



Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen Besondere Versicherungsbedingungen

Schleswiger Wohngebäudeversicherung

Stand April 2025

Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen



Unternehmen: Schleswiger Versicherungsverein a. G.
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Verbundene Wohngebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert VGB 2022 (Wert 1914)
Versionsstand: April 2025

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über eine Wohngebäudeversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen durch Zerstörung oder Beschädigung Ihres Gebäudes bzw. der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, unter anderem:
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten und
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Folgende Versicherungswerte können vereinbart werden:
- ✓ Gleitender Neuwert;
- ✓ Neuwert;
- ✓ Gemeiner Wert.
- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die ermittelte Versicherungssumme dem vereinbarten Versicherungswert entspricht.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte- Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
- ✗ Photovoltaikanlagen nebst zugehörigen Installationen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo habe ich Versicherungsschutz?



Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Pflichten haben Sie?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann



Wann und wie muss ich bezahlen?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, so verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, so verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.



Inhaltsverzeichnis

Überschrift	Seitenangabe
Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (S04/2025)	
Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)	2
Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)	4
Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_09_2024_SVV_Wohngebäude)	13
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach)	23
Produktlinie Schleswiger Basis (Basis_2025_04_SVV_VGV)	33
Produktlinie Schleswiger Top (Top_2025_04_SVV_VGV)	41
Produktlinie Schleswiger Top Plus (TopPlus_2025_04_SVV_VGV)	63
Gefahrenbaustein Elementarschaden (EL_2025_04_SVV_VGV)	88
Gefahrenbaustein Mietausfallversicherung Schleswiger MAV Top Plus (MAV_2025_04_SVV_VGV)	91
Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ (Sofort_Schutz_2025_04_SVV_VGV)	96
Gefahrenbaustein „Unbenannte Gefahren“ (UG_2025_04_SVV_VGV)	98
Kostenpaket „Tier und Garten“ (KP-TG_2025_04_VGV_TierundGarten)	101
Kostenpaket „Nachhaltigkeit“ (KP-N_2025_03_VGV_Nachhaltigkeit)	107
Kostenpaket „Notfall“ (KP-N_2025_03_VGV_Notfall)	112
Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV)	120
Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzhinweise (KI_01_2024_SVV_DSGVO)	130
Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)	133
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der ge- setzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)	135
Satzung Schleswiger Versicherungsverein a. G. (Fassung S09/2023)	137



Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)

Gesellschaftsangabe	Schleswiger Versicherungsverein a. G.	
	Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
	Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Flensburg HRB 589 NI
	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Ludolph Ernst Melfsen-Jessen
	Vorstand	Thomas Chrismann (Vorsitzender) Peter A. Petersen
Ladungsfähige Anschrift	Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll	
Hauptgeschäftstätigkeit	Der Schleswiger Versicherungsverein a. G. betreibt durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechend § 2 der Satzung die Sachversicherung.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherung Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn	
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag	Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Aufsichtsbehörde um keine Schiedsstelle handelt und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entschieden werden können.	
	Aus unseren Produktinformationsblättern können Sie nähere Informationen über die Art und den Umfang der jeweiligen Versicherung entnehmen.	
	Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung der Leistungspflicht. Wir zahlen im Versicherungsfall bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den zugehörigen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.	
Ansprechpartner außergerichtlichen Schlichtung	Den Gesamtbetrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag oder dem Produktinformationsblatt.	
	Es gelten bei Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.	
	Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, wenden Sie sich bitte an:	
Schleswiger Beschwerdemanagement	Schleswiger Versicherungsverein a. G. Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll Internet: www.schleswiger.de Mail: beschwerde@schleswiger.de	
Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Mail: info@versicherungsombudsmann.de	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Diese gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern nicht abweichend geregelt, gelten diese Informationen für eine Dauer von vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung als gültig.	
Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages für einen Monat gebunden . Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.	
Zustandekommen des Vertrages	Der Versicherungsvertrag kommt durch den Antrag und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.	
Beginn des Versicherungsschutzes	Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt worden ist.	



Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Es handelt sich grundsätzlich um Jahresbeiträge. Die Beiträge enthalten jeweils die gesetzliche Versicherungssteuer. Eine unterjährige Zahlweise können Sie bei uns beantragen. Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag bzw. im Angebot.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Der Folgebeitrag ist jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung des Beitrages beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%. Eine monatliche Zahlweise ist generell nicht vorgesehen.

Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbaren, werden wir den Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom angegebenen Konto abbuchen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto gegeben ist.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Die vorläufige Deckung endet insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Die Laufzeit oder Mindestlaufzeit können Sie dem Antrag entnehmen.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Flensburg. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt.

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Ende Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)



Sofern vereinbart

Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)
 ◆ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden			
Feuer	✓	✓	✓
Anprall/Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung	✓	✓	✓
Anprall/Absturz unbemannte Flugkörper	◆	✓	✓
Anprall/Absturz von Silvesterraketen und -feuerwerk	◆	◆	bis 2.500 EUR
Anprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen	✓	✓	✓
Brand	✓	✓	✓
Blitz	✓	✓	✓
Explosion	✓	✓	✓
Explosion durch Blindgänger	◆	✓	✓
Implosion	✓	✓	✓
Nutzwärmeschäden	✓	✓	✓
Rauch- und Rußschäden	bis 1.000 EUR	✓	✓
Schäden durch Strom-/oder Spannungsschwankungen	◆	bis 5.000 EUR	✓
Seng- und Schmorschäden	✓	✓	✓
Seng- und Schmorschäden aus anderen Ursachen	◆	◆	bis 10.000 EUR
Überschallknall und Überschalldruckwellen	◆	✓	✓
Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz	✓	✓	✓
Überspannungsschäden durch Blitz außerhalb des Versicherungsgrundstücks	◆	bis 5.000 EUR	✓
Verpuffungsschäden	✓	✓	✓
Leitungswasser	✓	✓	✓
Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung)			
- frostbedingte Bruchschäden	✓ SB 2.500 EUR	✓ SB 2.500 EUR	✓ SB 1.500 EUR
- Sonstige Bruchschäden	✓ SB 2.500 EUR	✓ SB 2.500 EUR	✓ SB 1.500 EUR
- Leitungswasserschäden	✓ SB 2.500 EUR	✓ SB 2.500 EUR	✓ SB 1.500 EUR
Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung) mit Dichtheitsprüfung			
- frostbedingte Bruchschäden	✓	✓	✓
- Sonstige Bruchschäden	✓	✓	✓
- Leitungswasserschäden	✓	✓	✓
Aquarien			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	◆	◆
- sonstige Bruchschäden	◆	◆	◆
- Leitungswasserschäden	✓	✓	✓



Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)
♦ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden			
Armaturen innerhalb von Gebäuden			
- frostbedingte Bruchschäden	✓	✓	✓
- sonstige Bruchschäden	bis 1.000 EUR	bis 5.000 EUR	✓
- Leitungswasserschäden	✓	✓	✓
Dekorationselemente			
- frostbedingte Bruchschäden	♦	♦	♦
- sonstige Bruchschäden	♦	♦	♦
- Leitungswasserschäden	♦	bis 5.000 EUR	✓
Fugen oder Fliesen (undichte)			
- frostbedingte Bruchschäden	♦	♦	♦
- sonstige Bruchschäden	♦	♦	♦
- Leitungswasserschäden	♦	bis 10.000 EUR	bis 25.000 EUR
Gasrohre			
▪ innerhalb von Gebäuden mit Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	✓	✓	✓
- sonstige Bruchschäden	✓	✓	✓
- Leitungswasserschäden	✓	✓	✓
▪ außerhalb von Gebäuden mit Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	bis 1.000 EUR	bis 5.000 EUR	✓
- sonstige Bruchschäden	bis 1.000 EUR	bis 5.000 EUR	✓
- Leitungswasserschäden	✓	✓	✓
Lüftungsrohre			
▪ innerhalb von Gebäuden mit Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	♦	bis 5.000 EUR	✓
- sonstige Bruchschäden	♦	♦	bis 5.000 EUR
- Leitungswasserschäden	♦	♦	♦
▪ außerhalb von Gebäuden mit oder ohne Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	♦	♦	♦
- sonstige Bruchschäden	♦	♦	bis 5.000 EUR
- Leitungswasserschäden	♦	♦	♦
Regenrohre (innenliegend)			
- frostbedingte Bruchschäden	♦	♦	bis 5.000 EUR
- sonstige Bruchschäden	♦	♦	bis 5.000 EUR
- Leitungswasserschäden	✓	✓	✓



Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)
 ◆ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden			
Regenwasseraufbereitungsanlagen			
▪ innerhalb von Gebäuden mit Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	✓	✓
- sonstige Bruchschäden	◆	✓	✓
- Leitungswasserschäden	◆	✓	✓
▪ außerhalb von Gebäuden mit oder ohne Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	bis 5.000 EUR	bis 5.000 EUR
- sonstige Bruchschäden	◆	bis 5.000 EUR	bis 5.000 EUR
- Leitungswasserschäden	◆	bis 5.000 EUR	bis 5.000 EUR
Rohre von Schwimmbecken und Schwimmhallen			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	✓	✓
- sonstige Bruchschäden	◆	bis 5.000 EUR	bis 5.000 EUR
- Leitungswasserschäden	✓	✓	✓
Sonstige Rohre			
▪ innerhalb von Gebäuden mit Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
- sonstige Bruchschäden	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
- Leitungswasserschäden	◆	✓	✓
▪ außerhalb von Gebäuden mit Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
- sonstige Bruchschäden	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
- Leitungswasserschäden	◆	✓	✓
Sonstige Rohre ohne Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	◆	◆
- sonstige Bruchschäden	◆	◆	◆
- Leitungswasserschäden	◆	◆	bis 5.000 EUR
Terrarien			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	◆	◆
- sonstige Bruchschäden	◆	◆	◆
- Leitungswasserschäden	◆	◆	bis 5.000 EUR SB 250 EUR
Wasserlösch- und Berieselungsanlagen (bestimmungsgemäßer Wasser- austritt)			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	◆	◆
- sonstige Bruchschäden	◆	◆	◆
- Leitungswasserschäden	◆	◆	bis 2.500 EUR



Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
 ◆ = nicht versichert

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden			
Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	◆	◆
- sonstige Bruchschäden	◆	1.500 EUR	bis 2.500 EUR
- Leitungswasserschäden	✓	✓	✓
Wasserbetten			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	◆	◆
- sonstige Bruchschäden	◆	◆	◆
- Leitungswasserschäden	✓	✓	✓
Zu- und Ableitungsrohre der Wasserversorgung sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre			
▪ innerhalb des versicherten Gebäudes mit Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	✓	✓	✓
- sonstige Bruchschäden	✓	✓	✓
- Leitungswasserschäden	✓	✓	✓
▪ innerhalb des versicherten Gebäudes ohne Gebäude- oder Anlageversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	◆	◆	◆
- sonstige Bruchschäden	◆	◆	bis 5.000 EUR
- Leitungswasserschäden	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Zu- und Ableitungsrohre der Wasserversorgung sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre			
▪ unterhalb der Bodenplatte mit Gebäude oder Anlagenversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	✓ Ausschluss: Ableitungsrohre	✓ Ableitungsrohre bis 5.000 EUR	✓ Ableitungsrohre bis 10.000 EUR
- sonstige Bruchschäden	✓ Ausschluss: Ableitungsrohre	✓ Ableitungsrohre bis 5.000 EUR	✓ Ableitungsrohre bis 10.000 EUR
- Leitungswasserschäden	✓ Ausschluss: Ableitungsrohre	✓ Ableitungsrohre bis 5.000 EUR	✓ Ableitungsrohre bis 10.000 EUR
Zuleitungs- Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre außerhalb des versicherten Gebäudes oder unterhalb der Bodenplatte, ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung			
- frostbedingte Bruchschäden	1.500 EUR	1.500 EUR	bis 5.000 EUR
- sonstige Bruchschäden	1.500 EUR	1.500 EUR	bis 5.000 EUR
- Leitungswasserschäden	◆	1.500 EUR	bis 5.000 EUR
Sturm und Hagel	✓	✓	✓
Eindringen von Witterungsniederschlägen in das Gebäude	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR



Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)
 ◆ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden			
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes	◆	bis 5.000 EUR SB 250 EUR	bis 10.000 EUR SB 250 EUR
Versicherte Kosten			
Aufräumungs- Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	✓	✓	✓
Bewachungskosten (Gebäude)	max. 3 Tage, max. 150 EUR pro Tag	max. 5 Tage, max. 150 EUR pro Tag	max. 10 Tage, max. 150 EUR pro Tag
Datenrettungskosten	◆	bis 5.000 EUR	bis 5.000 EUR
Dekontamination von Erdreich	✓	✓	✓
Graffiti-schäden	◆	bis 1.500 EUR SB 250 EUR	bis 5.000 EUR SB 250 EUR
Hotelkosten	max. 100 EUR pro Tag, max. 100 Tage	max. 150 EUR pro Tag, max. 12 Monate	max. 150 EUR pro Tag, max. 24 Monate
Kosten für Schäden durch Wohnungslose	◆	◆	bis 2.500 EUR
Kosten für Diebstahl von mitversicherten Sachen	◆	bis 5.000 EUR SB 500 EUR	bis 10.000 EUR SB 500 EUR
Kosten für Mehrverbrauch an Wasser und Gas	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern	bis 1.000 EUR	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Kosten für die Neueinstellung von Antennen- oder Satellitenanlagen	◆	◆	bis 500 EUR
Kreditkosten	◆	◆	bis 10.000 EUR
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	✓	✓	✓
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen	✓	✓	✓
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen für Restwerte	✓	✓	✓
Mehrkosten durch Preissteigerungen	✓	✓	✓
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓	✓	✓
Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau	◆	bis 10.000 EUR	bis 30.000 EUR
Mehrkosten für den Wiederaufbau nach einem Totalschaden an einem anderen Ort	◆	bis 10.000 EUR	✓
Mut- und böswillige Beschädigung	◆	bis 2.500 EUR SB 250 EUR	bis 5.000 EUR SB 250
Regiekosten (ab 10.000 EUR Schaden)	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruch	◆	bis 10.000 EUR	bis 15.000 EUR
Rückreisekosten aus dem Urlaub	bis 1.000 EUR	bis 5.000 EUR	bis 5.000 EUR
Sachverständigenkosten (ab 10.000 EUR Schaden)	◆	bis 25.000 EUR	bis 50.000 EUR
Schadenabwendungs-, Minderungskosten	✓	✓	✓
Schadenfeststellungskosten	◆	bis 10.000 EUR	✓
Transport- und Lagerkosten	◆	bis 5.000 EUR max. 12 Monate	bis 10.000 EUR max. 24 Monate
Umzugskosten nach einem versicherten Ereignis	◆	bis 2.500 EUR	bis 5.000 EUR



Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
 ◆ = nicht versichert

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Sachen			
Anbaumöbel und -küchen (seriengefertigt)	◆	◆	bis 15.000 EUR
Außenwandverkleidungen	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien			
- Balkonkraftwerke	◆	✓	✓
- Batteriespeichersystem	◆	bis 10.000 EUR	✓
- Geothermie Anlagen	◆	bis 25.000 EUR	✓
- Fundamente	◆	bis 5.000 EUR	✓
- Kleinwindkraftanlagen	◆	bis 10.000 EUR	✓
- Photovoltaikanlagen	◆	bis 25.000 EUR	✓
- Solarthermieanlagen	◆	bis 10.000 EUR	✓
- Solarzäune	◆	bis 10.000 EUR	✓
Antennen- oder Satellitenanlagen	◆	✓	✓
E-Ladestationen (Wallbox)	◆	bis 5.000 EUR	✓
Einbauküchen	✓	✓	✓
Garten- und Gewächshäuser(pauschal)	◆	✓	✓
Grundstückseinfriedungen	◆	bis 5.000 EUR	✓
Hof- und Gehwegbefestigungen	◆	✓	✓
Hundehütten, Hundezwinger	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Nebengebäude	✓	✓	✓
Markisen und Überdachungen	✓	✓	✓
Masten, elektrische Freileitungen, freistehende Antennen	◆	✓	✓
Pergolen	◆	✓	✓
Schutz- und Trennwände	◆	✓	✓
Saunen, Schwimmhallen, Schwimmbecken, Schwimmbeckenabdeckungen	◆	✓	✓
Sonstige Gebäude- und Grundstückbestandteile und Gebäudezubehör	◆	✓	✓
Terrassen- und Terrassenbefestigungen	✓	✓	✓
Terrassenüberdachungen (freistehende)	◆	✓	✓
Zubehör zur Instandhaltung des versicherten Gebäudes außerhalb des versicherten Gebäudes/innerhalb des Versicherungsgrundstücks	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Weitere Highlights			
Bedingungsupdates/Innovationsklausel	◆	✓	✓
Besitzstandsgarantie	◆	✓	✓
Beseitigung umgestürzter Bäume (Sturm/Blitzschlag)	1.000 EUR	2.500 EUR	5.000 EUR
Erweiterte Leistungsgarantie	◆	◆	✓
Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden – Verzicht auf Einwand	bis 2,5 % der VSU	✓	✓
Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles – Verzicht auf Einwand	◆	◆	bis 25.000 EUR
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	◆	✓	✓



Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)
 ◆ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	◆	✓	✓
Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	✓	✓	✓
Schäden durch radioaktive Isotope	◆	✓	✓
Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate	◆	✓	✓
Terrorakte	◆	◆	✓
Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel	◆	✓	✓
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Versehens-Klausel	◆	◆	✓
Verzicht auf die Kündigungsfrist zum Ablauf	◆	◆	✓
Verzicht auf Anzeige Gefahrerhöhung bei vorübergehendem Unbewohntsein	◆	bis 90 Tage	bis 120 Tage
Vorsorgeschutz für wertsteigernde bauliche Maßnahmen (bis zur nächsten Hauptfälligkeit)	✓	✓	✓
Gefahrenbausteine Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung			
Elektronikversicherung Schleswiger ABE Top*	vereinbar	vereinbar	vereinbar
Elektronikversicherung Schleswiger ABE Top Plus*	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Elementarschadenversicherung	abwählbar	abwählbar	abwählbar
Glasversicherung Schleswiger Top*	vereinbar	vereinbar	vereinbar
Glasversicherung Schleswiger Top Plus*	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Mietausfallversicherung Schleswiger MAV Top Plus	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Starkregen	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Sofort-Schutz	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Unbenannte Gefahrendeckung	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
* einzeln abschließbar			
Besonderheit Ferienhaus			
Versicherungsschutz für eine überwiegend selbstgenutzte Ferienwohnung oder einen selbstgenutzten Wochenendwohnsitz ist über Abschluss eines eigenständigen Vertrages (Produktlinie Basis) möglich			
Kostenpakete Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung			
A. Kostenpaket „Tier und Garten“	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten für umgestürzte Bäume	◆	bis 5.000 EUR SB mind. 250 EUR, max. 750 EUR	bis 7.500 EUR SB mind. 250 EUR, max. 750 EUR
Beseitigung von Specht Abschlagen	◆	bis 2.500 EUR SB 150 EUR	bis 5.000 EUR SB 150 EUR
Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	◆	bis 2.500 EUR	bis 5.000 EUR
Entfernungs- und Neupflanzungskosten für gärtnerische Anlagen	◆	bis 10.000 EUR	bis 15.000 EUR



Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
 ◆ = nicht versichert

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Entfernungs- und Neupflanzungskosten für gärtnerische Anlagen, Wiederherstellung nach Wildschaden	◆	bis 2.500 EUR SB 150 EUR	bis 5.000 EUR SB 150 EUR
Gartenanlagen	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Gartenanlagen, Wiederherstellung nach Wildschaden		bis 2.500 EUR SB 150 EUR	bis 5.000 EUR SB 150 EUR
Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung	◆	bis 5.000 EUR SB 150 EUR	bis 10.000 EUR SB 150 EUR
Schäden durch Bäume nach Wurzelbefall	◆	bis 5.000 EUR SB 500 EUR	bis 10.000 EUR SB 500 EUR
Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Tiere	◆	bis 2.500 EUR	bis 5.000 EUR
Schädlingsbekämpfung	◆	◆	bis 1.000 EUR
Wurzelschäden am versicherten Gebäude	◆	bis 2.500 EUR SB 250 EUR	bis 5.000 EUR SB 250 EUR
B. Kostenpaket „Nachhaltigkeit“	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Ausfall regenerativer Energieversorgung – Mehrkosten durch Primärenergiebezug	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Beratung für den Einsatz nachhaltiger Technologien	◆	bis 500 EUR	bis 1.000 EUR
Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren Teilen	◆	bis 20.000 EUR	bis 30.000 EUR
Kosten für eine Energieberatung	◆	bis 325 EUR	bis 650 EUR
Kosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung	◆	bis 10.000 EUR	bis 15.000 EUR
Mehrkosten für den nachhaltigen Wiederaufbau von Gartenanlagen	◆	bis 10.000 EUR	bis 15.000 EUR
Mehrkosten für nachhaltige Baumaßnahmen am Dach nach einem Versicherungsfall	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Mehrkosten für die Wiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Kostenpakete Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung			
C. Kostenpaket „Notfall“	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	◆	bis 500 EUR	bis 1.000 EUR
Kinderbetreuung im Notfall	◆	ab 5.000 EUR: 250 EUR	ab 5.000 EUR: 500 EUR
Kostenpauschale ab 2.500 EUR Schadenfall	◆	150 EUR	250 EUR
Kosten für			
▪ Absperrungen von Straßen und Wegen	◆	✓	✓
▪ Betreuung von Angehörigen im Notfall	◆	bis 1.500 EUR	bis 2.500 EUR
▪ Elektro-Installateur-Service (Stromausfall)	◆	bis 500 EUR	bis 1.500 EUR
▪ Fehlalarm von Rauch,- Gas- oder Notrufmelder	◆	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
▪ Feuerlöschung/Löschmittelkosten	◆	bis 5.000 EUR	✓
▪ Heizungs-Installateur Service	◆	bis 500 EUR	bis 1.500 EUR
▪ Leckortungen	◆	◆	bis 1.500 EUR



Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
 ◆ = nicht versichert

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
▪ Miet-/Ersatzgeräte	◆	bis 2.500 EUR	bis 5.000 EUR
▪ Neueinstellung von Antennen- oder Satellitenanlagen	◆	bis 500 EUR	bis 750 EUR
▪ Notheizung und Leihgeräte	◆	◆	bis 1.500 EUR
▪ Provisorische Maßnahmen	◆	bis 2.500 EUR	bis 5.000 EUR
▪ Rohrreinigungsservice im Notfall	◆	◆	bis 500 EUR
▪ Psychologische Betreuung nach Brand	◆	bis 1.000 EUR	bis 2.500 EUR
▪ Sanitär-Installateur Service	◆	bis 500 EUR	bis 1.500 EUR
▪ Schlüsseldienst im Notfall	◆	◆	bis 500 EUR
▪ Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung eines Haustieres	◆	bis 1.500 EUR	bis 2.500 EUR
▪ Verkehrssicherungsmaßnahmen	◆	✓	✓

ENDE der Leistungsübersicht Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (04/2025)

Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_09_2024_SVV_Wohngebäude)

AVB-A – Der Leistungsumfang

§1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Leitungswasser,
- c) Sturm, Hagel,

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

- b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

- c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsart liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

4.1 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4.2 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- b) Sengschäden;



- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen,
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b) bis 5 d) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Leitungswasserschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren,
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - cc) Schwamm,
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
 - ii) Sturm, Hagel,



- jj) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen,
 - kk) schadhafte bzw. nicht fachgerechte Versiegelung an sanitären Einrichtungen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 4 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

- a) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- b) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- c) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Sachen

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut. Eine Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung;
 - dd) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

2. Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.



- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsart derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/ den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).
- b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- c) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum

- (1) Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, indessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

- (2) Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, indessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

- (3) Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 7 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

2. Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Entschädigung für diese versicherten Kosten ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 8 Mehrkosten

1. Beschreibung der versicherten Leistung

- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
- b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- c) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- d) Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neuwert erstattet.

2. Definitionen

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Nr. 1 a) und b) entstehen wird.

3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
 - aa) Betriebsbeschränkungen,
 - bb) Kapitalmangel,



- cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden,
 - dd) behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.
- b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

4. Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

5. Gesondert vereinbart

Abweichend von Nr. 3 a) dd) sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

§ 9 Mietausfall, Mietwert

1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- c) Der Versicherer ersetzt auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

4. Gesondert versicherbar

- a) Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens: Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 12 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.
- b) Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens: War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

§ 10 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Gleitender Neuwert



Der Gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Abschnitt "A" §12 Nr. 2). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

b) Neuwert

Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

c) Zeitwert

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

d) Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der Gemeine Wert (Nutzungsvorbehalt). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

2. Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- Ist Neuwert, Zeitwert oder Gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Abschnitt "A" §13 Nr. 9).

§ 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung

1. Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Abschnitt "A" § 10 Nr. 1 a) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

- sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
- der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet,
- der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme "Wert 1914" berechnet.

2. Unterversicherungsverzicht

- Wird die nach Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme "Wert 1914" vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen der Anzeigepflichtverletzungen (siehe AVB-B, Abschnitt B 3.1.2) vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
- Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

§ 12 Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung

1. Berechnung der Prämie

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämienatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2 a).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.



2. Anpassung der Prämie

- a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Abschnitt "A" § 10 Nr. 1 a) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Abschnitt "A" § 10 Nr. 1 b) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914" multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§ 13 Entschädigungsberechnung

1. In der Gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung sind im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.
- d) Restwerte werden angerechnet.

2. In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- d) Restwerte werden angerechnet.

3. Entschädigungsberechnung bei Gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (Gemeiner Wert) entschädigt.

4. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt "A" § 7) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

5. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

6. Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt "A" § 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt "A" § 9) gilt a) entsprechend.



7. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 6 gilt entsprechend.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

8. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt "A" § 5), versicherte Kosten (siehe Abschnitt "A" § 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt "A" § 9) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Abschnitt "A" § 10 Nr. 1 a) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum Gemeinen Wert (siehe Abschnitt "A" § 10 Nr. 1 b-c) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt "A" § 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt "A" § 9).

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- b) Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird- seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- d) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.



5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfallausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.



§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
- b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
- c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B3.1 und B.3 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt "B 3.2" der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
- c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

§ 18 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.
- c) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- d) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach)

Abschnitt B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. B 1.3.2 und B 1.3.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

B 1.2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder in Form von durchlaufenden Zahlungen mit Zahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach B 1.3.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B 1.3.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

B 1.4.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.



B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt unberührt.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

B 1.5.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B 1.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Beiträge zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.7.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.



B 1.7.2.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrages

B 2.1.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung schriftlich zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt werden.

Die Kündigung muss einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

Als Wegfall des versicherten Interesses in der Hausratversicherung gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates. Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

In der Hausratversicherung endet das Versicherungsverhältnis bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 2.3 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dieses gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.



Abschnitt B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

B 3.1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

B 3.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

B 3.1.5 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.6 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.7 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von B 3.1.1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



B 3.1.8 Erlöschen der Rechte des Versicherten

Die Rechte des Versicherten zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherten wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherte vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherten keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherten eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherten unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherten unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherten

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht des Versicherten

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1 kann der Versicherte den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherte unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherten eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.1.1 und B 3.2.1.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherte ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherte die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherten ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherte den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherten

Die Rechte des Versicherten zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherten von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherte nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherte berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 und B 3.2.1.2 ist der Versicherte für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherten hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherten bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherten bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder



- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich bestimmten Obliegenheiten.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen
- b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- j) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B 3.3.2 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B3 3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2, vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- B3 3.3.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- B3 3.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4 1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber in Summe nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss, der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

B 4.2.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.



B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

B 4.5 Gerichtsstand

B 4.5.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Abschnitt B 5 Besonderheiten für die Sachversicherung

B 5.1. Mehrfachversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 5.2 Versicherung für fremde Rechnung

B 5.2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.



B 5.2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 5.2.3 Kenntnis und Verhalten

B 5.2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 5.2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 5.2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 5.3 Aufwändungsersatz

B 5.3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 5.3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 5.3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 5.3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach B 5.3.1.1 und B 5.3.1.2 entsprechend kürzen.

B 5.3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 5.3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 5.3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 5.3.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

B 5.3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 5.3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 5.3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

B 5.4 Übergang von Ersatzansprüchen

B 5.4.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 5.4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

**B 5.5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen****B 5.5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 5.5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 5.6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

[ENDE der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung \(AVB-B_07_2024_SVV_Sach_07_2024_SVV_Sach\)](#)

Sofern vereinbart

Produktlinie Schleswiger Basis (Basis_2025_04_SVV_VGV)

A 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten für die Produktlinie Basis? Was ist unter der Produktlinie Basis zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostepakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Produktlinie Basis

Die Produktlinie Schleswiger „Basis“ beinhaltet Vereinbarungen, welche die AVB-A in einigen Teilen erweitern oder von ihnen zu Gunsten des Versicherungsnehmers abweichen.

A 2 Welche Besonderheiten hält die Produktlinie Basis im Bereich Feuer vor?

A 2.1 Anprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 ist auch der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen versichert. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Definition Anprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind

- Zäunen, Straßen und Wegen, sofern diese nicht über weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile mitversichert gelten;
- die durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten und/oder durch auf den Versicherungsnehmer zugelassene Kraftfahrzeuge anlässlich deren rechtmäßigen Verwendung verursacht werden.

A 2.2 Nutzwärmeschäden

Abweichend zu den AVB-A, § 2 Abs. 5, sind auch Brandschäden an versicherten Sachen versichert, welche einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.3 Rauch- und Rußschäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört.

Voraussetzung Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, welche sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

A 2.4 Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Sengschäden und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach AVB-A, § 2 entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.



A 2.5 Verpuffungsschaden

In Erweiterung zur den AVB-A, § 2 Abs. 1c sind auch Verpuffungsschäden versichert.

Definition Eine Verpuffung ist eine plötzliche und schnelle Verbrennung von Gasen oder Dämpfen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3 Welche Besonderheiten sind in der Basis Variante im Bereich Leitungswasserschaden geregelt (Rohre und Anlagen)? Welche Besonderen Obliegenheiten und Rechtsfolgen gelten als vereinbart?

A 3.1 Leitungswasserschäden

In Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt § 3 gilt:

- Leitungswasserschäden stehen Nässeschäden gleich.
- Der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser umfasst auch den bestimmungswidrigen Austritt aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
- Frostbedingte Bruchschäden und sonstige Bruchschäden gelten auch für Heizungs- und Klimaanlageanlagen, sofern sich diese Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden befinden.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen, die sich außerhalb von Gebäuden, aber auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, befinden.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Anlagen stellen Gebäudebestandteile nach den AVB-A, § 5 Abs. 2 dar. Hierunter fallen Anlagen der Wasserversorgung, Warmwasserheizung, Dampfheizung, Klima- und Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, Wasserlösch- und Berieselungsanlagen und Gasversorgung.

A 3.2 Ableitungsrohre (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für Ableitungsrohre (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung) gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Ableitungsrohre befinden sich nicht unmittelbar unter der Bodenplatte;
- Die Ableitungsrohre befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Ableitungsrohre.

A 3.2.1 Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden

In Erweiterung der AVB-A, § 3 Abs. 2 sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren, unabhängig davon, ob sie der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen oder sie außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 EUR.

A 3.2.2 Leitungswasserschäden

Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.2.1 und A 4.2.3, sind Leitungswasserschäden an Ableitungsrohren, unabhängig davon, ob sie der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen oder sie außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 EUR.

A 3.2.3 Dichtheitsprüfung

Wenn der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles nachweisen kann,

- dass eine Dichtheitsprüfung auf Grundlage der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 frist- und fachgerecht durchgeführt worden ist und
- sofern eine Undichtigkeit im Zuge der Dichtheitsprüfung festgestellt wurde, den Nachweis der Behebung dieser Undichtigkeit vorweisen kann,

entfällt der Selbstbeteiligung nach A 3.2.1 und A 3.2.2

A 3.3 Armaturen innerhalb von Gebäuden

A 3.3.1 Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 lit. a) ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Armaturen. Ist wegen sonstigen Bruchschadens eines Rohres der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.



Entschädigung Der Versicherer leistet für sonstige Bruchschäden je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

Ausschluss Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

A 3.3.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer Entschädigung an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Armaturen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, welche aus bereits defekten Armaturen heraus resultieren.

A 3.4 Gasrohre

A 3.4.1 Sonstige oder frostbedingte Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Gasrohren.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Gasrohre befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück;
- Die Gasrohre dienen der Versorgung der versicherten Sache;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Gasrohre.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

A 3.4.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Gasrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Es gelten die Voraussetzungen nach A 3.4.1.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.5 Regenrohre (innenliegend)

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 und abweichend zu AVB-A, § 3 Abs. 4a lit. aa), sind Leitungswasserschäden auch dann versichert, wenn Regenwasser bestimmungswidrig aus innenliegenden Regenrohren ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach AVB-A, § 3 Abs. 4 a lit. dd) gilt nicht.

Innenliegende Regenrohre beziehen sich auf Rohre

- die dazu dienen, Regenwasser von Dächern, Balkonen oder Terrassen abzuleiten;
- die sich innerhalb der Gebäudestruktur, beispielsweise innerhalb der Wände oder der Deckenverkleidung, befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Frostbedingte und sonstige Bruchschäden nach AVB-A, § 3 Abs. 1 und Abs. 2.
- Bruchschäden an außen am versicherten Gebäude liegenden Regenrohren.

A 3.6 Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken

Definition Als Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken im Sinne dieser Besonderen Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich folgende Arten:

- Zulaufrohre
- Ablaufrohre
- Rücklaufrohre
- Verbindungsrohre

Voraussetzung Für nach den A 3.6.1 und A 3.6.2 geregelten Ereignisse gelten folgende Voraussetzungen:

- Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und sie müssen mindestens 80 Zentimeter tief verlegt worden sein.

Das Schwimmbecken oder die Schwimmhalle

- muss sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- muss in der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt sein;
- müssen ganzjährig mit Grund und Boden fest verankert oder im Boden eingelassen sein;
- dürfen nicht zur Nutzung der Allgemeinheit dienen und/oder aus wirtschaftlichen Interessen betrieben werden.

Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Rohre von Schwimmbecken oder der Schwimmhalle sowie für das Schwimmbecken oder der Schwimmhalle selbst.

Ausschluss Es gelten folgende Ausschlussregelungen:

- Aufstellungspools, unabhängig davon, ob die Außenwände stabil oder der Pool fest mit dem Grund und Boden verankert sind, gelten nicht als Schwimmbecken im Sinne dieser Versicherungsbedingungen;



- Sonstige Bruchschäden an Skimmerrohren, Heizungsrohren und Rohren der Filteranlagen sowie Rohre als Bauteile von Schwimmhallen oder Schwimmbecken sind nicht versichert;
- Sonstige Bruchschäden an Saunen, mobilen Saunen, Dampfbädern, Whirlpools, Hot Tubs oder anderen, vergleichbaren Einrichtungen sind nicht versichert;

A 3.6.1 Frostbedingte und Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren von Schwimmhallen oder Schwimmbecken.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.6.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren von Schwimmhallen oder Schwimmbecken zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Der Ausschluss für Plansch- oder Reinigungswasser nach den AVB-A, Abschnitt 4.5.1, bleibt hiervon unberührt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.7 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte)

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 sind Zuleitungs- und Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre auch dann versichert, wenn sie sich unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) befinden.

Voraussetzung Für Ereignisse nach A 3. 7.1 und A 3.7.2 ist es von Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre trägt und die Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. .

A 3.7.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

- Ausschluss**
- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte), die nachweislich nicht mehr im Gebrauch sind oder abgeschaltet wurden.
 - Ableitungsrohre (unterhalb der Bodenplatte), unabhängig davon, ob sie der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

A 3.7.2 Leitungswasserschäden

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall zu der vereinbarten Versicherungssumme.

- Ausschluss**
- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte), die nachweislich nicht mehr im Gebrauch sind oder abgeschaltet wurden.
 - Ableitungsrohre (unterhalb der Bodenplatte), unabhängig davon, ob sie der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

A 3.8 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (außerhalb des versicherten Gebäudes, unterhalb der Bodenplatte, ohne Gebäude – oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für Ereignisse nach A 3.8.1 gelten folgende Voraussetzungen:

- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre, die außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre.

Ausschluss Leitungswasserschäden nach AVB-A, § 3 Abs. 3 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A 3.8.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungs- Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohren versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.500 EUR.

A 3.9 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Für die nach A 3.2 bis A 3.8 aufgeführten Rohre und Anlagen gelten für den Versicherungsnehmer folgende, besondere Obliegenheiten:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnungen, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Rohre und Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.



- c) Der Versicherungsnehmer hält, sofern vorhanden, Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Rohre und Anlagen ein.
- d) Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder weiteren Repräsentanten zurechnen lassen. Als weitere Repräsentanten gelten alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der genannten Voraussetzungen beauftragt wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach lit. a)-c), gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 4 Welche besonderen Regelungen sind in der Basis Variante in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?

A 4.1 Bewachungskosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die angefallenen Kosten für die Bewachung des versicherten Gebäudes. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen des versicherten Gebäudes wieder voll gebrauchsfähig sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall Ersatz für Bewachungskosten längstens für die Dauer von 3 Tagen, beginnend mit dem Tag, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Tageshöchstentschädigung beträgt 150 EUR.

A 4.2 Dekontamination von Erdreich

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten von kontaminiertem Erdreich. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

Ersetzt werden Kosten, um

- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Diese Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten nach den AVB-A, § 7 Abs. 1.

Voraussetzung Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die behördlichen Anordnungen sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- Die behördlichen Anordnungen betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- Die behördlichen Anordnungen sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

- Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Ausschluss Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 4.3 Hotelkosten

In Ergänzung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tage. Die Entschädigung ist auf 100 EUR pro Tag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 4.4 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern entstanden sind.



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 11.2.3, ersetzt der Versicherer auch die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Stromverlust aus Stromspeichern entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

A 4.5 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer für die nachweislich tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderung infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen der Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 4.6 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 4.7 Rückreisekosten aus dem Urlaub

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer Rückreisekosten aus dem Urlaub, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Definition Als Urlaubs gilt die Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom im Versicherungsschein genannten Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

A 5 Welche Sachen sind über die Produktlinie Schleswiger Basis zusätzlich versichert?

A 5.1 Ferienhaus und Wochenendwohnsitz

In Erweiterung zu den AVB-A, § 5 Abs. 2 kann ein Ferienhaus oder ein Wochenendwohnsitz durch einen eigenständigen Wohngebäudeversicherungsvertrag gegen die in den AVB A, Abschnitt A 1.1, bis A 1.3.1, genannten Gefahren auf Grundlage der Produktlinie Schleswiger Basis versichert werden.

Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) sind über den Gefahrenbaustein Schleswiger Elementarschaden versichert, sofern der Gefahrenbaustein bei Antragsstellung nicht durch den Kunden abgewählt wurde (Opting-Out Verfahren).

Voraussetzung Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Ferienhaus oder der Wochenendwohnsitz

- nicht älter als 50 Jahre ist;
- nicht unter Denkmalschutz (auch nicht in Teilen) steht;
- nicht länger als 90 Tage im Jahr ununterbrochen unbewohnt ist;
- mit einer Gesamtwohnfläche von weniger als 200 qm² belegt ist;
- als Gebäude im Sinne der AVB-A, § 5 Abs. 2 geführt wird und
- mit einem Versicherungswert nach den AVB-A, § 10 von nicht mehr als 25.000 Mark bewertet wird.

Ausschluss Nicht versichert werden können Ferienhäuser oder Wochenendwohnsitze, die mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben werden.

Vorrangig mit der Erzielung von Einkünften liegt vor, wenn

- es zum Zwecke der regelmäßigen Vermietung errichtet wurde und/oder
- es durch andere als den Versicherungsnehmer (Hausverwaltungen, Ferienparkbetreiber etc.) auf fremde Rechnung betrieben wird und/oder
- der selbstgenutzte Anteil weniger als 75 % der Gesamtnutzungsdauer (in Tagen) pro Jahr beträgt oder betragen wird.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Für die Gefahren nach den AVB-A, § 3 (Leitungswasser) gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 1 % der im Jahr des Versicherungsfalles vereinbarten Versicherungssumme.



A 5.1.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 17 und den AVB-B, Abschnitt B 3.3, besteht eine schriftliche Anzeigepflicht, wenn das versicherte Ferienhaus oder der versicherte Wochenendwohnsitz mehr als 90 Tage unbewohnt ist oder zukünftig mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben wird.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 5.2 Garten- und Gewächshäuser(pauschal)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Garten- und Gewächshäuser als mitversichert.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die einzelnen Grundflächen der Garten- und Gewächshäuser betragen nicht mehr als 65 Quadratmeter;
- Die Garten- und Gewächshäuser befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.3 Markisen und Überdachungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Markisen und Überdachungen als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.4 Nebengebäude

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Nebengebäude als mitversichert.

Definition Nebengebäude im Sinne dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf Strukturen, die räumlich oder funktional von dem zu versichernden Gebäude getrennt sind, zu privaten Zwecken genutzt werden und eine Quadratmetergrundfläche je Nebengebäude von 65 qm² nicht übersteigen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die Nebengebäude befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Nebengebäude.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht als Nebengebäude gelten Gebäude, die zu gewerblichen, landwirtschaftlichen, industriellen Zwecken oder als Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Lagerhallen) genutzt werden oder wurden oder Gebäude, die sich nicht auf dem im Versicherungsschein im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.

A 5.5 Terrassen und Terrassenbefestigungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten auch Terrassen und Terrassenbefestigungen mitversichert.

Definition Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Unter Terrassenbefestigungen werden im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen Terrassenunterkonstruktionen, Stelzlager, Terrassenuntergrundplatten, Geländer, Brüstungen und Drainagesysteme gefasst. Sie dienen der Stabilisierung, Befestigung und Unterstützung von Terrassenflächen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 6 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Produktlinie Schleswiger Basis vereinbart?

A 6.1 Beseitigung umgestürzter Bäume

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.
- Es muss eine Bedrohung für das versicherte Gebäude (einschließlich versicherter Nebengebäude) bestehen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

**Ausschluss**

- Bereits abgestorbene Bäume oder in einem Umfang beschädigte Bäume, so dass ein Absterben eingetreten wäre;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass die nach einem Versicherungsfall notwendige Wiederaufforstung nicht, auch nicht in Teilen, erfolgreich sein wird;
- Kosten, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

A 6.2 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung für Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, sofern der Versicherungsfall eine voraussichtliche Schadenhöhe von 2,5 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht überschreitet.

Ausschluss Der Verzicht auf den Einwand einer groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Versicherungsfälle nach § 3 der AVB-A (einschließlich Fahrraddiebstahl) und Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, B 3.3.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles).

A 6.3 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“, im jeweils aktuellen Stand, empfohlen wurden.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

ENDE der Versicherungsbedingungen Produktlinie Schleswiger Basis (Basis_2025_04_SVV_VGV)

Sofern vereinbart

Produktlinie Schleswiger Top (Top_2025_04_SVV_VGV)

A 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten für die Produktlinie Top? Was ist unter der Produktlinie Top zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Produktlinie Top

Die Produktlinie Schleswiger „Top“ beinhalten Vereinbarungen, welche die AVB-A in mehreren Teilen erweitern oder von ihnen zu Gunsten des Versicherungsnehmers abweichen.

A 2 Welche Besonderheiten hält die Produktlinie Top im Bereich Feuer vor?

A 2.1 Anprall/Absturz unbemannte Flugkörper

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind, ergänzend, zu den AVB-A, § 2 mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.2 Anprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 ist auch der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen versichert. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Anprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind

- Zäunen, Straßen und Wegen, sofern diese nicht über weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile mitversichert gelten;
- die durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten und/oder durch auf den Versicherungsnehmer zugelassene Kraftfahrzeuge anlässlich deren rechtmäßigen Verwendung verursacht werden.

A 2.3 Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel

Ergänzend zu den AVB-A, § 2 Abs. 1 lit. c) sind auch Schäden durch Explosion von Blindgängern oder Kampfmitteln mitversichert.

Voraussetzung Blindgänger und Kampfmittel stammen aus beendeten Kriegen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.4 Nutzwärmeschäden

Abweichend zu den AVB-A, § 2 Abs. 5, sind auch Brandschäden an versicherten Sachen versichert, welche einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme



A 2.5 Rauch- und Rußschäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört.

Voraussetzung Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, welche sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.6 Schäden durch Strom-/oder Spannungsschwankungen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 sind Schäden an versicherten Sachen durch Spannungsschwankungen mitversichert.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Spannungsschwankung bereits vor dem Hausanschlusskasten aufgetreten ist und vom Netzbetreiber bestätigt wurde.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 2.7 Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Sengschäden und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach AVB-A, § 2 entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.8 Überschallknall und Überschalldruckwellen

In Erweiterung der AVB-A, § 1 Abs. 1 wird Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, die durch Überschallknall oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch einen Überschallknall oder einer Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug (u. a. Tiefflieger) ausgelöst wurde, welches die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch

- Brand oder Explosion oder
- Erdbeben.

A 2.9 Überspannungsschäden durch Blitz außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung der AVB-A, § 2 Abs. 3 wird Entschädigung für Überspannungsschäden an versicherte Sachen geleistet, die durch Blitzschläge außerhalb des Versicherungsgrundstücks entstehen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 2.10 Verpuffungsschaden

In Erweiterung zur den AVB-A, § 2 Abs. 1c sind auch Verpuffungsschäden versichert.

Eine Verpuffung ist eine plötzliche und schnelle Verbrennung von Gasen oder Dämpfen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3 Welche Besonderheiten sind in der Top Variante im Bereich Leitungswasserschaden geregelt (Rohre und Anlagen)? Welche Besonderen Obliegenheiten und Rechtsfolgen gelten als vereinbart?

A 3.1 Leitungswasserschäden

In Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt § 3 gilt:

- Leitungswasserschäden stehen Nässeschäden gleich.
- Der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser umfasst auch den bestimmungswidrigen Austritt aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
- Frostbedingte Bruchschäden und sonstige Bruchschäden gelten auch für Heizungs- und Klimaanlageanlagen, sofern sich diese Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden befinden.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen, die sich außerhalb von Gebäuden, aber auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, befinden.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Anlagen stellen Gebäudebestandteile nach den AVB-A, § 5 Abs. 2 dar. Hierunter fallen Anlagen der Wasserversorgung, Warmwasserheizung, Dampfheizung, Klima- und Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, Wasserlösch- und Berieselungsanlagen und Gasversorgung.

A 3.2 Ableitungsrohre (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für Ableitungsrohre (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung) gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Ableitungsrohre befinden sich nicht unmittelbar unter der Bodenplatte;
- Die Ableitungsrohre befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Ableitungsrohre.

A 3.2.1 Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden

In Erweiterung der AVB-A, § 3 Abs. 2 sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren, unabhängig davon, ob sie der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen oder sie außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 EUR.

A 3.2.2 Leitungswasserschäden

Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.2.1 und A 4.2.3, sind Leitungswasserschäden an Ableitungsrohren, unabhängig davon, ob sie der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen oder sie außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 EUR.

A 3.2.3 Dichtheitsprüfung

Wenn der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles nachweisen kann,

- dass eine Dichtheitsprüfung auf Grundlage der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 frist- und fachgerecht durchgeführt worden ist und
- sofern eine Undichtigkeit im Zuge der Dichtheitsprüfung festgestellt wurde, den Nachweis der Behebung dieser Undichtigkeit vorweisen kann,

entfällt der Selbstbeteiligung nach A 3.2.1 und A 3.2.2

A 3.3 Armaturen innerhalb von Gebäuden

A 3.3.1 Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 lit. a) ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Armaturen. Ist wegen sonstigen Bruchschadens eines Rohres der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

Entschädigung Der Versicherer leistet für sonstige Bruchschäden je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

A 3.3.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Armaturen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, welche aus bereits defekten Armaturen heraus resultieren.

A 3.4 Dekorationselemente

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Dekorationselementen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Definition Als Dekorationselemente im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten:

- Zimmerbrunnen (Mineralien-, Licht-, Kugel-, Stelen-, Glas-, Quellenstein-, Skulptur-, Edelstahl-, Keramik und Brunnensteine),
- Wasserwände bis 225 cm Gesamthöhe,
- Wassersäulen bis 200 cm Gesamthöhe,

die für den Einsatz innerhalb von Gebäuden konzipiert und nicht mit der gebäudeeigenen Wasserversorgung verbunden sind.



Entschädigung	Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.
Ausschluss	Nicht versichert sind Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, welche aus bereits defekten Dekorationselementen heraus resultieren.

A 3.5 Fugen oder Fliesen (undichte)

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus einem verfugten oder verfliesten (undichten) Bereich zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der verfugte oder verflieste (undichte) Bereich

- sich innerhalb des versicherten Gebäudes befindet und
- unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

Entschädigung Der Versicherer leistet für Leitungswasserschäden aus undichten Fugen oder Fliesen bis zu 10.000 EUR.

Ausschluss Frostbedingte und sonstige Bruchschäden nach AVB-A, § 3 Abs 1 sind nicht versichert.

A 3.6 Gasrohre

A 3.6.1 Sonstige oder frostbedingte Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Gasrohren.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Gasrohre befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück;
- Die Gasrohre dienen der Versorgung der versicherten Sache;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Gasrohre.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 3.6.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Gasrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Es gelten die Voraussetzungen nach A 3.6.1.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.7 Lüftungsrohre innerhalb von Gebäuden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 ersetzt der Versicherer frostbedingte Bruchschäden an Lüftungsrohren.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Lüftungsrohre müssen sich innerhalb des versicherten Gebäudes befinden;
- Die Lüftungsrohre dienen der Gebäude- oder Anlagenversorgung.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Lüftungsrohre.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden an Lüftungsrohren innerhalb des Gebäudes durch

- Leitungswasserschäden nach den AVB-A, § 3 Abs.3 und
- Sonstige Bruchschäden nach den AVB-A, § 3 Abs. 1.

Nicht versichert gelten Lüftungsrohre, die sich außerhalb des versicherten Gebäudes befinden.

A 3.8 Regenrohre (innenliegend)

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 und abweichend zu AVB-A, § 3 Abs. 4a lit. aa), sind Leitungswasserschäden auch dann versichert, wenn Regenwasser bestimmungswidrig aus innenliegenden Regenrohren ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach AVB-A, § 3 Abs. 4 a lit. dd) gilt nicht.

Definition Innenliegende Regenrohre beziehen sich auf Rohre

- die dazu dienen, Regenwasser von Dächern, Balkonen oder Terrassen abzuleiten;
- die sich innerhalb der Gebäudestruktur, beispielsweise innerhalb der Wände oder der Deckenverkleidung, befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Frostbedingte und sonstige Bruchschäden nach AVB-A, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und
- Bruchschäden an außen am versicherten Gebäude liegenden Regenrohren.



A 3.9 Regenwasseraufbereitungsanlagen

Definition Regenwasseraufbereitungsanlagen (inkl. unterirdische Zisternen) im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Systeme, die dazu geeignet sind, Regenwasser zu sammeln, zu speichern und zu reinigen, um es für verschiedene Zwecke im Haushalt nutzbar zu machen.

Voraussetzung Für Versicherungsfälle nach A 3.9.1 und A 3.9.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Regenwasseraufbereitungsanlagen, deren Bauteile und Rohre, müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Regenwasseraufbereitungsanlage.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Rohre, sofern es sich nicht um Zuleitungsrohre der Regenwasseraufbereitungsanlage handelt;
- Schäden an Regenwasseraufbereitungsanlagen, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden;
- Schäden an der zur Reinigung des Regenwassers genutzten Filter, der Regenwasseraufbereitungsanlage selbst oder deren Bauteile.

A 3.9.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an den Rohren der Regenwasseraufbereitungsanlage.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenwasseraufbereitungsanlagen, die sich außerhalb des Gebäudes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gilt eine abweichende Entschädigung je Versicherungsfall von bis zu 5.000 EUR.

A 3.9.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren von Regenwasseraufbereitungsanlagen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Leitungswasserschäden an versicherten Sachen aus Rohren von Regenwasseraufbereitungsanlagen, die sich außerhalb des Gebäudes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gilt eine abweichende Entschädigung je Versicherungsfall von bis zu 5.000 EUR.

A 3.10 Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken

Definition Als Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken im Sinne dieser Besonderen Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich folgende Arten:

- Zulaufrohre
- Ablaufrohre
- Rücklaufrohre
- Verbindungsrohre

Voraussetzung Für nach den A 3.10.1 und A 3.10.2 geregelten Ereignisse gelten folgende Voraussetzungen:

- Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und sie müssen mindestens 80 Zentimeter tief verlegt worden sein.

Das Schwimmbecken oder die Schwimmhalle

- muss sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- muss in der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt sein;
- müssen ganzjährig mit Grund und Boden fest verankert oder im Boden eingelassen sein;
- dürfen nicht zur Nutzung der Allgemeinheit dienen und/oder aus wirtschaftlichen Interessen betrieben werden.

Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Rohre von Schwimmbecken oder der Schwimmhalle sowie für das Schwimmbecken oder der Schwimmhalle selbst.

Ausschluss Es gelten folgende Ausschlussregelungen:

- Aufstellungspools, unabhängig davon, ob die Außenwände stabil oder der Pool fest mit dem Grund und Boden verankert sind, gelten nicht als Schwimmbecken im Sinne dieser Versicherungsbedingungen;
- Sonstige Bruchschäden an Skimmerrohren, Heizungsrohren und Rohren der Filteranlagen sowie Rohre als Bauteile von Schwimmhallen oder Schwimmbecken sind nicht versichert;
- Sonstige Bruchschäden an Saunen, mobilen Saunen, Dampfbädern, Whirlpools, Hot Tubs oder anderen, vergleichbaren Einrichtungen sind nicht versichert;

A 3.10.1 Frostbedingte und Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren von Schwimmhallen oder Schwimmbecken.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.



A 3.10.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren von Schwimmhallen oder Schwimmbecken zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Der Ausschluss für Plansch- oder Reinigungswasser nach den AVB-A, Abschnitt 4.5.1, bleibt hiervon unberührt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.11 Sonstige Rohre

Definition Sonstige Rohre im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Rohre, die der Sicherung der grundlegenden Versorgungsleistung des versicherten Gebäudes dienen und nicht einzeln in den AVB-A, § 3 oder in den Versicherungsbedingungen der Produktlinie Schleswiger Top genannt und/oder dort geregelt werden.

Zu den grundlegenden Versorgungsleistungen gehören:

- Elektrizitätsversorgung
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Lüftungsversorgung
- Telekommunikationsversorgung
- Netzwerkversorgung
- Wärmeversorgung

Voraussetzung Für die Ereignisse nach A 3.11.1 und A 3.11.2 gelten folgende Voraussetzungen:

Sonstige Rohre

- dienen der Versorgung der versicherten Sache;
- müssen sich innerhalb von Gebäuden oder auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die sonstigen Rohre.

A 3.11.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an den Rohren der Regenwasseraufbereitungsanlage.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 3.11.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Sonstigen Rohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.12 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche Schläuche, die Wasser (Frisch- und Abwasser) zwischen der Waschmaschine/Spülmaschine und der Wasserquelle transportieren. Hierzu gehören:

- Zulaufschläuche
- Ablaufschläuche
- Sicherheitsschläuche

Voraussetzung Für das Ereignis nach A 3.12.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Es handelt sich bei den Wasch- und/oder Spülmaschinen nicht um Anlagen, die passgenau in Gebäudebestandteile (z.B. Einbauküchen, Einbaumöbel) integriert wurden und im Zuge dessen ihre Selbständigkeit verloren haben.

A 3.12.1 Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.500 EUR.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Frostbedingte Bruchschäden an Wasch- und Spülmaschinenschläuche sind nicht versichert.

A 3.13 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (innenliegend, ohne Gebäude- oder Anlagenversicherung)

Voraussetzung Für das Ereignis nach A 3.13.1 gelten folgende Voraussetzungen:

- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre müssen sich innerhalb des versicherten Gebäudes befinden.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre.



A 3.13.1 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren sowie an Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre ausgetreten ist, welche nicht der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen, sich jedoch innerhalb des versicherten Gebäudes befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden nach den AVB-A, § 3 Abs. 2.

A 3.14 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte)

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 sind Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre auch dann versichert, wenn sie sich unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) befinden.

Voraussetzung Für Ereignisse nach A 3.14.1 und A 3.14.2 ist es von Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre trägt und die Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. .

A 3.14.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Für Ableitungsrohre ist die Entschädigung auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Ausschluss Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte), die nachweislich nicht mehr im Gebrauch sind oder abgeschaltet wurden.

A 3.14.2 Leitungswasserschäden

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Für Ableitungsrohre ist die Entschädigung auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Ausschluss Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte), die nachweislich nicht mehr im Gebrauch sind oder abgeschaltet wurden.

A 3.15 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (außerhalb des versicherten Gebäudes, unterhalb der Bodenplatte, ohne Gebäude – oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für Ereignisse nach A 3.15.1 und 3.15.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre, die außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück oder unterhalb der Bodenplatte befinden.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre.

A 3.15.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungs- Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohren, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.500 EUR.

A 3.15.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren sowie an Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre beschädigt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.500 EUR.

A 3.15 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Für die nach A 3.2 bis A 3.14 aufgeführten Rohre und Anlagen gelten für den Versicherungsnehmer folgende, besondere Obliegenheiten:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnungen, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Rohre und Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.
- c) Der Versicherungsnehmer hält, sofern vorhanden, Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Rohre und Anlagen ein.



- d) Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder weiteren Repräsentanten zurechnen lassen. Als weitere Repräsentanten gelten alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der genannten Voraussetzungen beauftragt wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach lit. a)-c), gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 4 Welche Erweiterungen und Abweichungen zu den Standardbedingungen sind in der Top Variante im Bereich Sturm und Hagel geregelt?

A 4.1 Eindringen von Witterungsniederschlägen in das Gebäude

Dringen infolge von Sturm und Hagel im Sinne der AVB-A, § 4, Witterungsniederschläge (Regen, Nieselregen, Hagel, Graupel, Eiskörner oder Schnee) in das versicherte Gebäude ein,

- ohne dass die Gebäudeöffnung durch Einwirken von Sturm- oder Hagel verursacht wurde und
- wurden infolge des Eindringens von Witterungsniederschlägen versicherte Sachen beschädigt oder zerstört,

besteht abweichend zu den AVB-A, § 4 Abs. 4 lit. bb) Versicherungsschutz.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 4.1 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes

Abweichend von den AVB-A, § 4 Abs. 2 ist jede wetterbedingte Luftbewegung, unabhängig der Windstärke, eine versicherte Gefahr im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 5 Welche besonderen Regelungen sind in der Top Variante in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?

A 5.1 Bewachungskosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die angefallenen Kosten für die Bewachung des versicherten Gebäudes.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen des versicherten Gebäudes wieder voll gebrauchsfähig sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall Ersatz für Bewachungskosten längstens für die Dauer von 5 Tagen, beginnend mit dem Tag, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Tageshöchstentschädigung beträgt 150 EUR.

A 5.2 Datenrettungskosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen versichert.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Voraussetzung Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden nach den AVB-A, § 1 eingetreten sein.
- Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalls am im Versicherungsschein genannten Versicherungsort nachweislich tatsächlich entstanden.
- Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
- Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
- Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Nicht ersetzt werden

- Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien), sowie Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.
- Die Kosten eines neuen Lizenzerwerbs.

A 5.3 Dekontamination von Erdreich

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten von kontaminiertem Erdreich. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

Ersetzt werden Kosten, um

- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Diese Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten nach den AVB-A, § 7 Abs. 1.

Voraussetzung Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die behördlichen Anordnungen sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- Die behördlichen Anordnungen betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- Die behördlichen Anordnungen sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

- Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Ausschluss Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.4 Graffitischäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden durch Graffiti zu beseitigen.

Ein Graffitischaden liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter Außenseiten von versicherten Sachen durch Farbe oder Lacke verunstaltet.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.500 EUR.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 5.5 Hotelkosten

In Ergänzung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten. Die Entschädigung ist auf 150 EUR pro Tag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 5.6 Kosten für den Diebstahl von mitversicherten Sachen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 ist auch der Diebstahl von versicherten Sachen nach AVB A, § 5 Abs. 2 oder einzelnen Teilen von diesen versichert.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellt der (einfache) Diebstahl eine widerrechtliche Aneignung der mitversicherten Sachen dar, ohne dass Gewalt gegenüber dem Versicherungsnehmer oder seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen angewandt worden ist oder der Straftatbestand eines Einbruches erfüllt wurde.

Voraussetzung Voraussetzung für die Kostenentschädigung ist, dass die versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt

- als mitversicherte Sachen im Sinne AVB-A und/oder dieser Versicherungsbedingungen geführt werden;
- ganzjährig fest mit dem Grund und Boden oder dem versicherten Gebäude verbunden waren;
- sich auf dem Versicherungsgrundstück befunden haben.

Bei technischen Sachen gilt zusätzlich: Es muss nachweislich die Betriebsbereitschaft hergestellt worden sein.

Zudem trägt der Versicherungsnehmer die Gefahr für die versicherten Sachen.



Entschädigung Der Versicherer ersetzt je Versicherungsfall die Kosten für den Diebstahl für nachfolgende genannte Sachen in folgenden Höhen:

Außenwandverkleidungen	bis zu 2.500 EUR
Antennen- und Satellitenanlagen	bis zu 5.000 EUR
Grundstückseinfriedungen	bis zu 1.500 EUR
Markisen	bis zu 2.500 EUR
Gartenlaternen	bis zu 1.500 EUR
Masten	bis zu 1.500 EUR
Freistehende Antennen	bis zu 1.500 EUR
Pergolen	bis zu 2.500 EUR
Schutz- und Trennwände	bis zu 1.000 EUR
Terrassenbefestigungen (fest/freistehend)	bis zu 2.500 EUR

Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR.

Ausschluss Nicht versichert sind.

- Vandalismusschäden;
- auf dem Versicherungsgrundstück oder im versicherten Gebäude gelagerte Ersatzteile, Baumaterialien/Baustoffe sowie Betriebsstoffe (u. a. Öle, Schmierstoffe etc.)

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

BV 5.6.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer hat spezifische Unterlagen wie Anschaffungskostenrechnung, Hersteller, Marke etc. aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 500 EUR, je entwendeter Sache, begrenzt. Die Regelung zur Gesamtentschädigung bleibt hiervon unberührt.
- Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die polizeiliche Anzeigebestätigung dem Versicherer vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

A 5.7 Kosten für Mehrverbrauch an Wasser und Gas

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer bei ein Bruchschaden nach AVB-A, § 3 Abs. 1 auch die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas.

Kosten für Wassermehrverbrauch sind Kosten, die für den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung anfallen. Kosten für Gasverlust sind Kosten, die entstehen, mehr Gas verbraucht wird.

Der Mehrverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Voraussetzung Voraussetzung für einen Ersatz durch den Versicherer ist, dass

- der Mehrverbrauch an Wasser und Gas in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 3 entstanden ist und
- der Versicherungsfall fand am im Versicherungsschein genannten Versicherungsort statt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 5.8 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern entstanden sind.

Der Versicherer ersetzt auch die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Stromverlust aus Stromspeichern entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 5.9 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer für die nachweislich tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderung infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen der Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.10 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.11 Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten, die für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der vom Versicherungsfall betroffenen Sachen entstehen.

Ein alters- oder behindertengerechter Wiederaufbau liegt vor bei

- einem schwellenlosen Rollstuhl bzw. Rollator gerechten Umbau;
- der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenliftes;
- einem Umbau des Badezimmers und/oder der Küche, der die Selbstständigkeit unterstützt;
- der Erweiterung bzw. Verbreiterung von Türen.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die zu erwartende Schadenssumme aus dem Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 25.000 EUR;
- Die umzubauenden Gebäudeteile sind so stark vom Schaden betroffen, dass sie erneuert werden müssen;
- Die Umbaumaßnahmen sind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen erforderlich (z. B. durch Bescheinigung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eines Pflegegrades/einer Pflegestufe);
- Die Umbaumaßnahmen wurden nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst. Veranlasst sind sie auch dann, wenn Bauvoranfragen für die Umbaumaßnahmen gestellt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 5.12 Mehrkosten für den Wiederaufbau nach einem Totalschaden an einem anderen Ort

In Erweiterung zu den AVB-A, § 11 ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten für den Wiederaufbau der versicherten Sache in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert) an einem anderen Ort.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es liegt ein Totalschaden der versicherten Sache infolge eines Versicherungsfalles vor;
- Der Wiederaufbau erfolgt mit gleicher Zweckbestimmung;
- Der Wiederaufbau erfolgt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 5.13 Mut- und böswillige Beschädigung

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für einer mutwilligen oder böswilligen Beschädigung.

Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter das versicherte Gebäude oder die versicherten Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 5.14 Regiekosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 leistet der Versicherer für die notwendigen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Koordination der Schadenbeseitigung, der Beaufsichtigung und der Betreuung der Wiederherstellung, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Feststellung und der Abwicklung infolge eines Versicherungsfalles entstehen.



Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die zu erwartende Schadenssumme aus dem Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR.
- Es wird für die Feststellung und Abwicklung kein Gutachter, Architekt oder Bauunternehmen beauftragt oder eingebunden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 5.15 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruch

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 und § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für Gebäudebeschädigungen nach einem Einbruch.

A 5.15.1 Einbruch

Ein Einbruch im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt in folgenden Fällen vor:

A 5.15.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Täter in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde (falscher Schlüssel).

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 5.15.1.2 Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Täter sich in das versicherte Gebäude eingeschlichen hat oder sich in diesem verborgen gehalten hat.

A 5.15.2 Versicherte Sache und Kosten

Versichert sind

- schadenbedingte Kosten an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern.
- Kosten für Schäden, die außen an dem versicherten Gebäude entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 5.16 Rückreisekosten aus dem Urlaub

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer Rückreisekosten aus dem Urlaub, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Definition Als Urlaubs gilt die Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom im Versicherungsschein genannten im Versicherungsschein genannten Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 5.17 Sachverständigenkosten

Abweichend zu den AVB-A, § 15 Abs. 6 ersetzt der Versicherer auch die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Sachverständigenkosten.

Voraussetzung Die zu erwartende Schadenssumme aus dem Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 25.000 EUR..

A 5.18 Schadenfeststellungskosten

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu den AVB-A, § 7 die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis 10.000 EUR.

A 5.19 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung der AVB-A, § 7 Abs. 2 ersetzt der Versicherer die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Lagerung und den damit verbundenen Transporten von versicherten Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör.



Voraussetzung Der Ersatz der Transport- und Lagerkosten erfolgt, wenn

- das versicherte Gebäude infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 unbewohnbar ist,
- die Lagerung der versicherten Sachen in dem versicherten Gebäude oder auf dem versicherten Grundstück nicht zugemutet werden kann und
- die Lagerung nicht auf Dauer angelegt ist.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen wird eine nicht auf Dauer ausgelegte Einlagerung unterstellt, wenn die voraussichtliche Einlagerungszeit, beginnend ab Datum des Versicherungsfalles, von insgesamt 12 Monate nicht überschreiten wird.

Entschädigung Der Versicherer leistet bis zu 5.000 EUR

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 5.20 Umzugskosten nach einem versicherten Ereignis

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch einen Umzug entstehen.

Zu den Umzugskosten werden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen folgende Kostenarten gezahlt:

- Transportkosten
- Kosten für Umzugsdienstleistungen
- Reisekosten
- Behördliche Gebühren und Genehmigungen
- Kosten für freiwillige Helfer oder Arbeitskräfte

Voraussetzung Der Ersatz der Umzugskosten erfolgt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Umzugskosten resultieren aus einem versicherten Ereignis nach den AVB, § 1;
- Das versicherte Gebäude ist infolge eines Versicherungsfalles dauerhaft unbewohnbar und kann am im Versicherungsschein genannten Versicherungsort nicht wiederaufgebaut werden;
- Das neue Gebäude dient der gleichen Zweckbestimmung und befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb eines Radius von 150 Kilometern (Luftlinie) zum im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.

A 6 Welche Sachen sind über die Produktlinie Schleswiger Top zusätzlich versichert?

A 6.1 Außenwandverkleidungen

Mitversichert gelten Außenwandverkleidungen (Fassadenverkleidungen) als Gebäudebestandteil.

Außenwandverkleidungen werden an der Außenseite eines Gebäudes angebracht und dienen folgenden Zwecken:

- Gebäudeschutz vor Witterungseinflüssen, dies schließt Regen, Schnee, Wind, UV-Strahlung und andere Umwelteinflüsse ein;
- Isolation zur Verbesserung der Wärmedämmung;
- Gebäudestabilität für eine zusätzliche Festigkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Belastungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Als nicht versicherte Sache gelten im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Außenwandverkleidungen, die ausschließlich der optischen Gestaltung und Ästhetik dienen.

A 6.2 Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien

In Ergänzung der AVB-A, § 5 Abs. 1 sind im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen die nach Abschnitt A 6.2.1 bis A 6.2.6 genannten Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Nutzung von erdinnerer Wärme, natürlichen Winden und Sonnenlicht versichert.

Voraussetzung Für die unter A 6.2.1 bis A 6.2.6 genannten Anlagen und Komponenten/Teile müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Erzeugung von erneuerbaren Energien dient vorrangig der Eigenversorgung des Versicherungsnehmers und/oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- Die Anlagen befinden auf dem Versicherungsgrundstück und sind fest mit dem Gebäude, mit dem Dach einer mitversicherten Garage/Carport oder einem mitversicherten Nebengebäude befestigt oder mit dem Grund und Boden verbunden;



- Die Anlagen sind betriebsbereit;
Betriebsbereit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist eine Sache dann, wenn sie in der Lage ist, ihre beabsichtigten Funktionen auf eine effiziente und sichere Weise auszuführen, frühestens jedoch erst nach einem nachweisbaren Abschluss einer Erprobung bzw. Probetrieb und einer nachweisbaren Abnahme durch einen anerkannten Fachbetrieb.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit führt nicht zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, sowie während eines Transportes der Sachen innerhalb des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes.

Ausschluss Für Anlagen nach A 6.2.1 bis A 6.2.6 gilt:

Nicht versichert sind technische Einrichtungen oder Erweiterungen, selbsthergestellte oder nicht serienmäßig gelieferte Auf-, Um- oder Sonderbauten sowie technische Hilfsmittel, soweit sie nicht für die unmittelbare Herstellung der Betriebsbereitschaft der versicherten Anlagen dienen.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 6.2.1 Photovoltaikanlagen

Versichert werden können Anlagen, die der Umwandlung von Solarenergie in elektrische Energie dienen (Photovoltaikanlagen).

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Photovoltaikanlagen

- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Gleich- und Wechselstrom Verkabelungen;
- Laderegler, Trafos und Akkumulatoren (wieder aufladbare Batterien);
- Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten für den Betrieb oder die Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage;
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Modultragkonstruktionen;
- Wechselrichter;
- Photovoltaikmodule;
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen;
- Überwachungskomponenten;
- Vorrichtung zum Überspannungsschutz
- Wallboxen zur Ladung von Elektrofahrzeugen, sofern diese mit Solarstrom der versicherten Photovoltaik-Anlage betrieben wird.

Ausschluss Photovoltaikanlagen, mit einer installierten Spitzenleistung von mehr als 20 kWp, sind nicht versichert.

A 6.2.2 Solarthermieranlagen

Versichert werden können Anlagen, die dazu dienen, um Sonnenlicht zur Erzeugung von Wärmeenergie umzuwandeln (Solarthermieranlagen).

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Solarthermieranlagen:

- Ausdehnungsgefäße;
- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Pumpen;
- Regelungseinheiten;
- Rohrleitungen und Dämmungen;
- Solarkollektoren/Solarmodule;
- Wärmespeicher;
- Wärmetauscher;
- Überwachungskomponenten;
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen;

Ausschluss Anlagen mit einer Leistungsklasse von mehr als 100 kW (Mitteltemperatur- oder Hochtemperatur-Solarthermieranlagen) sind nicht versichert.

A 6.2.3 Balkonkraftwerke

Versichert werden können Balkonkraftwerke (Mini-Solaranlagen/ Plug-in-Photovoltaik (PV)-Systeme). Diese Anlagen stellen eine besondere Form der Solarthermieranlagen dar. Sie werden vorzugsweise auf Balkonen, Terrassen oder in Gärten installiert.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Balkonkraftwerke:

- Anschlusskabel und Stecker;
- Einspeisezähler oder Smart Meter;
- Montagesystem;
- Sicherheitseinrichtungen;
- Solarmodule;
- Wechselrichter;
- Wandbefestigungen/Halterungen;

Besonderheit Anlagen mit einer Leistungsklasse von mehr als 600 Watt gelten als Solarthermieranlagen nach A 6.2.2



A 6.2.4 Geothermie Anlagen

Versichert werden können Anlagen, welche dazu dienen, Wärmeenergie aus dem Inneren der Erde für verschiedene Zwecke, einschließlich Heizung, Kühlung und Stromerzeugung, zu nutzen.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen zählen zu den geothermischen Anlagen jene Anlagen, die für den Einsatz einer oberflächennahen Geothermie konzipiert sind.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der geothermischen Anlagen:

- Erdwärmekollektoren;
- Kondensator;
- Verteilungssysteme;
- Erweiterungsventil;
- Pumpen;
- Wärmepumpe;
- Generator;
- Turbine;
- Wärmetauscher;

A 6.2.5 Kleinwindkraftanlagen

Versichert werden können Anlagen, die dazu geeignet sind, natürliche Winde zur Stromerzeugung zu nutzen.

Ausschluss Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt (kW) gelten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen nicht als Kleinwindkraftanlagen.

A 6.2.6 Batteriespeichersysteme

Versichert werden können Batteriespeichersysteme oder Energiespeichersysteme. Sie ermöglichen die Speicherung von elektrischer Energie, welche durch private genutzte Anlagen regenerativ erzeugt werden.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Batteriespeichersysteme:

- Batterien
- Laderegler
- Wechselrichter

Besonderheit Die Entschädigungsleistung für Batteriespeichersysteme nach A 6.2.8 für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeicher verringert sich nach einer Nutzungsdauer von 5 Jahren monatlich um:

- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für alle sonstigen Batteriespeichersystemen, sofern die Verwendung durch den Hersteller zugelassen ist.

Der maximale Abzug beträgt 80 %.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Ausschluss Der Versicherer leistet nicht für Schäden, die durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen verursacht worden ist.

Der Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.

A 6.2.7 Fundamente

Sofern für versicherte Anlagen auf Fundamenten errichtet werden, gelten Fundamente mitversichert.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein

- Das Fundament dient im Wesentlichen der Betriebsfähigkeit der zu versichernden Anlage nach A 6.2.1 bis A 6.2.6 genannten Anlagen und Komponenten/Teile;
- Das Fundament muss nachweislich im Zuge des Aufbaus der versicherten Anlage angelegt worden sein;
- Das Fundament muss nach der Regel der Technik und, sofern gegeben, nach den Herstellervorgaben angelegt worden sein.

A 6.3.8 Solarzäune

Versichert werden können Solarzäune. Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen stellen Solarzäune Photovoltaik-Anlagen dar, die in Form von Zaunelementen fest auf dem Versicherungsort installiert sind und der Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht für den Eigenbedarf dienen.

Ausschluss Lose mit dem Gebäude/Nebengebäude und/oder Grund und Boden verbundene/geschraubte oder mit Heringen, Erdnägeln, Haken, Spannseilen, Abspannleinen oder vergleichbaren (einfachen) Befestigungen versehene Solarzäune gelten nicht als fest mit dem Gebäude oder fest mit dem Grund und Boden verbunden.

A 6.2.9 Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet für die Anlagen nach A 6.2.1 bis A 6.2.7 je Versicherungsfall in folgenden Höhen:

Balkonkraftwerke	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Batteriespeichersysteme	bis zu 10.000 EUR
Geothermie Anlagen	bis zu 25.000 EUR
Kleinwindkraftanlagen	bis zu 10.000 EUR



Photovoltaikanlagen	bis zu 25.000 EUR
Solarthermieanlagen	bis zu 10.000 EUR
Fundamente	bis zu 5.000 EUR
Solarzäune	Bis zu 10.000 EUR

A 6.2.9 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B3-3, hat der Versicherungsnehmer für die versicherte Sache folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnung, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung der Anlagen aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann dieser Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 5.000 EUR je Anlage begrenzt.

- b) Zur Feststellung Nutzungsausfallentschädigung hat der Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren;
- c) Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sowie Abnahmeprotokolle sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.

Abweichend davon ist es möglich, dass die zu versichernden Anlagen ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden können, sofern die Installation streng nach den anerkannten Regeln der Technik und nach Herstellervorgaben erfolgt.

- d) Anlagen, die der nachhaltigen Energieerzeugung dienen und deren Erzeugnisse in ein anderes und/oder in ein öffentliches Stromnetz einspeist werden sollen, sind, unabhängig davon, ob der Aufbau in Eigen- oder Fremdleistung erfolgt, zwingend durch ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen abzunehmen. Abnahmeprotokolle sind aufzubewahren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- e) Der Versicherungsnehmer hält die Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der versicherten Anlagen ein. Dies gilt auch für Verfahrensfreistellungen.
- f) Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Anlagen stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Herstellervorgaben zu warten (einschließlich Reinigung) bzw. ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen mit der Wartung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer trägt Sorge dafür, dass durchgeführte Wartungen dokumentiert werden und die Dokumentation dem Versicherer nach Aufforderung vorgelegt werden.
- g) Der Versicherungsnehmer hat festgestellte Mängel fristgemäß zu beseitigen und Mängelbeseitigungsprotokolle dem Versicherer nach Aufforderung vorzulegen.
- h) Der Versicherungsnehmer hat Gebäude, Nebengebäude, Ferienhaus oder Wochenendhaus, Grund und Boden, auf denen die zu versichernde Anlage errichtet bzw. installiert wurden, stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich fachmännisch zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, sofern eine Gefahr für die versicherte Anlage bzw. deren Funktionalität droht.
- i) Bodennahe Anlage sind zudem gesondert durch den Versicherungsnehmer zu sichern:
 - Für alle bodennahen Anlagen müssen mechanische Sicherungsmaßnahmen durch Verwendung von robusten, mechanischen Verriegelungen und Befestigungssystemen vorgenommen werden. Zudem müssen Spezialverschraubungen, die den Einsatz von speziellen Demontagewerkzeugen erfordern, verwendet werden.
 - Zum Schutz von Anlagen nach A 6.2.1 (PV-Anlagen) ist die Errichtung einer allseitig umschlossenen Gitterschutz-Zaunanlage mit einer Mindesthöhe von 1,80 cm und einem Zugangsverschluss der Widerstandsklasse von RC 3 nach DIN EN 1627, oder einer vergleichbaren Widerstandsklasse verpflichtend.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach (c-i), gilt Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 6.3 Antennen- und Satellitenanlagen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Antennen- und Satellitenanlagen, die außen fest am versicherten Gebäude angebracht wurden (Gebäudezubehör), als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.4 E-Ladestationen (Wallbox)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Antennen- und Satellitenanlagen, die außen fest am versicherten Gebäude angebracht wurden (Gebäudezubehör), als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.



Ausschluss Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Folgeschäden an dem Kraftfahrzeug, an der Speichereinheit des Kraftfahrzeuges oder an dem Gebäude selbst.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 6.5 Garten- und Gewächshäuser(pauschal)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Garten- und Gewächshäuser als mitversichert.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die einzelnen Grundflächen der Garten- und Gewächshäuser betragen nicht mehr als 65 Quadratmeter;
- Die Garten- und Gewächshäuser befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.6 Grundstückseinfriedungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Grundstückseinfriedungen als mitversichert.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen umfassen Grundstückseinfriedungen folgende Einrichtungen:

- Zaunanlagen
- Hecken
- Mauern
- Zaunanlagen
- Toranlagen
- Gabionen

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist es, dass die Grundstückseinfriedungen den örtlichen baurechtlichen Vorgaben und den Landesnachbarrechtsgesetzen entsprechen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 6.7 Hof- und Gehwegbefestigungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Hof- und Gehwegbefestigungen als mitversichert.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist es, dass die Hof- Gehwegbefestigungen sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden und das der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Kosten für die Beschädigungen an den Hof- und Gehwegbefestigungen durch Hilfs- und Rettungseinsätze (u. a. Feuerwehr, Polizei, Technisches Hilfswerk etc.), Krananlagen oder sonstigen Arbeitsmaschinen sind nicht versichert.

A 6.8 Hundehütten, Hundezwinger

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Hundehütten, Hundezwinger als mitversichert.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die zu versichernden Hundehütten, Schutzhütten und Hundezwinger den Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 6.9 Markisen und Überdachungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Markisen und Überdachungen als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.10 Masten, elektrische Freileitungen, freistehende Antennen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Masten, elektrische Freileitungen, freistehende Antennen als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.11 Nebengebäude

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Nebengebäude als mitversichert.

Definition Nebengebäude im Sinne dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf Strukturen, die räumlich oder funktional von dem zu versichernden Gebäude getrennt sind, zu privaten Zwecken genutzt werden und eine Quadratmetergrundfläche je Nebengebäude von 65 qm² nicht übersteigen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die Nebengebäude befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Nebengebäude.



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht als Nebengebäude gelten Gebäude, die zu gewerblichen, landwirtschaftlichen, industriellen Zwecken oder als Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Lagerhallen) genutzt werden oder wurden oder Gebäude, die sich nicht auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.

A 6.12 Pergolen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Pergolen als mitversichert.

Definition Pergolen stellen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen fest mit dem Gebäude verbundene oder freistehende, offene Gartenstrukturen dar, die aus einem Gerüst oder einer Säulenstruktur bestehen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.13 Schutz- und Trennwände

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Schutz- und Trennwände als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.14 Saunen, Schwimmhallen, Schwimmbecken, Schwimmbeckenabdeckungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 gelten auch Saunen (finnische Sauna, Dampfsauna, Infrarotsauna), Schwimmhallen und Schwimmbecken (inkl. Schwimmbeckenabdeckungen) mitversichert.

Dampfbäder stehen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen Saunen gleich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind:

- Mobile Saunen;
- Aufstellungspools, unabhängig davon, ob die Außenwände stabil oder der Pool fest mit dem Grund und Boden verankert sind, gelten nicht als Schwimmbecken im Sinne dieser Versicherungsbedingungen;
- Nicht ganzjährig mit dem Grund- und Boden verbundene Saunen, Schwimmhallen, Schwimmbecken (inkl. Schwimmbadabdeckungen).

A 6.15 Terrassen und Terrassenbefestigungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten auch Terrassen und Terrassenbefestigungen mitversichert.

Definition Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Unter Terrassenbefestigungen werden im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen Terrassenunterkonstruktionen, Stelzlager, Terrassenuntergrundplatten, Geländer, Brüstungen und Drainagesysteme gefasst. Sie dienen der Stabilisierung, Befestigung und Unterstützung von Terrassenflächen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.16 Terrassenüberdachungen (freistehende)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten auch freistehende Terrassenüberdachungen mitversichert.

Definition Freistehende Terrassenüberdachungen sind Strukturen, die dem Schutz von Terrassen oder Sitzbereichen auf dem Versicherungsgrundstück dienen.

Voraussetzung Terrassenüberdachungen sind ganzjährig mit dem Grund- und Boden verbunden und befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.17 Zubehör zur Instandhaltung des versicherten Gebäudes

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gilt auch bewegliches Zubehör mitversichert, das der Instandhaltung des versicherten Gebäudes dient

Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Versicherungsnehmer ist der rechtliche Eigentümer des Zubehörs.
- Das Zubehör befindet sich in den versicherten Gebäuden oder ist außen am versicherten Gebäude befestigt oder befindet sich gesichert auf dem Versicherungsgrundstück.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Baumaterialien/Baustoffe und Betriebsstoffe (u. a. Öle, Schmierstoffe, Farben, Lacke etc.).

A 7 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Produktlinie Schleswiger Top vereinbart?

A 7.1 Bedingungsupdates/Innovationsklausel

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen für die Produktlinie Top zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten diese Vorteile der Änderungen auch für alle Bestandsverträge der Wohngebäudeversicherung, denen die AVB-A und die Versicherungsbedingungen Top_09_2024_SVV_VGV zugrunde liegen.

Für die Berücksichtigung der vorteilhaften Änderungen von Gefahrenbausteine bei Bestandsverträgen gilt: Änderungen der einzelnen Gefahrenbausteine werden nur dann wirksam übernommen, wenn diese bereits Bestandteil der Wohngebäudeversicherung mit Stand 09_2024 sind.

A 7.2 Besitzstandsgarantie

Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist.
- Der Versicherungsnehmer weist die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform nach.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag für ein im Inland gelegenes Risiko abgeschlossen war
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Ausschluss Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Schleswiger Gefahrenbausteine wie beispielsweise „unbenannten Gefahren“;
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGW) geschlossen wurden;
- Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;
- Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Wohngebäudevertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

A 7.3 Beseitigung umgestürzter Bäume

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.
- Es muss eine Bedrohung für das versicherte Gebäude (einschließlich versicherter Nebengebäude) bestehen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.



Ausschluss

- Bereits abgestorbene Bäume oder in einem Umfang beschädigte Bäume, so dass ein Absterben eingetreten wäre;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass die nach einem Versicherungsfall notwendige Wiederaufforstung nicht, auch nicht in Teilen, erfolgreich sein wird;
- Kosten, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

A 7.4 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung für Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2.

A 7.5 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 2 sind Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung mitversichert.

Definitionen Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Subsidiäre Deckung In Abgrenzung zur Staatshaftung (Ausschluss): Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

In Abgrenzung zur Staatshaftung (Summensubidiär): Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

Ausschluss Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

A 7.6 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

Weicht der zugrundeliegende Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV ab, wird der Versicherer sich nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Musterbedingungen vom GDV herausgegeben, so erstreckt sich diese Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrags erforderlich.

A 7.7 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“, im jeweils aktuellen Stand, empfohlen wurden.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.



A 7.8 Schäden durch radioaktive Isotope

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 2 sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung, versichert.

Voraussetzung Die Voraussetzungen sind:

- Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses und
- die Isotope waren betriebsbedingt auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 7.9 Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate

Im Falle einer Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienvfrei gestellt wird.

A 7.9.1 Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherer gewährt während der Prämienbefreiung Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen.

Im Falle einer weiteren Arbeitslosigkeit ist auch eine weitere Prämienbefreiung möglich.

Voraussetzung Die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

- ist frühestens sechs Monate nach wirksamen Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten;
- wird eine voraussichtliche Dauer von sechs Wochen einnehmen;

ist nicht durch ein Verschulden oder nicht auf Veranlassung (beispielsweise Kündigung infolge Jobwechsels) durch den Versicherungsnehmer verursacht.

Der Anspruch auf Prämienbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer

- mind. 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand,
- eine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von min. 15 Zeitstunden leisten musste
- und das 65 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle einer wiederholten Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen wiederholt erfüllt haben.

A 7.9.2 Beginn Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Prämienbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer.

Der Beginn der Prämienbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten.

A 7.9.3 Ende Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherungsschutz während der Prämienbefreiung im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Prämienbefreiung seit Vertragsbeginn.

A 7.9.4 Kein Anspruch auf Prämienbefreiung

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war,
- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bereits ausgesprochen war. Der Anspruch auf Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen nach A 11.2.1 erneut erfüllt sind.

A 7.9.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Andernfalls verwirkt der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienvfrei gestellt wird.
- Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen.



Die Prämienbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn dem Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

A 7.10 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

A 7.10.1 Zeitpunkt der Schadenmeldung

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Versicherungsfall während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist, oder in die Zuständigkeit, der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Voraussetzung Voraussetzung dafür ist, dass

- durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und aktuell beim Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag besteht,
- der Eingang der Schadenmeldung in den Vertragslauf gemäß den AVB-B, Abschnitt B2, des Versicherers fällt.

A 7.10.2 Vorleistung und Abtretung

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihrem vereinbarten Versicherungsschutz in Vorleistung.

Voraussetzung Die Vorleistung durch den Versicherer erfolgt nur,

- sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre und
- der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und die diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

A 7.10.3 Rückverlangungsanspruch durch den Versicherer

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Versicherungsfall tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers gefallen ist und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die zu viel erbrachte Leistung von dem Versicherungsnehmer durch den Versicherer zurückverlangt werden.

A 7.10.4 Unklare Zuständigkeit nach Sachverhaltsprüfung

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung.

Voraussetzung Die Versicherer leistet nur, sofern festgestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Versicherungsverfall bestanden haben. Die Regelungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3 bleiben hiervon unberührt.

A 7.11 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 5 nimmt der Versicherer bei Versicherungsfällen, deren Schadenssumme eine voraussichtliche Höhe von 5.000 EUR nicht übersteigen wird, keinen Abzug wegen einer möglichen Unterversicherung vor.

A 7.12 Verzicht auf Anzeige Gefahrerhöhung bei vorübergehendem Unbewohntsein

Abweichend zu den AVB-A, § 17 lit. b) liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn das ansonsten ständig bewohnte versicherte Gebäude vorübergehend bis zu 90 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

Sofern wenn das ansonsten ständig bewohnte versicherte Gebäude länger als 90 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleiben, besteht eine Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer

Unterlässt der Versicherungsnehmer die erforderliche Anzeige, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

ENDE der Versicherungsbedingungen Produktlinie Schleswiger Top (Top_04_2025_SVV_VGV)

Sofern vereinbart

Produktlinie Schleswiger Top Plus (TopPlus_2025_04_SVV_VGV)

A 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten für die Produktlinie Top Plus? Was ist unter der Produktlinie Top zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Produktlinie Top Plus

Die Produktlinie Schleswiger „Top“ beinhalten Vereinbarungen, welche die AVB-A in wesentlichen Teilen erweitern oder von ihnen zu Gunsten des Versicherungsnehmers abweichen.

A 2 Welche Besonderheiten hält die Produktlinie Top Plus im Bereich Feuer vor?

A 2.1 Anprall/Absturz unbemannte Flugkörper

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind, ergänzend, zu den AVB-A, § 2 mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.2 Anprall/Absturz von Silvesterraketen und -feuerwerk

In Ergänzung zu den AVB-A, § 1 Abs. 1 lit. a) gelten Schäden durch den Aufprall und Absturz von Silvesterraketen und Silvesterfeuerwerk auf die versicherte Sache als mitversichert.

Ausschluss Es gelten folgende Ausschlussregelungen:

- Nicht versichert sind Schäden durch das Abfeuern von Silvesterraketen oder das Abbrennen von Feuerwerken auf dem Versicherungsgrundstück.
- Nicht zu Silvesterraketen und Feuerwerk zählen geworfene oder geschleuderte Objekte.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 2.3 Anprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 ist auch der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen versichert. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Anprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind

- Zäunen, Straßen und Wegen, sofern diese nicht über weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile mitversichert gelten;
- die durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten und/oder durch auf den Versicherungsnehmer zugelassene Kraftfahrzeuge anlässlich deren rechtmäßigen Verwendung verursacht werden.



A 2.4 Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel

Ergänzend zu den AVB-A, § 2 Abs. 1 lit. c) sind auch Schäden durch Explosion von Blindgängern oder Kampfmitteln mitversichert.

Voraussetzung Blindgänger und Kampfmittel stammen aus beendeten Kriegen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.5 Nutzwärmeschäden

Abweichend zu den AVB-A, § 2 Abs. 5, sind auch Brandschäden an versicherten Sachen versichert, welche einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.6 Rauch- und Rußschäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört.

Voraussetzung Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, welche sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.7 Schäden durch Strom-/oder Spannungsschwankungen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 sind Schäden an versicherten Sachen durch Spannungsschwankungen mitversichert.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Spannungsschwankung bereits vor dem Hausanschlusskasten aufgetreten ist und vom Netzbetreiber bestätigt wurde.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.8 Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Sengschäden und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach AVB-A, § 2 entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.9 Seng- und Schmorschäden aus anderen Ursachen

Abweichend zu den AVB-A, § 2 Abs. 5 lit. a) leistet der Versicherer für Seng- und Schmorschäden aus anderen Ursachen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 2.10 Überschallknall und Überschalldruckwellen

In Erweiterung der AVB-A, § 1 Abs. 1 wird Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, die durch Überschallknall oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch eine Überschallknall oder einer Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug (u. a. Tiefflieger) ausgelöst wurde, welches die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch

- Brand oder Explosion oder
- Erdbeben.

A 2.11 Überspannungsschäden durch Blitz außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung der AVB-A, § 2 Abs. 3 wird Entschädigung für Überspannungsschäden an versicherte Sachen geleistet, die durch Blitzschläge außerhalb des Versicherungsgrundstücks entstehen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.12 Verpuffungsschaden

In Erweiterung zur den AVB-A, § 2 Abs. 1c sind auch Verpuffungsschäden versichert.

Eine Verpuffung ist eine plötzliche und schnelle Verbrennung von Gasen oder Dämpfen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3 Welche Besonderheiten sind in der Top Plus Variante im Bereich Leitungswasserschaden geregelt (Rohre und Anlagen)? Welche Besonderen Obliegenheiten und Rechtsfolgen gelten als vereinbart?

A 3.1 Leitungswasserschäden

In Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt § 3 gilt:

- Leitungswasserschäden stehen Nässeschäden gleich.
- Der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser umfasst auch den bestimmungswidrigen Austritt aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
- Frostbedingte Bruchschäden und sonstige Bruchschäden gelten auch für Heizungs- und Klimaanlageanlagen, sofern sich diese Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden befinden.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen, die sich außerhalb von Gebäuden, aber auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, befinden.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Anlagen stellen Gebäudebestandteile nach den AVB-A, § 5 Abs. 2 dar. Hierunter fallen Anlagen der Wasserversorgung, Warmwasserheizung, Dampfheizung, Klima- und Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, Wasserlösch- und Berieselungsanlagen und Gasversorgung.

A 3.2 Ableitungsrohre (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für Ableitungsrohre (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung) gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Ableitungsrohre befinden sich nicht unmittelbar unter der Bodenplatte;
- Die Ableitungsrohre befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Ableitungsrohre.

A 3.2.1 Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden

In Erweiterung der AVB-A, § 3 Abs. 2 sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren, unabhängig davon, ob sie der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen oder sie außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500 EUR.

A 3.2.2 Leitungswasserschäden

Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.2.1 und A 4.2.3, sind Leitungswasserschäden an Ableitungsrohren, unabhängig davon, ob sie der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen oder sie außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500 EUR.

A 3.2.3 Dichtheitsprüfung

Wenn der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles nachweisen kann,

- dass eine Dichtheitsprüfung auf Grundlage der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 frist- und fachgerecht durchgeführt worden ist und
- sofern eine Undichtigkeit im Zuge der Dichtheitsprüfung festgestellt wurde, den Nachweis der Behebung dieser Undichtigkeit vorweisen kann,

entfällt der Selbstbeteiligung nach A 3.2.1 und A 3.2.2

A 3.3 Armaturen innerhalb von Gebäuden

A 3.3.1 Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 lit. a) ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Armaturen. Ist wegen sonstigen Bruchschadens eines Rohres der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

Entschädigung Der Versicherer leistet für sonstige Bruchschäden je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.



A 3.3.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Armaturen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, welche aus bereits defekten Armaturen heraus resultieren.

A 3.4 Dekorationselemente

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Dekorationselementen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Definition Als Dekorationselemente im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten:

- Zimmerbrunnen (Mineralien-, Licht-, Kugel-, Stelen-, Glas-, Quellenstein-, Skulptur-, Edelstahl-, Keramik und Brunnensteine),
- Wasserwände bis 225 cm Gesamthöhe,
- Wassersäulen bis 200 cm Gesamthöhe,

die für den Einsatz innerhalb von Gebäuden konzipiert und nicht mit der gebäudeeigenen Wasserversorgung verbunden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, welche aus bereits defekten Dekorationselementen heraus resultieren.

A 3.5 Fugen oder Fliesen (undichte)

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus einem verfugten oder verfliesen (undichten) Bereich zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der verfugte oder verfliesene (undichte) Bereich

- sich innerhalb des versicherten Gebäudes befindet und
- unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

Entschädigung Der Versicherer leistet für Leitungswasserschäden aus undichten Fugen oder Fliesen bis zu 25.000 EUR.

Ausschluss Frostbedingte und sonstige Bruchschäden nach AVB-A, § 3 Abs 1 sind nicht versichert.

A 3.6 Gasrohre

A 3.6.1 Sonstige oder frostbedingte Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Gasrohren.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Gasrohre befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück;
- Die Gasrohre dienen der Versorgung der versicherten Sache;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Gasrohre.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.6.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Gasrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Es gelten die Voraussetzungen nach A 3.6.1.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.7 Lüftungsrohre innerhalb und außerhalb von Gebäuden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 ersetzt der Versicherer frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Lüftungsrohren.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Lüftungsrohre dienen der Gebäude- oder Anlagenversorgung.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Lüftungsrohre.

Entschädigung Der Versicherer leistet für sonstige Bruchschäden je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR. Für frostbedingte Bruchschäden an Lüftungsrohren innerhalb von Gebäuden leistet der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden an Lüftungsrohren innerhalb des Gebäudes durch Leitungswasserschäden nach den AVB-A, § 3 Abs.3.



A 3.8 Regenrohre (innenliegend)

Definition Innenliegende Regenrohre beziehen sich auf Rohre

- die dazu dienen, Regenwasser von Dächern, Balkonen oder Terrassen abzuleiten;
- die sich innerhalb der Gebäudestruktur, beispielsweise innerhalb der Wände oder der Deckenverkleidung, befinden.

A 3.8.1 Sonstige oder frostbedingte Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 und abweichend zu den AVB-A, § 3 Abs. 4a lit. aa) ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an innenliegenden Regenrohren. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach AVB-A, § 3 Abs. 4 a lit. dd) gilt nicht.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 3.8.2 Leitungswasserschäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 und abweichend zu AVB-A, § 3 Abs. 4a lit. aa), sind Leitungswasserschäden versichert, wenn Regenwasser bestimmungswidrig aus innenliegenden Regenrohren ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach AVB-A, § 3 Abs. 4 a lit. dd) gilt nicht.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.9 Regenwasseraufbereitungsanlagen

Definition Regenwasseraufbereitungsanlagen (inkl. unterirdische Zisternen) im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Systeme, die dazu geeignet sind, Regenwasser zu sammeln, zu speichern und zu reinigen, um es für verschiedene Zwecke im Haushalt nutzbar zu machen.

Voraussetzung Für Versicherungsfälle nach A 3.9.1 und A 3.9.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Regenwasseraufbereitungsanlagen, deren Bauteile und Rohre, müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Regenwasseraufbereitungsanlage.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Rohre, sofern es sich nicht um Zuleitungsrohre der Regenwasseraufbereitungsanlage handelt;
- Schäden an Regenwasseraufbereitungsanlagen, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden;
- Schäden an der zur Reinigung des Regenwassers genutzten Filter, der Regenwasseraufbereitungsanlage selbst oder deren Bauteile.

A 3.9.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an den Rohren der Regenwasseraufbereitungsanlage.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenwasseraufbereitungsanlagen, die sich außerhalb des Gebäudes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gilt eine abweichende Entschädigung je Versicherungsfall von bis zu 5.000 EUR.

A 3.9.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren von Regenwasseraufbereitungsanlagen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Leitungswasserschäden an versicherten Sachen aus Rohren von Regenwasseraufbereitungsanlagen, die sich außerhalb des Gebäudes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gilt eine abweichende Entschädigung je Versicherungsfall von bis zu 5.000 EUR.

A 3.10 Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken

Definition Als Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken im Sinne dieser Besonderen Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich folgende Arten:

- Zulaufrohre
- Ablaufrohre
- Rücklaufrohre
- Verbindungsrohre

Voraussetzung Für nach den A 3.10.1 und A 3.10.2 geregelten Ereignisse gelten folgende Voraussetzungen:

- Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und sie müssen mindestens 80 Zentimeter tief verlegt worden sein.

Das Schwimmbecken oder die Schwimmhalle

- muss sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- muss in der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt sein;
- müssen ganzjährig mit Grund und Boden fest verankert oder im Boden eingelassen sein;



- dürfen nicht zur Nutzung der Allgemeinheit dienen und/oder aus wirtschaftlichen Interessen betrieben werden.

Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Rohre von Schwimmbecken oder der Schwimmhalle sowie für das Schwimmbecken oder der Schwimmhalle selbst.

Ausschluss Es gelten folgende Ausschlussregelungen:

- Aufstellungspools, unabhängig davon, ob die Außenwände stabil oder der Pool fest mit dem Grund und Boden verankert sind, gelten nicht als Schwimmbecken im Sinne dieser Versicherungsbedingungen;
- Sonstige Bruchschäden an Skimmerrohren, Heizungsrohren und Rohren der Filteranlagen sowie Rohre als Bauteile von Schwimmhallen oder Schwimmbecken sind nicht versichert;
- Sonstige Bruchschäden an Saunen, mobilen Saunen, Dampfbädern, Whirlpools, Hot Tubs oder anderen, vergleichbaren Einrichtungen sind nicht versichert;

A 3.10.1 Frostbedingte und Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren von Schwimmhallen oder Schwimmbecken.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.10.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren von Schwimmhallen oder Schwimmbecken zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Der Ausschluss für Plansch- oder Reinigungswasser nach den AVB-A, Abschnitt 4.5.1, bleibt hiervon unberührt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.11 Sonstige Rohre

Definition Sonstige Rohre im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Rohre, die der Sicherung der grundlegenden Versorgungsleistung des versicherten Gebäudes dienen und nicht einzeln in den AVB-A, § 3 oder in den Versicherungsbedingungen der Produktlinie Schleswiger Top Plus genannt und/oder dort geregelt werden.

Zu den grundlegenden Versorgungsleistungen gehören:

- Elektrizitätsversorgung
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Lüftungsversorgung
- Telekommunikationsversorgung
- Netzwerkversorgung
- Wärmeversorgung

Voraussetzung Für die Ereignisse nach A 3.11.1 und A 3.11.2 gelten folgende Voraussetzungen:

Sonstige Rohre

- dienen der Versorgung der versicherten Sache;
- müssen sich innerhalb von Gebäuden oder auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die sonstigen Rohre.

A 3.11.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an den Rohren der Regenwasseraufbereitungsanlage.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 3.11.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Sonstigen Rohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.12 Sonstige Rohre ohne Gebäude- oder Anlageversorgung

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Sonstigen Rohren ohne Gebäude- oder Anlageversorgung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Voraussetzung Die sonstigen Rohre ohne Gebäude- oder Anlageversorgung befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 3.13 Terrarien

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Terrarien zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Definition Terrarien im Sinne dieser Bedingungen sind Behälter oder Räume, die speziell dafür konzipiert sind, Reptilien, Amphibien, Insekten und Pflanzen in einer kontrollierten Umgebung zu halten.



- Voraussetzung** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Terrarien sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden und das der Versicherungsnehmer die Gefahr für die Terrarien trägt.
- Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.
- Selbstbeteiligung** Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 3.14 Wasserlösch- und Berieselungsanlagen (bestimmungsgemäßer Wasseraustritt)

Als Wasserlösch- und Berieselungsanlagen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen zählen Anlagen, die dazu dienen, einen Brand nach den AVB-A, § 1 Abs. 2 zu verhindern, zu bekämpfen oder zu löschen.

Definition Ein bestimmungsgemäßer Wasseraustritt im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen bezeichnet den kontrollierten Austritt von Wasser aus einer Wasserlösch- und Berieselungsanlage gemäß ihrer technischen Spezifikation und Betriebsanleitung.

Ausschluss Wasserlösch- und Berieselungsanlagen, die der Bekämpfung oder Löschung von Bränden dienen, jedoch kein Gebäudebestandteil nach den AVB-A, § 5 Abs. 2 lit. b) darstellen (bspw. Handfeuerlöscher), Gartenbewässerungssysteme oder andere der Bewässerung von Pflanzen und/oder Flächen geeignete Berieselungsanlagen gelten nicht als Wasserlösch- und Berieselungsanlagen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

A 3.14.1 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 und abweichend zu den AVB-A, § 3 Abs. 4 lit. hh) ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen durch den bestimmungsgemäßen Wasseraustritt aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.

A 3.15 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche Schläuche, die Wasser (Frisch- und Abwasser) zwischen der Waschmaschine/Spülmaschine und der Wasserquelle transportieren. Hierzu gehören:

- Zulaufschläuche
- Ablaufschläuche
- Sicherheitsschläuche

Voraussetzung Für das Ereignis nach A 3.12.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Es handelt sich bei den Wasch- und/oder Spülmaschinen nicht um Anlagen, die passgenau in Gebäudebestandteile (z.B. Einbauküchen, Einbaumöbel) integriert wurden und im Zuge dessen ihre Selbständigkeit verloren haben.

A 3.15.1 Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Frostbedingte Bruchschäden an Wasch- und Spülmaschinenschläuche sind nicht versichert.

A 3.16 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (innenliegend, ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für das Ereignis nach A 3.16.1 und A 3.16.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre müssen sich innerhalb des versicherten Gebäudes befinden.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre.

A 3.16.1 Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (innenliegend, ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung).

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind frostbedingte nach den AVB-A, § 3 Abs. 2.



A 3.16.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren sowie an Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre ausgetreten ist, welche nicht der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen, sich jedoch innerhalb des versicherten Gebäudes befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind frostbedingte nach den AVB-A, § 3 Abs. 2.

A 3.17 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte)

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 sind Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre auch dann versichert, wenn sie sich unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) befinden.

Voraussetzung Für Ereignisse nach A 3.17.1 und A 3.17.2 ist es von Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre trägt und die Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. .

A 3.17.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Für Ableitungsrohre ist die Entschädigung auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Ausschluss Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte), die nachweislich nicht mehr im Gebrauch sind oder abgeschaltet wurden.

A 3.17.2 Leitungswasserschäden

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Für Ableitungsrohre ist die Entschädigung auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Ausschluss Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte), die nachweislich nicht mehr im Gebrauch sind oder abgeschaltet wurden.

A 3.18 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (außerhalb des versicherten Gebäudes, unterhalb der Bodenplatte, ohne Gebäude – oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für Ereignisse nach A 3.18.1 und 3.18.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre, die außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück oder unterhalb der Bodenplatte befinden.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre.

A 3.18.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungs- Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohren, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 3.18.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren sowie an Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre beschädigt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 3.19 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Für die nach A 3.2 bis A 3.18 aufgeführten Rohre und Anlagen gelten für den Versicherungsnehmer folgende, besondere Obliegenheiten:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnungen, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Rohre und Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.
- c) Der Versicherungsnehmer hält, sofern vorhanden, Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Rohre und Anlagen ein.
- d) Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder weiteren Repräsentanten zurechnen lassen. Als weitere Repräsentanten gelten alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der genannten Voraussetzungen beauftragt wurden.



Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach lit. a)-c), gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 4 Welche Erweiterungen und Abweichungen zu den Standardbedingungen sind in der Top Plus Variante im Bereich Sturm und Hagel geregelt?

A 4.1 Eindringen von Witterungsniederschlägen in das Gebäude

Dringen infolge von Sturm und Hagel im Sinne der AVB-A, § 4, Witterungsniederschläge (Regen, Nieselregen, Hagel, Graupel, Eiskörner oder Schnee) in das versicherte Gebäude ein,

- ohne dass die Gebäudeöffnung durch Einwirken von Sturm- oder Hagel verursacht wurde und
- wurden infolge des Eindringens von Witterungsniederschlägen versicherte Sachen beschädigt oder zerstört,

besteht abweichend zu den AVB-A, § 4 Abs. 4 lit. bb) Versicherungsschutz.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 4.2 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes

Abweichend von den AVB-A, § 4 Abs. 2 ist jede wetterbedingte Luftbewegung, unabhängig der Windstärke, eine versicherte Gefahr im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 5 Welche besonderen Regelungen sind in der Top Plus Variante in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?

A 5.1 Bewachungskosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die angefallenen Kosten für die Bewachung des versicherten Gebäudes.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen des versicherten Gebäudes wieder voll gebrauchsfähig sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall Ersatz für Bewachungskosten längstens für die Dauer von 5 Tagen, beginnend mit dem Tag, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Tageshöchstentschädigung beträgt 150 EUR.

A 5.2 Datenrettungskosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen versichert.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Voraussetzung Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden nach den AVB-A, § 1 eingetreten sein.
- Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalles auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort nachweislich tatsächlich entstanden.
- Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
- Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
- Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Nicht ersetzt werden

- Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien), sowie Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.
- Die Kosten eines neuen Lizenzierwerbs.



A 5.3 Dekontamination von Erdreich

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten von kontaminiertem Erdreich. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen.

Ersetzt werden Kosten, um

- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Diese Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten nach den AVB-A, § 7 Abs. 1.

Voraussetzung Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die behördlichen Anordnungen sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren.
- Die behördlichen Anordnungen betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- Die behördlichen Anordnungen sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

- Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Ausschluss Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.4 Graffiti schäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden durch Graffiti zu beseitigen.

Ein Graffiti schaden liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter Außenseiten von versicherten Sachen durch Farbe oder Lacke verunstaltet.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 5.5 Hotelkosten

In Ergänzung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten. Die Entschädigung ist auf 150 EUR pro Tag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 5.6 Kosten für den Diebstahl von mitversicherten Sachen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 ist auch der Diebstahl von versicherten Sachen nach AVB A, § 5 Abs. 2 oder einzelnen Teilen von diesen versichert.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellt der (einfache) Diebstahl eine widerrechtliche Aneignung der mitversicherten Sachen dar, ohne dass Gewalt gegenüber dem Versicherungsnehmer oder seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen angewandt worden ist oder der Straftatbestand eines Einbruches erfüllt wurde.

Voraussetzung Voraussetzung für die Kostenentschädigung ist, dass die versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt

- als mitversicherte Sachen im Sinne AVB-A und/oder dieser Versicherungsbedingungen geführt werden;
- ganzjährig fest mit dem Grund und Boden oder dem versicherten Gebäude verbunden waren;
- sich auf dem Versicherungsgrundstück befunden haben.

Bei technischen Sachen gilt zusätzlich: Es muss nachweislich die Betriebsbereitschaft hergestellt worden sein.

Zudem trägt der Versicherungsnehmer die Gefahr für die versicherten Sachen.

Entschädigung Der Versicherer ersetzt je Versicherungsfall die Kosten für den Diebstahl für nachfolgende genannte Sachen in folgenden Höhen:

Außenwandverkleidungen	bis zu 2.500 EUR
Antennen- und Satellitenanlagen	bis zu 5.000 EUR



Grundstückseinfriedungen	bis zu 1.500 EUR
Markisen	bis zu 2.500 EUR
Gartenlaternen	bis zu 1.500 EUR
Masten	bis zu 1.500 EUR
Freistehende Antennen	bis zu 1.500 EUR
Pergolen	bis zu 2.500 EUR
Schutz- und Trennwände	bis zu 1.000 EUR
Terrassenbefestigungen (fest/freistehend)	bis zu 2.500 EUR

Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR.

Ausschluss Nicht versichert sind.

- Vandalismusschäden;
- auf dem Versicherungsgrundstück oder im versicherten Gebäude gelagerte Ersatzteile, Baumaterialien/Baustoffe sowie Betriebsstoffe (u. a. Öle, Schmierstoffe etc.)

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 5.6.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer hat spezifische Unterlagen wie Anschaffungskostenrechnung, Hersteller, Marke etc. aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 500 EUR, je entwendeter Sache, begrenzt. Die Regelung zur Gesamtentschädigung bleibt hiervon unberührt.
- Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die polizeiliche Anzeigebestätigung dem Versicherer vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

A 5.7 Kosten für Mehrverbrauch an Wasser und Gas

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer bei ein Bruchschaden nach AVB-A, § 3 Abs. 1 auch die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas.

Kosten für Wassermehrverbrauch sind Kosten, die für den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung anfallen. Kosten für Gasverlust sind Kosten, die entstehen, mehr Gas verbraucht wird.

Der Mehrverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Voraussetzung Voraussetzung für einen Ersatz durch den Versicherer ist, dass

- der Mehrverbrauch an Wasser und Gas in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 3 entstanden ist und
- der Versicherungsfall fand auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort statt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 5.8 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern entstanden sind.

Der Versicherer ersetzt auch die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Stromverlust aus Stromspeichern entstanden sind.

A 5.9 Kreditkosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles nach AVB-A, § 1 tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kredit- und Darlehnsverträgen zur Finanzierung der versicherten Sachen, bei denen der Versicherungsnehmer den Kreditnehmer stellt.



Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Kredit- und Darlehnsverträge dienen der Finanzierung der versicherten Sache.
- Der Versicherungsnehmer ist Kredit- /Darlehnsnehmer.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Dauer Die Kostenübernahme ist auf eine Dauer von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt.

A 5.10 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer für die nachweislich tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderung infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen der Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.11 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.12 Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten, die für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der vom Versicherungsfall betroffenen Sachen entstehen.

Ein alters- oder behindertengerechter Wiederaufbau liegt vor bei

- einem schwellenlosen Rollstuhl bzw. Rollator gerechten Umbau;
- der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenliftes;
- einem Umbau des Badezimmers und/oder der Küche, der die Selbstständigkeit unterstützt;
- der Erweiterung bzw. Verbreiterung von Türen.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die zu erwartende Schadenssumme aus dem Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 25.000 EUR;
- Die umzubauenden Gebäudeteile sind so stark vom Schaden betroffen, dass sie erneuert werden müssen;
- Die Umbaumaßnahmen sind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen erforderlich (z. B. durch Bescheinigung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eines Pflegegrades/einer Pflegestufe);
- Die Umbaumaßnahmen wurden nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst. Veranlasst sind sie auch dann, wenn Bauvoranfragen für die Umbaumaßnahmen gestellt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 30.000 EUR.

A 5.13 Mehrkosten für den Wiederaufbau nach einem Totalschaden an einem anderen Ort

In Erweiterung zu den AVB-A, § 11 ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten für den Wiederaufbau der versicherten Sache in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert) an einem anderen Ort.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es liegt ein Totalschaden der versicherten Sache infolge eines Versicherungsfalles vor;
- Der Wiederaufbau erfolgt mit gleicher Zweckbestimmung;
- Der Wiederaufbau erfolgt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Entschädigung Der Versicherer leistet bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.14 Mut- und böswillige Beschädigung

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für einer mutwilligen oder böswilligen Beschädigung.

Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter das versicherte Gebäude oder die versicherten Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 5.15 Regiekosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 leistet der Versicherer für die notwendigen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Koordination der Schadenbeseitigung, der Beaufsichtigung und der Betreuung der Wiederherstellung, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Feststellung und der Abwicklung infolge eines Versicherungsfalls entstehen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die zu erwartende Schadensumme aus dem Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR.
- Es wird für die Feststellung und Abwicklung kein Gutachter, Architekt oder Bauunternehmen beauftragt oder eingebunden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 5.16 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruch

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 und § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für Gebäudebeschädigungen nach einem Einbruch.

A 5.16.1 Einbruch

Ein Einbruch im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt in folgenden Fällen vor:

A 5.16.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Täter in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde (falscher Schlüssel).

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 5.16.1.2 Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Täter sich in das versicherte Gebäude eingeschlichen hat oder sich in diesem verborgen gehalten hat.

A 5.16.2 Versicherte Sache und Kosten

Versichert sind

- schadenbedingte Kosten an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern.
- Kosten für Schäden, die außen an dem versicherten Gebäude entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 15.000 EUR.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 5.17 Rückreisekosten aus dem Urlaub

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer Rückreisekosten aus dem Urlaub, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Definition Als Urlaubs gilt die Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom im Versicherungsschein genannten Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 5.18 Sachverständigenkosten

Abweichend zu den AVB-A, § 15 Abs. 6 ersetzt der Versicherer auch die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Sachverständigenkosten.

Voraussetzung Die zu erwartende Schadensumme aus dem Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 50.000 EUR..

A 5.18 Schadenfeststellungskosten

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu den AVB-A, § 7 die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.



A 5.19 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung der AVB-A, § 7 Abs. 2 ersetzt der Versicherer die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Lagerung und den damit verbundenen Transporten von versicherten Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör.

Voraussetzung Der Ersatz der Transport- und Lagerkosten erfolgt, wenn

- das versicherte Gebäude infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 unbewohnbar ist,
- die Lagerung der versicherten Sachen in dem versicherten Gebäude oder auf dem versicherten Grundstück nicht zugemutet werden kann und
- die Lagerung nicht auf Dauer angelegt ist.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen wird eine nicht auf Dauer ausgelegte Einlagerung unterstellt, wenn die voraussichtliche Einlagerungszeit, beginnend ab Datum des Versicherungsfalles, von insgesamt 24 Monate nicht überschreiten wird.

Entschädigung Der Versicherer leistet bis zu 10.000 EUR

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 5.20 Umzugskosten nach einem versicherten Ereignis

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch einen Umzug entstehen.

Zu den Umzugskosten werden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen folgende Kostenarten gezahlt:

- Transportkosten
- Kosten für Umzugsdienstleistungen
- Reisekosten
- Behördliche Gebühren und Genehmigungen
- Kosten für freiwillige Helfer oder Arbeitskräfte

Voraussetzung Der Ersatz der Umzugskosten erfolgt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Umzugskosten resultieren aus einem versicherten Ereignis nach den AVB, § 1;
- Das versicherte Gebäude ist infolge eines Versicherungsfalles dauerhaft unbewohnbar und kann am im Versicherungsschein genannten Versicherungsort nicht wiederaufgebaut werden;
- Das neue Gebäude dient der gleichen Zweckbestimmung und befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb eines Radius von 150 Kilometern (Luftlinie) zum im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 6 Welche Sachen sind über die Produktlinie Schleswiger Top Plus zusätzlich versichert?

A 6.1 Anbaumöbel und Küchen (serienfertig)

Als weitere Gebäudebestandteile mitversichert gelten Anbaumöbel und Anbauküchen, die: serienfertig hergestellt und nicht individuell für das versicherte Gebäude gefertigt worden sind und fest mit der vorhandenen Raumstruktur verbunden oder angebaut sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 15.000 EUR.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 6.2 Außenwandverkleidungen

Mitversichert gelten Außenwandverkleidungen (Fassadenverkleidungen) als Gebäudebestandteil.

Außenwandverkleidungen werden an der Außenseite eines Gebäudes angebracht und dienen folgenden Zwecken:

- Gebäudeschutz vor Witterungseinflüssen, dies schließt Regen, Schnee, Wind, UV-Strahlung und andere Umwelteinflüsse ein;
- Isolation zur Verbesserung der Wärmedämmung;
- Gebäudestabilität für eine zusätzliche Festigkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Belastungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Ausschluss Als nicht versicherte Sache gelten im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Außenwandverkleidungen, die ausschließlich der optischen Gestaltung und Ästhetik dienen.

A 6.3 Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien

In Ergänzung der AVB-A, § 5 Abs. 1 sind im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen die nach Abschnitt A 6.3.1 bis A 6.3.6 genannten Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Nutzung von erdinnerer Wärme, natürlichen Winden und Sonnenlicht versichert.

Voraussetzung Für die unter A 6.3.1 bis A 6.3.6 genannten Anlagen und Komponenten/Teile müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Erzeugung von erneuerbaren Energien dient vorrangig der Eigenversorgung des Versicherungsnehmers und/oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- Die Anlagen befinden auf dem Versicherungsgrundstück und sind fest mit dem Gebäude, mit dem Dach einer mitversicherten Garage/Carport oder einem mitversicherten Nebengebäude befestigt oder mit dem Grund und Boden verbunden;
- Die Anlagen sind betriebsbereit;
Betriebsbereit im Sinne dieser Besonderen Versicherungsbedingungen ist eine Sache dann, wenn sie in der Lage ist, ihre beabsichtigten Funktionen auf eine effiziente und sichere Weise auszuführen, frühestens jedoch erst nach einem nachweisbaren Abschluss einer Erprobung bzw. Probetrieb und einer nachweisbaren Abnahme durch einen anerkannten Fachbetrieb.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit führt nicht zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, sowie während eines Transportes der Sachen innerhalb des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes.

Ausschluss Für die unter A 6.3.1 bis A 6.3.6 genannten Anlagen und Komponenten/Teile gilt:

Nicht versichert sind technische Einrichtungen oder Erweiterungen, selbsthergestellte oder nicht serienmäßig gelieferte Auf-, Um- oder Sonderbauten sowie technische Hilfsmittel, soweit sie nicht für die unmittelbare Herstellung der Betriebsbereitschaft der versicherten Anlagen dienen.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 6.3.1 Photovoltaikanlagen

Versichert werden können Anlagen, die der Umwandlung von Solarenergie in elektrische Energie dienen (Photovoltaikanlagen).

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Photovoltaikanlagen

- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Laderegler, Trafos und Akkumulatoren (wieder aufladbare Batterien);
- Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten für den Betrieb oder die Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage;
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Modultragkonstruktionen;
- Photovoltaikmodule;
- Überwachungskomponenten;
- Wallboxen zur Ladung von Elektrofahrzeugen, sofern diese mit Solarstrom der versicherten Photovoltaik-Anlage betrieben wird.
- Gleich- und Wechselstrom Verkabelungen;
- Wechselrichter;
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen;
- Vorrichtung zum Überspannungsschutz

Ausschluss Photovoltaikanlagen, mit einer installierten Spitzenleistung von mehr als 20 kWp, sind nicht versichert.

A 6.3.2 Solarthermieanlagen

Versichert werden können Anlagen, die dazu dienen, um Sonnenlicht zur Erzeugung von Wärmeenergie umzuwandeln (Solarthermieanlagen).

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Solarthermieanlagen:

- Ausdehnungsgefäße;
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Pumpen;
- Solarkollektoren/Solarmodule;
- Überwachungskomponenten;
- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Regelungseinheiten;
- Wärmespeicher;
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen;
- Rohrleitungen und Dämmungen;
- Wärmetauscher;

Ausschluss Anlagen mit einer Leistungsklasse von mehr als 100 kW (Mitteltemperatur- oder Hochtemperatur-Solarthermieanlagen) sind nicht versichert.

A 6.3.3 Balkonkraftwerke

Versichert werden können Balkonkraftwerke (Mini-Solaranlagen/ Plug-in-Photovoltaik (PV)-Systeme). Diese Anlagen stellen eine besondere Form der Solarthermieanlagen dar. Sie werden vorzugsweise auf Balkonen, Terrassen oder in Gärten installiert.



Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Balkonkraftwerke:

- Anschlusskabel und Stecker;
- Sicherheitseinrichtungen;
- Wandbefestigungen/Halterungen;
- Einspeisezähler oder Smart Meter;
- Solarmodule;
- Montagesystem;
- Wechselrichter;

Besonderheit Anlagen mit einer Leistungsklasse von mehr als 600 Watt gelten als Solarthermieanlagen nach A 6.2.2

A 6.3.4 Geothermie Anlagen

Versichert werden können Anlagen, welche dazu dienen, Wärmeenergie aus dem Inneren der Erde für verschiedene Zwecke, einschließlich Heizung, Kühlung und Stromerzeugung, zu nutzen.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen zählen zu den geothermischen Anlagen jene Anlagen, die für den Einsatz einer oberflächennahen Geothermie konzipiert sind.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der geothermischen Anlagen:

- Erdwärmekollektoren;
- Kondensator;
- Verteilungssysteme;
- Erweiterungsventil;
- Pumpen;
- Wärmepumpe;
- Generator;
- Turbine;
- Wärmetauscher;

A 6.3.5 Kleinwindkraftanlagen

Versichert werden können Anlagen, die dazu geeignet sind, natürliche Winde zur Stromerzeugung zu nutzen.

Ausschluss Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt (kW) gelten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen nicht als Kleinwindkraftanlagen.

A 6.3.6 Batteriespeichersysteme

Versichert werden können Batteriespeichersysteme oder Energiespeichersysteme. Sie ermöglichen die Speicherung von elektrischer Energie, welche durch private genutzte Anlagen regenerativ erzeugt werden.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Batteriespeichersysteme:

- Batterien
- Laderegler
- Wechselrichter

Besonderheit Die Entschädigungsleistung für Batteriespeichersysteme nach A 6.2.8 für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeicher verringert sich nach einer Nutzungsdauer von 5 Jahren monatlich um:

- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für alle sonstigen Batteriespeichersystemen, sofern die Verwendung durch den Hersteller zugelassen ist.

Der maximale Abzug beträgt 80 %.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Ausschluss Der Versicherer leistet nicht für Schäden, die durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen verursacht worden ist.

Der Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.

A 6.3.7 Fundamente

Sofern für versicherte Anlagen auf Fundamenten errichtet werden, gelten Fundamente mitversichert.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein

- Das Fundament dient im Wesentlichen der Betriebsfähigkeit der zu versichernden Anlage nach A 6.3.1 bis A 6.3.6 genannten Anlagen und Komponenten/Teile;
- Das Fundament muss nachweislich im Zuge des Aufbaus der versicherten Anlage angelegt worden sein;
- Das Fundament muss nach der Regel der Technik und, sofern gegeben, nach den Herstellervorgaben angelegt worden sein.

A 6.3.8 Solarzäune

Versichert werden können Solarzäune. Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen stellen Solarzäune Photovoltaik-Anlagen dar, die in Form von Zaunelementen fest auf dem Versicherungsort installiert sind und der Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht für den Eigenbedarf dienen.

Ausschluss Lose mit dem Gebäude/Nebengebäude und/oder Grund und Boden verbundene/geschraubte oder mit Heringen, Erdnägeln, Haken, Spannseilen, Abspannleinen oder vergleichbaren (einfachen) Befestigungen versehene Solarzäune gelten nicht als fest mit dem Gebäude oder fest mit dem Grund und Boden verbunden.



A 6.3.9 Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet für die Anlagen nach A 6.2.1 bis A 6.2.7 je Versicherungsfall in folgenden Höhen:

Balkonkraftwerke	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Batteriespeichersysteme	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Geothermie Anlagen	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Kleinwindkraftanlagen	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Photovoltaikanlagen	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Solarthermieanlagen	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Fundamente	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Solarzäune	bis zur vereinbarten Versicherungssumme

A 6.3.10 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B3-3, hat der Versicherungsnehmer für die versicherte Sache folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnung, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung der Anlagen aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann dieser Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 5.000 EUR je Anlage begrenzt.

- b) Zur Feststellung Nutzungsausfallentschädigung hat der Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren;
- c) Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sowie Abnahmeprotokolle sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.

Abweichend davon ist es möglich, dass die zu versichernden Anlagen ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden können, sofern die Installation streng nach den anerkannten Regeln der Technik und nach Herstellervorgaben erfolgt.

- d) Anlagen, die der nachhaltigen Energieerzeugung dienen und deren Erzeugnisse in ein anderes und/oder in ein öffentliches Stromnetz einspeist werden sollen, sind, unabhängig davon, ob der Aufbau in Eigen- oder Fremdleistung erfolgt, zwingend durch ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen abzunehmen. Abnahmeprotokolle sind aufzubewahren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- e) Der Versicherungsnehmer hält die Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der versicherten Anlagen ein. Dies gilt auch für Verfahrensfreistellungen.
- f) Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Anlagen stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Herstellervorgaben zu warten (einschließlich Reinigung) bzw. ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen mit der Wartung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer trägt Sorge dafür, dass durchgeführte Wartungen dokumentiert werden und die Dokumentation dem Versicherer nach Aufforderung vorgelegt werden.
- g) Der Versicherungsnehmer hat festgestellte Mängel fristgemäß zu beseitigen und Mängelbeseitigungsprotokolle dem Versicherer nach Aufforderung vorzulegen.
- h) Der Versicherungsnehmer hat Gebäude, Nebengebäude, Ferienhaus oder Wochenendhaus, Grund und Boden, auf denen die zu versichernde Anlage errichtet bzw. installiert wurden, stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich fachmännisch zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, sofern eine Gefahr für die versicherte Anlage bzw. deren Funktionalität droht.
- i) Bodennahe Anlage sind zudem gesondert durch den Versicherungsnehmer zu sichern:
 - Für alle bodennahen Anlagen müssen mechanische Sicherungsmaßnahmen durch Verwendung von robusten, mechanischen Verriegelungen und Befestigungssystemen vorgenommen werden. Zudem müssen Spezialverschraubungen, die den Einsatz von speziellen Demontagewerkzeugen erfordern, verwendet werden.
 - Zum Schutz von Anlagen nach A 6.2.1 (PV-Anlagen) ist die Errichtung einer allseitig umschlossenen Gitterschutz-Zaunanlage mit einer Mindesthöhe von 1,80 cm und einem Zugangsverschluss der Widerstandsklasse von RC 3 nach DIN EN 1627, oder einer vergleichbaren Widerstandsklasse verpflichtend.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach (c-i), gilt Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 6.4 Antennen- und Satellitenanlagen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Antennen- und Satellitenanlagen, die außen fest am versicherten Gebäude angebracht wurden (Gebäudezubehör), als mitversichert.



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.5 E-Ladestationen (Wallbox)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Antennen- und Satellitenanlagen, die außen fest am versicherten Gebäude angebracht wurden (Gebäudezubehör), als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Folgeschäden an dem Kraftfahrzeug, an der Speichereinheit des Kraftfahrzeuges oder an dem Gebäude selbst.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 6.6 Garten- und Gewächshäuser(pauschal)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Garten- und Gewächshäuser als mitversichert.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die einzelnen Grundflächen der Garten- und Gewächshäuser betragen nicht mehr als 65 Quadratmeter;
- Die Garten- und Gewächshäuser befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.7 Grundstückseinfriedungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Grundstückseinfriedungen als mitversichert.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen umfassen Grundstückseinfriedungen folgende Einrichtungen:

- Zaunanlagen
- Hecken
- Mauern
- Zaunanlagen
- Toranlagen
- Gabionen

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist es, dass die Grundstückseinfriedungen den örtlichen baurechtlichen Vorgaben und den Landesnachbarrechtsgesetzen entsprechen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.8 Hof- und Gehwegbefestigungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Hof- und Gehwegbefestigungen als mitversichert.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist es, dass die Hof- Gehwegbefestigungen sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden und das der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Kosten für die Beschädigungen an den Hof- und Gehwegbefestigungen durch Hilfs- und Rettungseinsätze (u. a. Feuerwehr, Polizei, Technisches Hilfswerk etc.), Krananlagen oder sonstigen Arbeitsmaschinen sind nicht versichert.

A 6.9 Hundehütten, Hundezwinger

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Hundehütten, Hundezwinger als mitversichert.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die zu versichernden Hundehütten, Schutzhütten und Hundezwinger den Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 6.10 Markisen und Überdachungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Markisen und Überdachungen als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.11 Masten, elektrische Freileitungen, freistehende Antennen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Masten, elektrische Freileitungen, freistehende Antennen als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.12 Nebengebäude

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Nebengebäude als mitversichert.

Definition Nebengebäude im Sinne dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf Strukturen, die räumlich oder funktional von dem zu versichernden Gebäude getrennt sind, zu privaten Zwecken genutzt werden und eine Quadratmetergrundfläche je Nebengebäude von 65 qm² nicht übersteigen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die Nebengebäude befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Nebengebäude.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht als Nebengebäude gelten Gebäude, die zu gewerblichen, landwirtschaftlichen, industriellen Zwecken oder als Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Lagerhallen) genutzt werden oder wurden oder Gebäude, die sich nicht auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.

A 6.13 Pergolen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Pergolen als mitversichert.

Definition Pergolen stellen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen fest mit dem Gebäude verbundene oder freistehende, offene Gartenstrukturen dar, die aus einem Gerüst oder einer Säulenstruktur bestehen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.14 Schutz- und Trennwände

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Schutz- und Trennwände als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.15 Saunen, Schwimmhallen, Schwimmbecken, Schwimmbeckenabdeckungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 gelten auch Saunen (finnische Sauna, Dampfsauna, Infrarotsauna), Schwimmhallen und Schwimmbecken (inkl. Schwimmbeckenabdeckungen) mitversichert.

Dampfbäder stehen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen Saunen gleich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind:

- Mobile Saunen;
- Aufstellungspools, unabhängig davon, ob die Außenwände stabil oder der Pool fest mit dem Grund und Boden verankert sind, gelten nicht als Schwimmbecken im Sinne dieser Versicherungsbedingungen;
- Nicht ganzjährig mit dem Grund- und Boden verbundene Saunen, Schwimmhallen, Schwimmbecken (inkl. Schwimmbadabdeckungen).

A 6.16 Terrassen und Terrassenbefestigungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten auch Terrassen und Terrassenbefestigungen mitversichert.

Definition Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Unter Terrassenbefestigungen werden im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen Terrassenunterkonstruktionen, Stelzlager, Terrassenuntergrundplatten, Geländer, Brüstungen und Drainagesysteme gefasst. Sie dienen der Stabilisierung, Befestigung und Unterstützung von Terrassenflächen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.17 Terrassenüberdachungen (freistehende)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten auch freistehende Terrassenüberdachungen mitversichert.

Definition Freistehende Terrassenüberdachungen sind Strukturen, die dem Schutz von Terrassen oder Sitzbereichen auf dem Versicherungsgrundstück dienen.

Voraussetzung Terrassenüberdachungen sind ganzjährig mit dem Grund- und Boden verbunden und befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.



A 6.18 Zubehör zur Instandhaltung des versicherten Gebäudes

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gilt auch bewegliches Zubehör mitversichert, dass der Instandhaltung des versicherten Gebäudes dient

Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Versicherungsnehmer ist der rechtliche Eigentümer des Zubehörs.
- Das Zubehör befindet sich in den versicherten Gebäuden oder sind außen am versicherten Gebäude befestigt oder befinden sich gesichert auf dem Versicherungsgrundstück.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Baumaterialien/Baustoffe und Betriebsstoffe (u. a. Öle, Schmierstoffe, Farben, Lacke etc.).

A 7 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Produktlinie Schleswiger Top Plus vereinbart?

A 7.1 Bedingungsupdates/Innovationsklausel

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen für die Produktlinie Top zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten diese Vorteile der Änderungen auch für alle Bestandsverträge der Wohngebäudeversicherung, denen die AVB-A und die Versicherungsbedingungen Top_09_2024_SVV_VGV zugrunde liegen.

Für die Berücksichtigung der vorteilhaften Änderungen von Gefahrenbausteine bei Bestandsverträgen gilt: Änderungen der einzelnen Gefahrenbausteine werden nur dann wirksam übernommen, wenn diese bereits Bestandteil der Wohngebäudeversicherung mit Stand 09_2024 sind.

A 7.2 Besitzstandsgarantie

Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist.
- Der Versicherungsnehmer weist die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform nach.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag für ein im Inland gelegenes Risiko abgeschlossen war
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Ausschluss Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Schleswiger Gefahrenbausteine wie beispielsweise „unbenannten Gefahren“;
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGV) geschlossen wurden;
- Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;



- Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Wohngebäudeversicherungsvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

A 7.3 Beseitigung umgestürzter Bäume

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.
- Es muss eine Bedrohung für das versicherte Gebäude (einschließlich versicherter Nebengebäude) bestehen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss

- Bereits abgestorbene Bäume oder in einem Umfang beschädigte Bäume, so dass ein Absterben eingetreten wäre;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass die nach einem Versicherungsfall notwendige Wiederaufforstung nicht, auch nicht in Teilen, erfolgreich sein wird;
- Kosten, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

A 7.4 Erweiterte Leistungsgarantie

Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine verbundene Wohngebäudeversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, wird nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren, Schäden und versicherten Sachen nach den AVB-A erweitert,
- eine eventuell vorhandene Entschädigungsgrenze erhöht und
- eine eventuell vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.

Voraussetzung Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die Einschlüsse und Leistungsgarantieren des anderen Versicherers werden von diesem Versicherer kein Zusatzprämie erhoben.
- Die Höhe oder Umfang der Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers sind nicht in der Produktlinie Top Plus versicherbar (auch nicht gegen Zusatzprämie).
- Es handelt sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen bei Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif und der Versicherungsnehmer wäre auch mit Bezug auf die dem Tarif des anderen Versicherers zugrundeliegenden Annahmerichtlinien versicherbar gewesen.
- Der Tarif des anderen Versicherers basiert auf den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen, welche auch diesem Vertrag zugrundegelegt werden.

Entschädigung Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung nach den AVB-A, § 13.

Ausschluss Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht für

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- Die Versicherung zahlt auch für die Versicherungsansprüche, die der Versicherungsnehmer oder eine ihm zurechenbare Person trotz Verletzung einer Vertragspflicht gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein gesetzliches Recht zur Leistungskürzung oder -verweigerung verzichtet hat;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- Deckungen oder Teil-Deckungen der durch den Versicherer angebotenen Gefahrenbausteine wie „unbenannten Gefahren“, der „Allgefahrenversicherung für Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmeengewinnung“ und Mietausfallversicherung;



- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;
- Elektronikschäden, die dem Grunde nach Schäden im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung darstellen;
- Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall.
- weitere, nicht im Versicherungsschein genannte Versicherungsorte;
- im Ausland vorkommende Schadenereignisse;
- Selbstbeteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante mit dem Versicherer vereinbart hat oder wenn diese dem Versicherungsnehmer als Voraussetzung für den Abschluss oder die Fortführung des Vertrages angeboten wurde.

A 7.4.1 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 gelten folgende Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen.
- Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risikobeschreibungen des anderen Versicherers dienen, auf dessen Deckungsumfang sich der Versicherungsnehmer beruft.

A 7.5 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden -Verzicht auf Einwand

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung für Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2.

A 7.6 Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles – Verzicht auf Einwand

Abweichend zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.3 wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit/Sicherheitsvorschrift nach und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1, auf eine Leistungskürzung durch den Versicherer verzichtet, sofern der Versicherungsfall eine voraussichtliche Schadenhöhe von 25.000 EUR nicht überschreitet.

A 7.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 2 sind Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung mitversichert.

Definitionen Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Subsidiäre Deckung In Abgrenzung zur Staatshaftung (Ausschluss): Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

In Abgrenzung zur Staatshaftung (Summensubidiär): Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

Ausschluss Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

A 7.8 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.



Weicht der zugrundeliegende Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV ab, wird der Versicherer sich nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Musterbedingungen vom GDV herausgegeben, so erstreckt sich diese Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrags erforderlich.

A 7.9 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“, im jeweils aktuellen Stand, empfohlen wurden.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

A 7.10 Schäden durch radioaktive Isotope

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 2 sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung, versichert.

Voraussetzung Die Voraussetzungen sind:

- Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses und
- die Isotope waren betriebsbedingt auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 7.11 Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate

Im Falle einer Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.

A 7.11.1 Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherer gewährt während der Prämienbefreiung Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen.

Im Falle einer weiteren Arbeitslosigkeit ist auch eine weitere Prämienbefreiung möglich.

Voraussetzung Die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

- ist frühestens sechs Monate nach wirksamem Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten;
- wird eine voraussichtliche Dauer von sechs Wochen einnehmen;

ist nicht durch ein Verschulden oder nicht auf Veranlassung (beispielsweise Kündigung infolge Jobwechsels) durch den Versicherungsnehmer verursacht.

Der Anspruch auf Prämienbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer

- mind. 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand,
- eine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von min. 15 Zeitstunden leisten musste
- und das 65 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle einer wiederholten Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen wiederholt erfüllt haben.

A 7.11.2 Beginn Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Prämienbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer.

Der Beginn der Prämienbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten.

A 7.11.3 Ende Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherungsschutz während der Prämienbefreiung im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Prämienbefreiung seit Vertragsbeginn.

A 7.11.4 Kein Anspruch auf Prämienbefreiung

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war,



- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bereits ausgesprochen war. Der Anspruch auf Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen nach A 11.2.1 erneut erfüllt sind.

A 7.11.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Andernfalls verwirkt der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.
- Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen.

Die Prämienbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn dem Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

A 7.12 Terrorakte

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 und abweichend von § 2 gelten nachfolgende Ereignisse, die infolge von Terrorakten/Terrorismus entstanden sind, versichert. .

- | | | |
|---|--------------------------------------|--|
| ▪ Brand nach AVB-A, § 2 Abs. 2 | ▪ Blitzschlag nach AVB-A, § 2 Abs. 3 | ▪ Überspannung durch Blitz nach AVB-A, § 2 Abs. 3 |
| ▪ Explosion, Verpuffung nach AVB-A, § 2 Abs. 4.1 | ▪ Implosion nach AVB-A, § 2 Abs. 4.2 | ▪ Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung nach AVB-A, § 2 |
| ▪ Anprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge nach A 2.3 | ▪ Seng- und Schmorschäden nach A 2.9 | ▪ Rauch- und Rußschäden nach A 2.6 |

Definition

Terrorismus liegt vor, wenn Personen oder Personengruppen Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele begehen, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss

Nicht versichert sind

- Schäden durch Erdbeben. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen.
- Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach AVB-A, § 2 sind.

A 7.13 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

A 7.13.1 Zeitpunkt der Schadenmeldung

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Versicherungsfall während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist, oder in die Zuständigkeit, der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Voraussetzung

Voraussetzung dafür ist, dass

- durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und aktuell beim Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag besteht,
- der Eingang der Schadenmeldung in den Vertragslauf gemäß den AVB-B, Abschnitt B2, des Versicherers fällt.

A 7.13.2 Vorleistung und Abtretung

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihrem vereinbarten Versicherungsschutz in Vorleistung.

Voraussetzung

Die Vorleistung durch den Versicherer erfolgt nur,

- sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre und
- der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und die diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.



A 7.13.3 Rückverlangungsanspruch durch den Versicherer

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Versicherungsfall tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers gefallen ist und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die zu viel erbrachte Leistung von dem Versicherungsnehmer durch den Versicherer zurückverlangt werden.

A 7.13.4 Unklare Zuständigkeit nach Sachverhaltsprüfung

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung.

Voraussetzung Die Versicherer leistet nur, sofern festgestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall bestanden haben. Die Regelungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3 bleiben hiervon unberührt.

A 7.14 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 5 nimmt der Versicherer bei Versicherungsfällen, deren Schadenssumme eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR nicht übersteigen wird, keinen Abzug wegen einer möglichen Unterversicherung vor.

A 7.15 Versehens-Klausel

Der Versicherer leistet Versicherungsschutz auch in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer

- eine obliegende Anzeige gegenüber dem Versicherer unterlässt;
- eine obliegende Anzeige fahrlässig falsch gegenüber dem Versicherer abgibt;
- eine die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit fahrlässig unterlässt.

Voraussetzung Der Versicherungsnehmer weist nach, dass das Versäumnis nur auf ein Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird.

A 7.16 Verzicht auf die Kündigungsfrist zum Ablauf

Abweichend von den AVB-B, Abschnitt B 2.1.4, entfällt bei mehrjährigen Versicherungsverträgen die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.

A 7.17 Verzicht auf Anzeige Gefahrerhöhung bei vorübergehendem Unbewohntsein

Abweichend zu den AVB-A, § 17 lit. b) liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn das ansonsten ständig bewohnte versicherte Gebäude vorübergehend bis zu 90 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

Sofern wenn das ansonsten ständig bewohnte versicherte Gebäude länger als 120 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleiben, besteht eine Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer

Unterlässt der Versicherungsnehmer die erforderliche Anzeige, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

[ENDE der Versicherungsbedingungen Produktlinie Schleswiger Top Plus \(TopPlus_04_2025_SVV_VGV\)](#)



Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein Elementarschaden (EL_2025_04_SVV_VGV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Elementarschaden zu verstehen? Welche Vertragsgrundlagen gelten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Elementarschaden

Der Gefahrenbaustein Elementarschaden bietet Schutz gegen Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmte Elementar- bzw. Naturereignisse verursacht werden.

A 1.3 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein ist, dass

- eine Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der AVB-A beantragt ist und die Produktlinie Schleswiger Basis, Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus zugrundegelegt ist;
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins kein Schadenfall eingetreten;
- der Versicherungswert als Gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a, vereinbart worden ist;

Der Gefahrenbaustein Elementarschaden ist für Risiken in den Hochwassergefährdungsklassen 1-3 standardmäßig in den einzelnen Produktlinien der Wohngebäudeversicherung hinterlegt und kann auf Wunsch abgewählt werden (Opting-Out Verfahren).

Für Risiken, die in der Hochwassergefährdungsklasse 4 gelegen sind, kann kein Versicherungsschutz für Elementarschäden angeboten werden (siehe APR, Abschnitt A 1.5.3).

A 2 Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- Überschwemmung
- Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung
- Erdrutsch
- Schneedruck
- Lawinen
- Vulkanausbruch

A 2.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

die Überflutung verursacht haben.

A 2.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.



Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 2.1.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 2.1.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 2.1.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 2.1.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 2.1.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 2.1.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 3 Welche Sachen und welche Schäden sind nicht versichert? Welche Obliegenheiten sind zu beachten und welche Folgen ergeben sich aus einer Obliegenheitsverletzung?

A 3.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- lose mit dem Gebäude und/oder mit Grund und Boden verbundene/geschraubte oder mit Heringen, Erdnägeln, Haken, Spannschrauben, Abspannleinen oder vergleichbaren (einfachen) Befestigungen;
- Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien;
- E-Ladestationen (Wallbox);
- alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

A 3.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- Sturmflut. Eine Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung.



BV 3.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer hat

- zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten sowie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
- über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhandenkommen können;
- für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau: in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 4 Welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für den Gefahrenbaustein Elementarschaden?

A 4.1 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

A 4.2 Selbstbeteiligung

Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Für Wohngebäude in der Hochwassergefährdungsklasse 3 (siehe APR, Abschnitt A 2.1.2) gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 1,50 % der vereinbarten Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

Die Ermittlung der Selbstbeteiligung erfolgt in Anlehnung an die Beispielermittlung nach den APR, Abschnitt A.2.1.1.1.

A 5 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Elementarschaden?

A 5.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 5.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein Mietausfallversicherung Schleswiger MAV Top Plus (MAV_2025_04_SVV_VGV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Mietausfallversicherung Schleswiger MAV Top Plus zu verstehen? Welche Vertragsgrundlagen gelten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Mietausfallversicherung

Der Gefahrenbaustein Mietausfallversicherung bietet Schutz gegen Mietausfall, einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn in Folge eines Versicherungsfalles die Mietzahlung durch den Mieter zurecht eingestellt worden ist.

A 1.3 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein ist, dass

- eine Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der AVB-A beantragt ist und die Produktlinie Schleswiger Top Plus zugrundegelegt ist;
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins kein Schadenfall eingetreten;
- der Versicherungswert der Wohngebäudeversicherung als Gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a, vereinbart worden ist;
- das Wohngebäude in Teilen vermietet wird und der vermietete Wohnflächenanteil nicht mehr als 75 % der gesamten Wohnfläche beträgt. Gemeinschaftlich genutzte Räume werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet;
- oder eine Einliegerwohnung vorhanden ist.

A2 Welche Schäden sind versichert?

A 2.1 Versicherungsfall

Versichert sind die Ereignisse nach den AVB-A, § 1 und den versicherten Ereignissen der Gefahrenbausteinen Schleswiger Starkregen oder Schleswiger Elementarschäden.

Voraussetzung für die Ereignisse der Gefahrenbausteine Schleswiger Starkregen oder Schleswiger Elementarschäden ist, dass sie zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles Gegenstand des Versicherungsvertrages und die vereinbarten Wartezeiten abgelaufen sein.

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 gelten folgende Ereignisse als versichert:

Legionellen-Verseuchung	Der Versicherer ersetzt den Mietausfall, wenn Mieter infolge einer Legionellenprüfung nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
Schäden durch Einmietbetrüger	Der Versicherer ersetzt den Mietausfall für unterlassene Mietzahlungen durch Einmietbetrüger.

A 2.2 Versicherte Schäden und Kosten

In Ergänzung der AVB-A, § 9 ersetzt der Versicherer

- (1) den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen.
Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
- (2) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.



Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, große Teile des Wohngebäudes zu nutzen

- (3) auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.
- (4) Kosten für die Einlagerung im Zuge einer durch einen Versicherungsfall notwendig gewordenen Renovierung, für die Dauer von maximal 3 Monaten. Der Versicherer ersetzt bis zu 2.500 EUR je Einlagerung.
- (5) Für die Behebung von Sachschäden an den vermieteten Räumen durch Einmietbetrüger leistet der Versicherer je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.
- (6) Kosten für die Aufräumung von durch den Mieter hinterlassenen Gegenständen in Folge eines Auszugs. Der Versicherer ersetzt je Versicherungsfall bis zu 500 EUR.

Ferner gilt:

- (7) Kündigt der Mieter das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls und kann der Versicherungsnehmer die Wohnung nach Fertigstellung nicht wieder vermieten, ersetzt der Versicherer auch diesen Mietausfall.
Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konnte, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat.
Das gilt bis zur Neuvermietung, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 3.4
- (8) Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 3.4.

A 3 Welche Sachen und Schäden sind nicht versichert? Welche Obliegenheiten sind zu beachten und welche Folgen ergeben sich aus einer Obliegenheitsverletzung?

A 3.1 Nicht versicherte Schäden und Kosten

Nicht versichert sind Schäden und Kosten, die entstehen, wenn

- das Mietverhältnis wirksam gekündigt wurde;
- der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Wohnung weiter in Anspruch nimmt;
- die Mietkaution nach einer wirksamen Kündigung nicht für die Behebung für die durch den Mieter zu vertretenden Sachschäden ausreicht.
- Versicherungsfälle eintreten, deren Absicherung Gegenstand der Gefahrenbausteine Schleswiger Sofort-Schutz, Schleswiger Unbenannte Gefahren, Schleswiger Elektronikversicherung und der Schleswiger Glasversicherung sind und zwar unabhängig davon, ob diese Gefahrenbausteine Gegenstand der Hauptversicherung sind.

A 4 Welche Höchstentschädigungsgrenzen, welche Haft- und Wartezeiten sowie Selbstbeteiligungen gelten für den Gefahrenbaustein Mietausfallversicherung Schleswiger MAV Top Plus?

A 4.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 30.000 EUR.

A 4.2 Selbstbeteiligung

Es ist keine Selbstbeteiligung vereinbart.

A 4.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

A 4.4 Haftzeit

Abweichend der AVB-A, § 9 Abs. 2 gilt eine Haftzeit von 36 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

A 5 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Mietausfallversicherung Schleswiger MAV Top Plus?

A 5.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.



A 5.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen Gefahrenbaustein Mietausfallversicherung (MAV_2025_04_SVV_VGV)



Gefahrenbaustein Starkregen (ST_2025_04_SVV_VGV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Starkregen zu verstehen? Welche Vertragsgrundlagen gelten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_09_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Starkregen

Der Gefahrenbaustein Starkregen bietet Schutz gegen Schäden an versicherten Sachen, die durch Überschwemmung oder Rückstau infolge von Starkregen verursacht werden.

A 1.3 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbausteins ist, dass

- eine Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der AVB-A beantragt ist und die Produktlinie Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus zugrundegelegt ist;
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins kein Schadenfall eingetreten ist;
- der Versicherungswert als Gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a vereinbart worden ist.

A2 Welche Schäden sind versichert?

A 2.1 Versicherte Schäden

In Erweiterung zu den AVB-A §1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung oder Rückstau infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 2.2 Definition Starkregen

Starkregen ist ein Niederschlag in erheblichen Mengen.

Als erheblich gelten Regenmengen ab 25 mm pro m² in einer Stunde oder ab 35 mm pro m² in sechs Stunden.

A 2.3 Überschwemmung durch Starkregen

Überschwemmung ist die Überflutung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes durch Starkregen.

A 2.4 Rückstau durch Starkregen

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Starkregen bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.

A 3 Welche Sachen und Schäden sind nicht versichert? Welche Obliegenheiten sind zu beachten und welche Folgen ergeben sich aus einer Obliegenheitsverletzung?

A 3.1 Nicht versicherte Schäden

- Sturmflut. Eine Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.
- Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Starkregen an die Erdoberfläche gedrungen;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Elementargefahren (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).



A 3.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- lose mit dem Gebäude und/oder mit Grund und Boden verbundene/geschraubte oder mit Heringen, Erdnägel, Haken, Spannseile, Abspannleinen oder vergleichbaren (einfachen) Befestigungen Sachen;
- Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien;
- E-Ladestationen (Wallbox);
- alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

A 3.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden durch Starkregen bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten, sowie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

Der Versicherungsnehmer hat die Rückstausicherungen stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Herstellervorgaben zu warten (einschließlich Reinigung) bzw. ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen mit der Wartung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer trägt Sorge dafür, dass durchgeführte Wartungen dokumentiert werden und die Dokumentation dem Versicherer nach Aufforderung vorgelegt werden.

- Über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhanden kommen können.
- Versicherte Sachen in Räumen unter Erdgleiche müssen mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 4 Welche Höchstentschädigungsgrenzen, welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für den Gefahrenbaustein Starkregen?

A 4.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 4.2 Selbstbeteiligung

Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Für Wohngebäude in der Starkregengefährdungsklasse 3 (siehe APR, Abschnitt A 2.1.2) gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 1,50 % der vereinbarten Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

Die Ermittlung der Selbstbeteiligung erfolgt in Anlehnung an die Beispielermittlung nach den APR_09_2024_SVV_VGV, Abschnitt A.2.1.1.1

A 4.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages.

A 5 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Starkregen?

A 5.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 5.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.



Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ (Sofort_Schutz_2025_04_SVV_VGV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ zu verstehen? Was ist der versicherte Umfang? Wofür leistet der „Sofort-Schutz“ nicht?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Grundlage für den Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ ist Abschnitt 5 des Versicherungsvertragsgesetzes § 49-52 (Vorläufige Deckung).

Es gelten ferner die

- Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Versicherungsgegenstand

Der Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ ergänzt eine anderweitig bestehende Verbundene Wohngebäudeversicherung (Vorversicherung) für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang.

Der Versicherungsschutz der Vorversicherung geht dem im Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ geregeltem Versicherungsschutz vor.

A 1.3 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ ist, dass

- eine Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der AVB-A beantragt ist und die Produktlinie Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus zugrundegelegt ist;
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins „Sofort-Schutz“ noch eine anderweitig gültige, jedoch bereits durch den Versicherungsnehmer gekündigte Vorversicherung bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer) besteht, die als verbundene Wohngebäudeversicherung mit den versicherten Gefahren nach AVB-A, § 1 geführt wird;
- die Kündigungsbestätigung auf Verlangen durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen wird;
- der Vorversicherer zum Betrieb von Wohngebäudeversicherungen innerhalb Deutschlands zugelassen ist;
- die Vorversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Beantragung des Gefahrenbausteins „Sofort-Schutz“ endet;
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins „Sofort-Schutz“ kein Schadenfall eingetreten ist;
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins kein Schadenfall eingetreten ist;
- der Versicherungswert als gleitender Neuwert nach den AVB-A § 10 Abs. 1a vereinbart worden ist.

A 1.4 Umfang

Der „Sofort-Schutz“ leistet für Versicherungsfälle, die in der Vorversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Versicherungsvertrages vereinbarten Versicherungsschutzes.

Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der Vorversicherung werden abgezogen.

Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, wird die Entschädigungsleistung aus dem Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der Vorversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes der Vorversicherung, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung des „Sofort-Schutz“ bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der Vorversicherung bewirken keine Erweiterung des „Sofort-Schutz“.

A 1.5 Ausschluss

Leistungen aus dem „Sofort-Schutz“ werden nicht erbracht, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Gefahrenbausteins „Sofort-Schutz“ keine anderweitige Verbundene Wohngebäudeversicherung bestanden hat.

Der Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ tritt ferner nicht für Leistungen ein, die durch die Vorversicherung nicht erbracht wurden, weil

- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug war oder der Vorversicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Vorversicherer ein Vergleich stattgefunden hat;



- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung durch den Vorversicherer erbracht wurde.

Der Versicherer zahlt aus dem „Sofort-Schutz“ nur den Betrag, den er ohne die zuvor genannten Einschränkungen oder Ablehnungsgründe gezahlt hätte.

- Der „Sofort-Schutz“ leistet nicht für die versicherten Gefahren nach AVB-A, § 1, wenn diese nicht als verbundenen Gefahrendeckung auch Gegenstand des Vorversicherungsvertrages sind.
- Der „Sofort-Schutz“ gilt nicht für die durch den Versicherer angebotenen Gefahrenbausteine und/oder Kostenpakete.

A 1.5.4 Versicherungssummendifferenz

Der Gefahrenbaustein leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen dem Hauptvertrag und der Vorversicherung.

A2 Was gelten für Selbstbeteiligungen in Ihrem Versicherungsvertrag?

Für den Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ ist keine Selbstbeteiligung vorgesehen.

A 3 Was gilt bei Veräußerung der versicherten Sache?

A 3.1 Rechtsverhältnis nach Eigentumsübergang

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer während der Dauer des Gefahrenbausteines Schleswiger „Sofort-Schutz“ veräußert, endet der „Sofort-Schutz“ zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

Eine separate Kündigung in Textform ist nicht erforderlich.

A 3.2 Anzeigepflichten

Es gelten die Regelungen nach den AVB-A § 18 Abs. 3.

A 4 Welche Regelungen bestehen für den Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ hinsichtlich Beginnes, Dauer, Versicherungsprämie und Kündigung?

A 4.1 Beginn und Dauer

Der Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ beginnt zum ersten des Folgemonats nach Beantragung des Gefahrenbausteines „Sofort-Schutz“.

Der Versicherungsschutz für den „Sofort-Schutz“ gilt längstens für 12 Monate ab Beginn und endet automatisch mit Beginn der Hauptversicherung.

A 4.2 Prämie

Für die Dauer des Gefahrenbausteines „Sofort-Schutz“ erhebt der Versicherer, unabhängig von der Dauer, eine Einmalprämie zzgl. der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Versicherungssteuer gemäß APR Abschnitt B 1.6.

A 4.3 Kündigung

Der Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“ endet automatisch mit Beginn des Hauptvertrages, spätestens jedoch nach 12 Monaten. Eine Kündigung in Textform ist nicht erforderlich.

A 4.4 Widerruf des Hauptvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch der Gefahrenbaustein „Sofort-Schutz“, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

A 5 Was sind die Besonderen Obliegenheiten im Versicherungsfall und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei einer Obliegenheitsverletzung?

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B Abschnitt B 3.3.2 gelten folgende zusätzliche Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall unverzüglich dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- Sobald der Versicherungsnehmer von dem Vorversicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Versicherungsfall nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der Vorversicherung, einschließlich der Kündigungsbestätigung, zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen des Versicherers einzureichen.



Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein „Unbenannte Gefahren“ (UG_2025_04_SVV_VGV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein „Unbenannte Gefahren“ zu verstehen? Welche Vertragsgrundlagen gelten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_09_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Unbenannte Gefahren

Schäden durch „Unbenannte Gefahren“ liegen vor, wenn versicherte Sachen durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz der versicherten Sache.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

A 1.3 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbausteins „Unbenannte Gefahren“ ist, dass

- eine Schleswiger Verbundene Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der AVB-A beantragt ist und die Produktlinie Schleswiger Top Plus zugrundegelegt ist;
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins kein Schadenfall eingetreten;
- der Versicherungswert als gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a, vereinbart worden ist.

A 2 Welche Schäden, Gefahren, Sachen und Kosten sind nicht versichert? Welche Folgen ergeben sich aus einer Obliegenheitsverletzung?

A 2.1 Nicht versicherte Schäden, Gefahren und Kosten

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen folgende Schäden, sofern nicht nachfolgend anders genannt:

- Gefahren und Schäden, die nach den AVB-A, AVB-B oder der Produktlinie Schleswiger Top Plus versicherbar bzw. dort explizit ausgeschlossen sind;
- Schäden, die bei dem Versicherer gegen Prämienzuschlag versicherbar sind oder in den Schleswiger Gefahrenbausteinen explizit ausgeschlossen sind;
- Kostenentschädigungen, die über die geregelten Entschädigungsgrenzen der AVB-A, der Schleswiger Produktlinie Top Plus, den Schleswiger Kostenpakete und der Schleswiger Gefahrenbausteinen hinausgehen;
- vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;
- Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung, jedoch sind Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope mitversichert;
- Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung, jedoch sind mitversichert Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
- Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstößen gegen bauliche Vorschriften;



- Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik;
- Schäden an versicherten Sachen durch Bearbeitung;
- Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umstände;
- Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion, jedoch sind versichert Schäden durch Rohrbruch;
- Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist;
- Schäden durch Sturmflut. Eine Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.
- Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- Bruchschäden an Zu-/Ableitungsrohren, die außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und nicht der Ver- und Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht trägt;
- Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind;
- Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel;
- Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;
- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Schäden durch einfachen Diebstahl versicherter Sachen;
- Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen;
- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion;
- Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör;
- Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z.B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc.;
- Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung (u. a. Baumaßnahmen);
- Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen.

A 2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind folgende Sachen:

- Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien gemäß Schleswiger Top Plus (TopPlus_09_2024_SVV_VGV), Abschnitt A 6.3;
- E-Ladestationen (Wallbox) gemäß Schleswiger Top Plus (TopPlus_09_2024_SVV_VGV), Abschnitt A 6.5.

A 3 Welche Höchstentschädigungsgrenzen, welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für den Gefahrenbaustein „Unbenannte Gefahren“?

A 3.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.2 Selbstbeteiligung

Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 0,15 % der vereinbarten Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, max. 2.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

Die Ermittlung der Selbstbeteiligung erfolgt in Anlehnung an die Beispielermittlung nach den APR, Abschnitt A.2.1.1.1

A 3.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages.



A 4 Welche Kündigungsfristen gelten für Gefahrenbaustein „Unbenannte Gefahren“?

A 4.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 4.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen Gefahrenbaustein „Unbenannte Gefahren“ (UG_2025_04_SVV_VGV)



Sofern vereinbart

Kostenpaket „Tier und Garten“ (KP-TG_2025_04_VGV_TierundGarten)

A 1 Was ist die Vertragsgrundlage für das Kostenpaket „Tier und Garten“? Was ist unter dem Kostenpaket „Tier und Garten“ zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_09_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Kostenpaketes „Tier und Garten“ ist es, dass die Produktlinie Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus zugrundegelegt und der Versicherungswert als gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a, vereinbart worden ist.

A 1.3 Kostenpaket „Tier und Garten“

Der Versicherer erbringt monetäre Hilfeleistungen in Form von Kostenentschädigungen gemäß den nach A2 definierten Ereignissen.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen zielt das Kostenpaket „Tier und Garten“ auf die Wiederherstellung der beschädigten Sachen ab.

A 2 Welche Schäden und Sachen sind versichert? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für die einzelnen Ereignisse?

A 2.1 Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten für umgestürzte Bäume

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen, sowie die tatsächlichen anfallenden Kosten für die Wiederaufforstung.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen beinhalten die Wiederaufforstungskosten:

- die menschliche Anstrengung, um den Versicherungsort mit neuen Bäumen gleicher Art und Menge wieder aufzufüllen;
- die Kosten, welche für die Anschaffung neuer Bäume in gleicher Art und Menge entstehen;
- die Kosten, die für die Anschaffung von Nebenprodukten, wie beispielsweise Mutterboden, Düngemittel etc., anfallen, so dass eine erfolgreiche Wiederaufforstung möglich ist.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Bäume sind durch eine versicherte Gefahr nach den AVB-A, § 1 (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel) umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten für umgestürzte Bäume
Schleswiger Top	bis 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 7.500 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten, mindestens 250 EUR, max. 750 EUR.

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- bereits abgestorbene Bäume oder in einem Umfang beschädigte Bäume, so dass ein Absterben eingetreten wäre;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass die nach einem Versicherungsfall notwendige Wiederaufforstung nicht, auch nicht in Teilen, erfolgreich sein wird;



- Kosten, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

A 2.2 Beseitigung von Spechtabschlägen

Der Versicherer ersetzt die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Abschlägen durch Spechte (lat. Picidae) an versicherten Sachen, die sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Beseitigung von Spechtabschlägen
Schleswiger Top	bis 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 5.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall.

A 2.3 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Versichert sind die Kosten für eine fachgerechte Entfernung und Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, welche sich am oder im versicherten Gebäude, einschließlich versicherter Nebengebäude, oder versicherter Garten- und Gewächshäuser, befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
Schleswiger Top	bis 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 5.000 EUR

Ausschluss Der Versicherer leistet nicht, wenn

- die Entfernung und/oder die Umsiedlung aus rechtlichen Gründen, beispielsweise aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist und
- beim Versicherungsnehmer und/oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen Kenntnis über das Bestehen von oder den im Bau befindlichen Wespen-, Hornissen- und Bienennestern vor Beginn des Versicherungsvertrages bestand.

A 2.4 Entfernung- und Neupflanzungskosten für Gartenpflanzen

A 2.4.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Entfernung- und Neupflanzung von Gartenpflanzen auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, die nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 zerstört oder beschädigt worden sind.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen werden folgende Formen und Gartenpflanzen zusammengefasst:

- Blumen
- Kletterpflanzen
- Sträucher
- Gemischte Pflanzungen, die verschiedene Arten von Pflanzen miteinander kombinieren, um ästhetische oder funktionale Ziele zu erreichen
- Büsche
- Grasflächen
- Ziergräser

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Gartenpflanzen sind eine versicherte Gefahr nach den AVB-A § 1 umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration ist nicht zu erwarten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Entfernung- und Neupflanzungskosten für Gartenpflanzen nach einem versicherten Ereignis
Schleswiger Top	bis 10.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 15.000 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Entfernung- und Neupflanzungskosten

- für Bäume, Gemüsepflanzen, Obstpflanzen oder sonstigen Anlagen, die der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung dienen;
- Kosten, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.



A 2.4.2 Wiederherstellung nach Wildschaden

In Ergänzung zu A 2.4.1 ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten für die Entfernung- und Neupflanzung von Gartenpflanzen auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, die nach einem Wildeinfall zerstört oder beschädigt worden sind.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingung handelt es sich bei dem Wild um Schalenwild oder Federwild nach dem Bundesjagdgesetz.

Voraussetzung Eine natürliche Regeneration dieser Gartenpflanzen ist nicht zu erwarten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Entfernungs- und Neupflanzungskosten für Gartenpflanzen nach einem Wildschaden
Schleswiger Top	bis 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 5.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Entfernungs- und Neupflanzungskosten für Bäume, Gemüsepflanzen, Obstpflanzen oder sonstigen Anlagen, die der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung dienen.

A 2.5 Gartenanlagen

A 2.5.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, welche in Folge eines Versicherungsfalls zerstört oder beschädigt werden.

Definition Gartenanlagen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf die Gesamtheit der Elemente in einem Garten des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes, die ausschließlich der Struktur und Ästhetik dienen. Hierzu zählen folgende Anlagen:

- Blumenkästen und -kübel
- Gartenbeleuchtungsanlagen
- Veranden
- Zierpfade (keine Hof- und Gehwegbefestigungen)
- Dekorative Elemente wie Skulpturen und Kunstwerke
- Strukturen (u. a. Zäune, Mauern), jedoch keine Grundstückseinfriedungen
- Wassermerkmale/Wasserfunktionen wie Bachläufe, Springbrunnen etc.
- Rankgerüste

Voraussetzung Die Gartenanlagen sind in Folge einer versicherten Gefahr nach den AVB-A, § 1 beschädigt oder zerstört worden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Gartenanlagen
Schleswiger Top	bis 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 10.000 EUR

Ausschluss Kosten, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

A 2.5.2 Wiederherstellung nach Wildschaden

In Erweiterung zu A 2.5.1 ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten für Gartenanlagen, die nach einem Wildeinfall zerstört oder beschädigt worden sind.

Definition Im Verständnis dieser besonderen Versicherungsbedingungen handelt es sich bei dem Wild um Schalenwild oder Federwild nach dem Bundesjagdgesetz.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten der Wiederherstellung von Gartenanlagen nach einem Wildschaden
Schleswiger Top	bis 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 5.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall.



A 2.6 Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Entfernungs- und Neupflanzung von Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, die nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach den AVB-A § 1 zerstört oder beschädigt worden sind.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen handelt es sich bei Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung um Anlagen, die darauf ausgelegt sind, Nahrungsmittel und Ressourcen für den eigenen Haushalt zu produzieren, um damit die Selbstversorgung des Versicherungsnehmers oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu unterstützen.

Zu den Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung werden folgende Bestandteile gezählt:

- Gemüseanbau
- Obstanbau
- Kräuterbeete
- Beerensträucher
- Nutzpflanzen
- Kompost-Stationen
- Bienenvölker (artgerechte Haltung vorausgesetzt)
- Rankhilfen für Nutzpflanzen und Hochbeete
- Kulturen, Kulturgruppen

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Die Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung sind in Folge einer versicherten Gefahr nach den AVB-A, § 1 beschädigt oder zerstört worden.
- Eine natürliche Regeneration der Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung ist nicht zu erwarten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten der Wiederherstellung von Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung
Schleswiger Top	bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 10.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Kosten, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdstoch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Mehrkosten, welche sich in Folge eines erlittenen Versicherungsfalles aus der Anschaffung von Substitutionsgütern ergeben können;
- Kosten für den Ersatz von Hühnern, Enten, Schafen, Ziegen oder sonstigen Erzeugertieren (Ausnahmen Bienenvölker);
- Obstbäume, Obstplantagen, Gemüse- und Kräuterbeet-, Anlagen, Getreideanbau, Kulturen, Kulturgruppen und weiteres, dessen Erzeugnisse über die zu erwartenden, haushaltsüblichen Mengen hinausgehen und der Erzielung von Verkaufserlösen dienen;
- Kosten infolge von Wildschäden.

A 2.7 Schäden durch Bäume nach Wurzelbefall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache, nachdem die strukturelle Integrität des Baumes durch Wurzelbefall massiv beschädigt wurde und der befallene Baum infolgedessen auf die versicherte Sache stürzt. Dies gilt auch für mitwirkende Ursachen durch Sturm und Hagel nach den AVB-A, § 4

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen wird der Wurzelbefall von Bäumen durch nachfolgende Ursachen ausgelöst:

- Wurzelbefall durch Pilze
- Wurzelbefall durch Insekten
- Wurzelbefall durch Nematoden
- Wurzelbefall durch Nager und Wühler, einschließlich Freilegung der Wurzeln durch Wühlen und Graben

Voraussetzung Die befallenen Bäume befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Dies gilt auch für befallene Bäume, die auf dem versicherten Grundstück stehen oder direkt an dessen Einzäunung angrenzen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten durch Schäden von Bäumen nach Wurzelbefall
Schleswiger Top	bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 10.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.



Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Sache, die in Folge einer Störung der strukturellen Integrität des Baumes durch

- chemische Schadstoffe (Pestizide, Herbiziden, Bodenschadstoffe);
- Bodenerosion;
- sonstige Einwirkungen, wie unsachgemäße Pflanzung, Graben oder Baumwurzelschneiden;

entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

Ferner sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- bereits befallene Bäume;
- Kosten für die Entsorgung- und Wiederaufforstung der betroffenen Bäume.
- Kosten, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

A 2.8 Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Tiere

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb versicherter Gebäude sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch Beißen, Kratzen, Nisten, Picken oder Urinieren wildlebender Tiere entstehen

Definition Im Verständnis dieser Besonderen Versicherungsbedingungen handelt es sich bei dem Wild um Schalenwild oder Federwild nach dem Bundesjagdgesetz.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Tiere
Schleswiger Top	bis zu 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 5.000 EUR

Selbstbeteiligung Für Pickschäden durch Vögel gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Kosten für Schäden an elektrischen Leitungen, Anlagen und Dämmungen, die durch Amphibien, Fische, Gliederfüßer (u. a. Insekten, Spinnen), domestizierte Tiere/Haustiere und Reptilien entstanden sind.
- Folgeschäden aller Art, bspw. durch Fehlen elektrischer Spannung.

A 2.9 Schädlingsbekämpfung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Schädlingsbekämpfung.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingung gelten als Schädlinge:

- Ameisen
- Flöhe (lat. Siphonaptera)
- Mäuse
- Ratten
- Schaben (Kakerlaken)
- Silberfische (lat. Lepisma saccharina)

Voraussetzung Das versicherte Gebäude, einschließlich der auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befindlichen Nebengebäuden, ist in einem solchen Ausmaß von Schädlingen betroffen, welches nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten durch Schädlingsbekämpfung
Schleswiger Top	nicht versichert
Schleswiger Top Plus	bis zu 1.000 EUR



A 2.10 Wurzelschäden am versicherten Gebäude

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für Schäden am versicherten Gebäude, einschließlich der auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befindlichen Nebengebäuden, wenn sie durch Baumwurzeln verursacht wurden.

Voraussetzung Versicherungsschutz für Wurzelschäden besteht nur, wenn

- die Bäume sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden und
- der Versicherungsnehmer die Gefahr hierfür trägt.

Bäume auf Grundstückseinfriedungen des im Versicherungsschein genannten Versicherungsscheins, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, stehen dem gleich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten durch Wurzelschäden am versicherten Gebäude
Schleswiger Top	bis zu 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 5.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Wurzelschäden an der Bodenplatte des versicherten Gebäudes;
- Kosten für Baumfellarbeiten und Wiederaufforstungskosten für entfernte Bäume aufgrund von drohenden oder bereits eingetretenen Wurzelschaden am Gebäude;
- bereits durch Baumwurzeln verursachte Schäden.

A 2.10.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, oberflächennahe Wurzelentwicklungen, die durch Auswölbungen oder sonstigen Erhebungen des Erdreichs erkennbar sind, zu inspizieren und, sofern erforderlich, geeignete Schutzmaßnahmen, wie Wurzelschutzsysteme, zu installieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 3 Welche Kündigungsfristen gelten für das Kostenpaket „Tier und Garten“?

A 3.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Kostenpaket in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 3.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch das Kostenpaket „Tier und Garten“, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen für das Kostenpaket „Tier und Garten“ (KP-TG_2025_03_VGV_TierundGarten)

Sofern vereinbart

Kostenpaket „Nachhaltigkeit“ (KP-N_2025_03_VGV_Nachhaltigkeit)

A 1 Was ist die Vertragsgrundlage für das Kostenpaket „Nachhaltigkeit“? Was ist unter dem Kostenpaket „Nachhaltigkeit“ zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_09_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Kostenpaketes „Nachhaltigkeit“ ist es, dass die Produktlinie Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus zugrundegelegt und der Versicherungswert als gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a, vereinbart worden ist.

A 1.3 Kostenpaket „Nachhaltigkeit“

Der Versicherer erbringt monetäre Hilfeleistungen in Form von Kostenentschädigungen gemäß den nach A2 definierten Ereignissen.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen zielt das Kostenpaket „Nachhaltigkeit“ auf Maßnahmen ab, die dazu führen, ein nachhaltiges, und damit Ressourcen schonendes Wohnen in dem versicherten Gebäude zu ermöglichen.

A 2 Welche Schäden und Sachen sind versichert? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für die einzelnen Ereignisse?

A 2.1 Ausfall regenerativer Energieversorgung – Mehrkosten durch Primärenergiebezug

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für den herkömmlichen Energiebezug (Primärenergie), sofern auf dem Versicherungsgrundstück gelegene Anlagen zur regenerativen Energieversorgung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Bei den regenerativen Anlagen handelt es sich um Anlagen gemäß den Versicherungsbedingungen der Schleswiger Produktlinie Top Plus, Abschnitt A 6.3, bzw. Schleswiger Produktlinie Top, Abschnitt A 6.2, nebst den dort aufgeführten notwendigen Komponenten und dazugehörigen Teilen.

Voraussetzung Die regenerativen Anlagen sind durch die in AVB-A, § 1 genannten Gefahren oder durch Diebstahl nach A 2.3 zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Versicherungsfälle abhanden kommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Mehrkosten durch den Ausfall regenerativer Energieversorgung
Schleswiger Top	bis 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 10.000 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- entgangene Einspeisevergütungen;
- Kosten, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

A 2.2 Beratung für den Einsatz nachhaltiger Technologien

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die fachmännische Beratung zur nachhaltigen Technologie im Zuge der Wiederherstellung der versicherten Sachen.

Voraussetzung Es liegt ein Versicherungsfall nach AVB-A, § 1 vor.



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Beratung für den Einsatz nachhaltiger Technologien
Schleswiger Top	bis 500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 1.000 EUR

A 2.3 Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren Teilen

In Erweiterung zu den AVB-A § 1 ist auch der Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren notwendigen Komponenten und dazugehörigen Teilen versichert.

Bei den regenerativen Anlagen handelt es sich um Anlagen gemäß den Versicherungsbedingungen der Schleswiger Produktlinie Top Plus, Abschnitt A 6.3, bzw. Schleswiger Produktlinie Top, Abschnitt A 6.2, nebst den dort aufgeführten notwendigen Komponenten und dazugehörigen Teilen.

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellt der einfache Diebstahl eine widerrechtliche Aneignung der versicherten Sachen dar, ohne dass Gewalt gegenüber Personen angewandt worden ist oder der Straftatbestand eines Einbruches erfüllt wurde.

Voraussetzung Für die Anlagen zu den regenerativen Energieversorgungen gelten die Voraussetzungen der Versicherungsbedingungen der Produktlinie Schleswiger Top Plus, Abschnitt 6.3., oder der Produktlinie Schleswiger Top, Abschnitt A 6.2.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen den Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren Teilen
Schleswiger Top	bis 20.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 30.000 EUR

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die entgangene Einspeisevergütung, wenn der Betrieb einer versicherten Anlage infolge eines Diebstahls unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 2.3.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer hat die Anschaffungskostenrechnung, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung der Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 5.000 EUR je Anlage begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und die Inbetriebnahme der Anlagen zur regenerativen Erzeugung von Energien ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer hält die Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur regenerativen Erzeugung von Energien ein. Dies gilt auch für Verfahrensfreistellungen.
- Der Versicherungsnehmer hat die Anlagen zur regenerativen Erzeugung von Energien stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen von einem für das jeweilige Gewerk qualifiziertes Fachunternehmen warten zu lassen und lückenlose Nachweise zu führen.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die polizeiliche Anzeigebestätigung dem Versicherer vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach (b-d), gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 2.4 Kosten für eine Energieberatung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für eine qualifizierte Energieberatung für das versicherte Gebäude.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Kosten für eine Energieberatung resultieren aus einem Versicherungsfall nach AVB-A, § 1;
- Die qualifizierte Energieberatung wird durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater bzw. einen baubiologischen Berater durchgeführt.



Ein Anspruch auf Leistung besteht zudem nur, wenn eine der nachfolgenden Beschädigungen festgestellt wird:

- Totalschaden der Heizungsanlage;
- Totalschaden an einer oder mehreren Gebäudefassaden;
- Schaden, welcher mehr als 10 % der Dachneueindeckung oder -dämmung erfordert;
- Schaden, der den Austausch von Fenstern mit Rahmen oder Türen erfordert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen den Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren Teilen
Schleswiger Top	bis 325 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 650 EUR

Besonderheit Die Entschädigung wird während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherer geleistet.

A 2.5 Kosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für eine behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen bezieht sich die energetische Modernisierung auf Maßnahmen, die durch den Versicherungsnehmer ergriffen werden, um die Energieeffizienz des auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort gelegenen Gebäudes zu verbessern. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen in der Wärmedämmung, Heizungsmodernisierung, Einsatz von erneuerbaren Energien oder im Austausch von Fenstern und Türen.

Nicht dazu gehören Luxusmodernisierungen. Luxusmodernisierungen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf die Aufwertung und Renovierung von Immobilien, die über das normale Maß hinausgehen und darauf abzielen, den Komfort, die Ästhetik und den Marktwert einer Immobilie erheblich (> 10 %) zu steigern.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die versicherten Sachen sind durch eine versicherte Gefahr nach den AVB-A § 1 zerstört oder beschädigt worden.
- Die Kosten werden ersetzt, soweit sie dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen.
- Der Versicherungsfall beträgt voraussichtlich mehr als 10.000 EUR.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung
Schleswiger Top	bis 10.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 15.000 EUR

Ausschluss Nicht versichert sind die Kosten für Maßnahmen zur energetischen Modernisierung, sofern

- diese infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- die Maßnahmen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden oder
- es sich hierbei um Luxusmodernisierungen handelt.

A 2.6 Mehrkosten für den nachhaltigen Wiederaufbau von Gartenanlagen

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten durch eine nachhaltige Gestaltung des Gartens auf dem Versicherungsort.

Definition Nachhaltige Gestaltungen des Gartens im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen sind Maßnahmen, die darauf abzielen, die ökologische Vielfalt im Garten zu fördern. Hierzu zählen folgende Maßnahmen:

- Anlage von Bienen- und insektenfreundliche Pflanzen;
- Anlage von „Wilden Ecken“ (unberührte Gartenbereiche);
- Rückbau von Stein- oder Kiesgärten;
- Verwendung von energieeffizienten und/oder insektenfreundlichen Gartenbeleuchtungen;
- Verwendung von wassereffizienten Bewässerungssystemen wie Tropfbewässerung oder Regenwassernutzung;
- Anschaffung von Insektenhotel, Vogelkästen, Bienenstock;
- Anlage von Kompoststationen;
- Verwendung von einheimischen Pflanzen;

Weitere Maßnahmen zu einem nachhaltigen Wiederaufbau von Gartenanlagen sind nach vorheriger Rücksprache mit dem Versicherer möglich.



Voraussetzung Der Garten auf dem Versicherungsort wurde infolge einer versicherten Gefahr nach den AVB-A, § 1, zerstört oder beschädigt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Mehrkosten für den nachhaltigen Wiederaufbau von Gartenanlagen
Schleswiger Top	bis 10.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 15.000 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen von der Kostenentschädigung sind

- Kosten, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.
- Aufwendungen für eine nachhaltige Ausrichtung der Gartenanlagen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles entstanden sind.

A 2.7 Mehrkosten für nachhaltige Baumaßnahmen am Dach nach einem Versicherungsfall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, die im Zusammenhang mit

- der Errichtung oder Wiederherstellung einer PV-Anlage und/oder Solarthermie Anlage;
- der Errichtung oder Wiederherstellung von Regenwassernutzungssystemen;
- einer Dachbegrünung;
- der Verwendung von recycelten oder nachhaltigen Dachmaterialien;

am oder auf dem vom Versicherungsfall betroffenen Dach des auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes befindlichen Gebäude, einschließlich der versicherten Nebengebäude, anfallen.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Dach der versicherten Sache ist durch eine versicherte Gefahr nach AVB-A, § 1 zerstört oder beschädigt worden.
- Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit die Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen.
- Der versicherte Schadenumfang beträgt voraussichtlich mehr als 10.000 EUR.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für nachhaltige Baumaßnahmen nach einem Versicherungsfall
Schleswiger Top	bis 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 10.000 EUR

Ausschluss Nicht versichert sind Mehrkosten für nachhaltige Baumaßnahmen

- infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.
- die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.

A 2.8 Mehrkosten für die Wiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, wenn umweltfreundliche oder nachhaltige Baustoffe zur Wiederherstellung der von einem Versicherungsfall betroffenen (versicherten) Gebäudeteile verwendet werden.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen zeichnen sich umweltfreundliche oder nachhaltigen Baustoffe vor allem durch ihren minimalen Einfluss auf die Umwelt, sowohl während der Herstellung und während ihrer gesamten Lebensdauer als auch durch eine hohe Recycling-Fähigkeit, aus.

Zu den umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen zählen unter anderem:

- Bambus
- Kies
- Napiergras
- Stroh
- Farben auf Basis von Kalk, Kreide, Lehm, Lein-, Soja- oder Sonnenblumenöl sowie natürlichen Harz
- Hanf
- Kork
- Recyclingglas
- Wiesengras
- Holz
- Kokosfaser
- Recyclingbeton
- Zellulose
- Jute
- Lehm
- Schilf
- Naturlacke und Naturharze



Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die versicherte Sache ist durch eine versicherte Gefahr nach den AVB-A, § 1 zerstört oder beschädigt worden.
- Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit die Baumaßnahmen zur Verwendung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.
- Die umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffe sind mit einem der folgenden Öko-Siegel versehen:

✓ Blauer Engel	✓ Cradle to Cradle	✓ Eco Institut Tested Product, Eurofins
✓ Indoor Air Comfort Gold	✓ DGNB Navigator der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen	
✓ GEV-Emicode	✓ Natureplus	✓ RAL-Gütezeichen

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Mehrkosten für die Wiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen
Schleswiger Top	bis 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 10.000 EUR

Ausschluss Nicht versichert sind Mehrkosten für die Wiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen, die infolge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

A 3 Welche Kündigungsfristen gelten für das Kostenpaket „Nachhaltigkeit“?

A 3.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Kostenpaket in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 3.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch das Kostenpaket „Nachhaltigkeit“, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen für das Kostenpaket „Nachhaltigkeit“ Verbundenen Wohngebäudeversicherung (KP-N_2025_03_VGV_Nachhaltigkeit)



Sofern vereinbart

Kostenpaket „Notfall“ (KP-N_2025_03_VGV_Notfall)

A 1 Was ist die Vertragsgrundlage für das Kostenpaket „Notfall“? Was ist unter dem Kostenpaket „Notfall“ zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_09_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss Kostenpaketes „Notfall“ ist, dass die Produktlinie Schleswiger Top oder die Produktlinie Schleswiger Top Plus zugrundegelegt und der Versicherungswert als Gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a, vereinbart worden ist.

A 1.3 Kostenpaket Notfall

Der Versicherer erbringt monetäre Hilfeleistungen in Form von Kostenentschädigungen gemäß den nach A2 definierten Notfällen.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen ist ein Notfall eine plötzliche, unvorhersehbar eingetretene oder eine vorhersehbar androhende Situation ab, die sofortige, das heißt ohne Verzögerung eingeleitete, Maßnahmen erfordert, um das Schadenausmaß an der versicherten Sache zu minimieren oder zu vermeiden.

Als Notfall gilt auch ein Notfall, der direkt aus einem Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 Abs. 1. entsteht.

A 2 Welche Ereignisse und Notfälle sind versichert? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für die einzelnen Ereignisse?

A 2.1 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten, um Verstopfungen von Ableitungsrohren fachmännisch zu beseitigen (Notfallreparatur).

Voraussetzung Die Ableitungsrohre und Regenrohre müssen

- sich innerhalb des versicherten Gebäudes oder
- oder auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden und
- der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
Schleswiger Top	bis 500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 1.000 EUR

Ausschluss Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

- festgestellt wird, dass die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Versicherungsvertrages vorhanden war oder
- die Ursache für die Rohrverstopfung nachweisbar außerhalb des versicherten Gebäudes liegt.

Ferner sind Verstopfungen ausgeschlossen, welche

- durch normalen Verschleiß oder altersbedingter Abnutzung oder
- durch eine mangelhafte Wartung

entstehen.

A 2.2 Kinderbetreuung im Notfall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinderbetreuung in einem Notfall.

Voraussetzung Es müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.



- Die Kinder befinden sich in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer.

Ferner gilt: die Schadensumme des Versicherungsfalles übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 5.000 EUR.

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kinderbetreuung im Notfall
Schleswiger Top	bis 250 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 500 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen von der Kostenentschädigung sind:

- Der Versicherer zahlt keine Kinderbetreuungskosten bei geplanten Abwesenheiten der Aufsichtspersonen durch Urlaub, Arbeit oder Freizeitaktivitäten.
- Das Kind hat das 14. Lebensjahr bereits vollendet.

A 2.3 Kostenpauschale

Der Versicherer leistet eine Kostenpauschale für persönliche Auslagen.

Definition Die Kostenpauschale im Verständnis dieser Versicherungen dient der Abgeltung von entstanden oder entstehenden Kosten für die Organisation von Maßnahmen infolge eines Notfalls. Hierzu gehören Kosten für:

- Telefonie-Aufwand (Festnetz, Smartphone)
- Fahrkosten/Reisekosten
- Korrespondenz
- W-LAN oder LAN-Kosten

Voraussetzung Es müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.
- Die Kostenpauschale wird durch den Versicherungsnehmer beantragt.
- Der Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Entschädigungssumme von 2.500 EUR.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kostenpauschale
Schleswiger Top	150 EUR
Schleswiger Top Plus	250 EUR

A 2.4 Kosten für Absperrungen von Straßen und Wegen

Der Versicherer ersetzt auch die tatsächlich entstandenen Kosten für die zum Schutz der versicherten Sache eingerichtet Absperrung von Straßen und Wegen.

Definition Absperrungen im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen stellen physische Barrieren dar, die

- durch die öffentliche Hand (Feuerwehr, Polizei, Ordnungsamt, Technisches Hilfsdienstwerk, Verkehrsbehörden) oder fachlich geeigneten Unternehmen (beispielsweise Bauunternehmen, Sicherheitsunternehmen) errichtet worden sind und
- die der Sicherung der Gefahrenstelle (versicherten Sache) dienen und/oder
- die den Zugang zur versicherten Sache für unbefugte Dritte verhindern.

Voraussetzung Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für Absperrungen von Straßen und Wegen
Schleswiger Top	bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.5 Kosten für die Betreuung von Angehörigen im Notfall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für die weitere Betreuung von Kindern ab 14 Jahren und/oder pflegebedürftigen Angehörigen nach einem Notfall.

Voraussetzung Es müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.
- Kinder ab 14 Jahren, jedoch unter 18 Jahren oder die pflegebedürftigen Angehörigen leben in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer.
- Den pflegebedürftigen Angehörigen wurde nach den geltenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Elftes Buch (XI), ein Pflegegrad der Stufe 2 oder höher attestiert und die Pflege umfasst mindestens 10 Stunden, verteilt auf mindestens fünf Tage pro Woche.



- Die Pflege der pflegebedürftigen Angehörigen erfolgt durch den Versicherungsnehmer oder anderen in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für die Betreuung von Angehörigen im Notfall
Schleswiger Top	bis 1.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 2.500 EUR

A 2.6 Elektro-Installateur-Service (Stromausfall)

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für einen Elektro-Installateur Service (u. a. Reparatur, Sicherheitsprüfungen, Notdienst) nach einem Notfall.

Definition Die Elektroinstallation im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen umfasst alle Maßnahmen und Einrichtungen, die erforderlich sind, um die versicherten Sachen mit elektrischer Energie (Strom) zu versorgen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Stromausfall im versicherten Gebäude vor, der fachmännisch behoben werden muss.
- Der Elektro-Installateur-Service wird kostenpflichtig durch einen Fachbetrieb der Elektrohandwerke durchgeführt.
- Der Fachbetrieb der Elektrohandwerke dokumentiert die Ursache (Stromausfall).

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für Elektro-Installateur-Service (Stromausfall)
Schleswiger Top	bis 500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 1.500 EUR

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Leistungen,

- zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten (u. a. Haushaltsgeräte, Arbeitsgeräte, Datenverarbeitungsgeräte, Kommunikationsgeräte);
- zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern;
- zur Behebung von Defekten an der Elektroinstallation, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren oder nicht durch die Ursache Stromausfall verursacht wurden;
- welche die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation der versicherten Sache beinhalten.

A 2.7 Kosten für Fehlalarm von Rauch-, Gas- oder Notrufmelder

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten, die durch Feuerwehreinsatz oder durch die Beseitigung von Schäden durch einen gewaltsamen Zutritt von Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk oder Notdienst entstanden sind.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Rauch-, Gas- oder Notrufmelder müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterien ausgestattet sein.
- Der Fehlalarm wurde bestimmungswidrig ausgelöst.
- Einsatzberichte der Feuerwehr, Polizei oder Notdienst sind durch den Versicherungsnehmer vorlagepflichtig.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für Fehlalarm von Rauch-, Gas- oder Notrufmelder
Schleswiger Top	bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 10.000 EUR

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten für Fehlalarm durch

- Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen;
- Fehlbedienung;
- entladenen oder leeren Akkumulatoren oder Batterien.



A 2.8 Kosten für Feuerlöschung/Löschmittelkosten

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für die Feuerlöschung bzw. die Löschmittelkosten der Feuerwehr oder anderer Hilfseinrichtungen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.
- Es besteht eine gesetzliche Leistungspflicht des Versicherungsnehmers zum Kostenausgleich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für Feuerlöschung/Löschmittelkosten
Schleswiger Top	bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zur Versicherungssumme

A 2.9 Kosten für Heizungsinstallateur Service

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für Heizungsinstallateur Service (u. a. Reparatur, Sicherheitsprüfungen, Notdienst) nach einem Notfall.

Definition Die Heizungsinstallation der versicherten Sache umfasst das gesamte System (einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien), das für die Erzeugung, Verteilung und Regelung der Wärme im Gebäude verantwortlich ist.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Heizungsinstallation der versicherten Sache kann aufgrund eines plötzlichen Defektes nicht wieder in Betrieb genommen werden oder es müssen Anlagenteile der Heizungsinstallation aufgrund von plötzlichen Bruchschäden oder festgestellter Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden.
- Der Heizungs-Installateur-Service wird durch einen Fachbetrieb für Bau, Wartung und Reparatur von Heizsystemen durchgeführt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für Heizungsinstallateur Service
Schleswiger Top	bis zu 500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 1.500 EUR

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Leistungen,

- die der Behebung von Defekten, Bruchschäden und Undichtigkeiten dienen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
- für Schäden, die durch Korrosion verursacht wurden;
- für Schäden, die nachweislich durch altersbedingten Verschleiß entstanden sind;
- welche die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation beinhalten.

A 2.10 Kosten für die Leckortung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Leckortung, auch wenn sich kein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A ereignet hat und/oder keine Ursächlichkeit festgestellt wurde.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Leckortung
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	bis zu 1.500 EUR

A 2.11 Kosten für Miet-/Ersatzgeräte

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektromedizinische Geräte.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.
- Eine Ersatzbeschaffung oder umgehende Reparatur der beschädigten Geräte ist nicht möglich.



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für Miet-/Ersatzgeräte
Schleswiger Top	bis zu 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 5.000 EUR

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 2.12 Kosten für die Neueinstellung von Antennen- oder Satellitenanlagen

Sofern nach einem Sturm- und oder Hagelereignis im Sinne der AVB-A, § 4 die mit dem versicherten Gebäude verbundenen Antennen- oder Satellitenanlagen durch einen Fachdienstleister neu ausgerichtet werden müssen, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Kosten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Neueinstellung von Antennen- oder Satellitenanlagen
Schleswiger Top	bis zu 500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 750 EUR

A 2.13 Kosten für die Notheizung/Leihgeräte

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Notheizung in Form von Leih-Heizgeräten während einer Heizperiode.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen erstreckt sich die Heizperiode über den Herbst und Winter, mit kalendarischem Jahreszeitbeginn/-ende.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Heizungsinstallation fällt unvorhergesehen aus.
- Eine Inbetriebnahme durch einen Heizungsinstallateur-Service nach A 2.8 ist nicht oder nicht sofort möglich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für die Notheizung/Leihgeräte
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	bis zu 1.500 EUR

A 2.14 Kosten für provisorische Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Maßnahmen.

Definition Provisorische Maßnahmen im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen sind Maßnahmen, um Schäden an der versicherten Sache zu minimieren oder für deren Schutz zu sorgen.

Zu den Provisorischen Maßnahmen zählt auch die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen.

Voraussetzungen Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für provisorische Maßnahmen
Schleswiger Top	bis zu 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 5.000 EUR

A 2.15 Kosten für Rohrreinigungsservice im Notfall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für Rohrreinigungsservices im Notfall.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt eine Verstopfung von Abflussrohren von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen des versicherten Gebäudes, inklusive den mitversicherten Nebengebäuden vor, sofern sich diese auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.
- Die Verstopfung kann nur fachmännisch behoben werden.



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für Rohrreinigungsservice im Notfall
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	bis zu 500 EUR

A 2.16 Kosten für die psychologische Betreuung nach Brand

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für eine psychologische Betreuung.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, § 2 Abs. 2 vor.
- Der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erleidet in unmittelbarer Folge zu einem dieser Versicherungsfälle eine psychische Beeinträchtigung oder seelische Verletzung.
- Der gesetzliche Krankenversicherungsträger/der Krankenversicherer der geschädigten Person lehnt eine Kostenübernahme ab und
- die Behandlung wurde innerhalb von 3 Monaten nach dem Ereignis begonnen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für die psychologische Betreuung nach Brand
Schleswiger Top	bis zu 1.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 2.500 EUR

A 2.17 Kosten für Sanitär-Installateur Service

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für Sanitär-Installateur Services (u. a. Reparatur, Sicherheitsprüfungen, Notdienst) nach einem Notfall.

Definition Die Sanitärinstallation der versicherten Sache umfasst im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen das gesamte System, das für die Kalt- oder Warmwasserversorgung (Trinkwasser) sowie der Abwasserentsorgung im versicherten Gebäude verantwortlich ist.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Defekt in der Weise vor, dass Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden können oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder die Abwasserentsorgung nicht bestimmungsgemäß erfolgt.
- Der Sanitärinstallateur-Service wird durch einen Fachbetrieb für Bau, Wartung und Reparatur von Sanitäranlagen in privaten Haushalten durchgeführt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für Sanitär-Installateur Service
Schleswiger Top	bis zu 500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 1.500 EUR

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Leistungen,

- die der Behebung von Defekten, Bruchschäden und Undichtigkeiten dienen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
- die den Austausch von defekten Dichtungen und verkalkten Bestandteile beinhalten;
- welche den Austausch von Zubehör von Armaturen oder Boilern beinhalten;
- welche die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation beinhalten.

A 2.18 Kosten für Schlüsseldienst im Notfall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für den Schlüsseldienst im Notfall. Hierzu zählen Kosten für das Öffnen der Wohnungstür und Kosten für den Einbau eines provisorischen Schlosses.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person kann nicht in das versicherte Gebäude gelangen, weil
 - a) der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder
 - b) sie sich versehentlich ausgesperrt haben.
- Das Öffnen der Wohnungstür kann nur durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) erfolgen.
- Die Funktionsfähigkeit der Wohnungstür bleibt erhalten (Öffnung) oder wird durch den Schlüsseldienst wiederhergestellt (provisorisches Schloss).



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für Schlüsseldienst im Notfall
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	bis zu 500 EUR

Ausschluss Von der Kostenentschädigung ausgeschlossen sind

- Reparaturkosten für eventuell entstandene Schäden an der Wohnungstür.
- Kosten für den Ersatz der Wohnungstür oder für die Schlosserneuerung.

A 2.19 Kosten für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung eines Haustieres

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für die Unterbringung und die tierärztliche Behandlung eines Haustieres.

Definition Haustiere im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen sind Tiere, die artgerecht in dem versicherten Wohngebäude gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

Keine Haustiere im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind exotische Tiere oder Nutztiere.

- Exotische Tiere werden im Allgemeinen als Wildtiere und deren Nachzuchten definiert, die weder in Deutschland heimisch sind noch als domestiziert angesehen werden können.
- Bei Nutztieren handelt es sich um landwirtschaftliche Nutztiere und andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll.

Voraussetzung Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung eines Haustieres
Schleswiger Top	bis zu 1.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 2.500 EUR

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 2.20 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Voraussetzung Alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.
- Es entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Sicherung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen
Schleswiger Top	bis zur Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	bis zur Versicherungssumme



A 3 Welche Kündigungsfristen gelten für das Kostenpaket „Notfall“?

A 3.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Kostenpaket in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 3.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch das Kostenpaket „Notfall“, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

[ENDE der Versicherungsbedingungen für das Kostenpaket „Notfall“ Verbundenen Wohngebäudeversicherung \(KP-N_2025_04_VGV_Notfall\)](#)



Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV)

Teil A – Annahmerichtlinien

A 1 Welche Risiken sind versicherbar und welche Risiken sind nicht versicherbar? Wie wirkt die Energieeffizienzklasse des Wohngebäudes? Welche Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus den Schleswiger Produktlinien, Schleswiger Gefahrenbausteinen und Schleswiger Kostenpaketen?

A 1.1 Grundsatz

Die Annahmerichtlinien gelten für die Schleswiger Wohngebäudeversicherung, für die jeweiligen Schleswiger Produktlinien sowie für die hinzuwählbaren Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer) in ihren gültigen Fassungen.

A 1.2 Versicherbare Risiken

Generell ist eine Annahme nur von objektiv und subjektiv positiven Risiken möglich.

A 1.2.1 Ständig und selbst bewohntes Wohngebäude

In Erweiterung zu den AVB-A, § 17 ist ein Gebäude ständig bewohnt, wenn es nicht länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt ist. Beaufsichtigt ist ein Gebäude dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

Ein Leerstand, beispielsweise im Zuge von einem Eigentümerwechsel oder Sanierungsmaßnahmen, bleibt hiervon unberührt und ist nach den AVB-A, § 17 anzeigepflichtig.

A 1.2.2 Gebäude

Im Sinne dieser APR gelten als Gebäude das Einfamilienhaus (EFH) oder Zweifamilienhaus (ZFH) mit einer Wohneinheit, mit oder ohne Einliegerwohnung, in den Ausführungen:

- Einzelhaus
- Doppelhaus
- Reihenhaushaus
- Kettenhaus
- Atriumhaus
- Hofhaus
- Fertighaus
- Ferienhaus

A 1.2.3 Wohnung

Zur Wohnung gehören:

diejenigen Räume, die den Wohnzwecken dienen;

- Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.
- gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 1.2.4 Wohnfläche

Die Wohnfläche bildet die Grundfläche aller zu Wohnzwecken nutzbaren Räume, die zur versicherten Wohnung gehören. Dazu zählen auch Hobby- und Party-Räume, Dielen und Wintergärten. Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, sowie Keller- und Speicherräume gelten ebenso als Wohnfläche, soweit diese zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut sind.

Abzüge bei der Wohnflächenermittlung, beispielweise aufgrund von Deckenhöhen unterhalb von zwei Metern, sieht unser Verständnis der Wohnflächenermittlung nicht vor.

Alternativ kann die Wohnfläche gemäß Bauunterlagen angegeben werden, wenn diese mit dem aktuellen Bauzustand übereinstimmen.

A 1.2.5 Baujahr und Bezugfertigkeit des Wohngebäudes

Als Baujahr gilt das Jahr, in dem die erstmalige Bezugfertigkeit hergestellt worden ist.

Bezugfertigkeit liegt vor, wenn das zu versichernde Gebäude für den Einzug und der Nutzung durch den Versicherungsnehmer bereit ist. Wesentliches Merkmal dafür ist, dass alle Bau- und Ausbaumaßnahmen abgeschlossen und grundlegende Installationen zur Versorgung und Einrichtungen vorhanden sind.



A 1.2.6 Nebengebäude

Nebengebäude im Sinne dieser Annahmerichtlinien beziehen sich auf Strukturen, die räumlich oder funktional von dem zu versichernden Gebäude getrennt sind, zu privaten Zwecken genutzt werden und eine Quadratmetergrundfläche je Nebengebäude von 65 qm² nicht übersteigen.

Nicht als Nebengebäude gelten Gebäude, die zu gewerblichen, landwirtschaftlichen, industriellen Zwecken oder als Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Lagerhallen) genutzt werden oder wurden oder Gebäude, die sich nicht auf dem Versicherungsort befinden.

A 1.2.7 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Risiken innerhalb des Geschäftsgebiets der Bundesrepublik Deutschlands.

A 1.3 Schleswiger Wohngebäudeversicherung

Die Schleswiger Wohngebäudeversicherung in den Schleswiger Produktlinien Basis, Top und Top Plus wird als verbundene Wohngebäudeversicherung, bestehend aus den Gefahren:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 2 der AVB-A), Leitungswasser (§ 3 der AVB-A), Sturm/Hagel (§ 4 der AVB-A),

geführt.

A 1.3.1 Bauartklassen

✓ = versicherbar ◆ = nicht versicherbar

Ziffer	Bezeichnung		Versicherbare Produktlinie Schleswiger			
	Außenwände		Bedachung	Basis	Top	Top Plus
I	massives Mauerwerk, Beton		Hartdach, z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete oder beschieferte Dachpappe	✓	✓	✓
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profiblech, Putz, Klinker, kein Kunststoff oder Asbest)		wie Klasse I	✓	✓	✓
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten		wie Klasse I	✓	✓	✓
IV	wie Klasse I oder II		weich, z.B. vollständig oder teilweise Eindeckung mit Reet, Holz, Stroh u. ä.	✓	✓	✓
V	wie Klasse III		wie Klasse IV	◆	◆	◆
FHG 1	in allen Teilen (einschl. der tragenden Konstruktion) aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv)		Hartdach, z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete oder beschieferte Dachpappe	✓	✓	✓
FHG 2	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen mit feuerhemmenden Bauteilen bzw. nicht brennbaren Baustoffen verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Profiblech, kein Kunststoff oder Asbest)		wie Klasse I	✓	✓	✓
FHG 3	wie FHG II, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung		wie Klasse I	✓	◆	◆



A 1.3.2 Maximale Versicherungssumme

Je nach zugrunde liegender Schleswiger Produktlinie können die nachfolgenden Höchstversicherungssummen vereinbart werden:

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
in Wert 1914	40.000 Mark	40.000 Mark	40.000 Mark

A 1.4 Anfragepflichtige Risiken

Wohngebäudeversicherungen mit einer voraussichtlichen Gesamtversicherungssumme in Höhe von über 40.000 Mark und/oder mehr als 270 Quadratmeter Wohnfläche und/oder Gebäude, die gegen einzelne Gefahren versichert werden sollen, sowie Gebäude mit geringfügigen Mängeln (beispielsweise fehlende Ziegel im Mauerwerk, tiefe Fassadenrisse, großflächig abgeplatzter Außenputz) sind anfragepflichtig.

Für die Risikoprüfung benötigt der Versicherer unter anderem

- Informationen zum Versicherungsnehmer und Risikoort;
- Vorschadenverlauf der letzten 5 Jahre;
- Informationen zu Vorversicherungen, Kündigungsgrund und Kündigender (Versicherungsnehmer oder Versicherer);
- Informationen zum Objekt durch Vorlage von Gebäudebeschreibung, Gebäude- und/oder Geschossplänen, Lageplänen;
- Qualifizierte Wertermittlung (beispielsweise SkenData Wert 1914, Baugutachten);
- Aktuelle und aussagefähige Objektfotos;
- Sofern erforderlich: ausgefüllter und unterschriebener Sanierungsfragebogen

A 1.4 Nicht versicherbare Risiken

A 1.4.1 Generell nicht versicherbare Risiken

Folgende Risiken können über die Schleswiger Produktlinien Basis, Top und Top Plus nicht versichert werden:

- Wohngebäude, welche die generelle Höchstversicherungssumme nach A 1.2.8 überschritten haben;
- Wohngebäude mit einem Baujahr von mehr als 100 Jahren vor Datum der Antragsstellung;
- Wohngebäude mit mehr als 4 Vollgeschossen und/oder mehr als 4 Garagen/Carports und/oder mehr als 4 Nebengebäuden und/oder mehr als 4 Tiefgaragenplätze;
- Mehrfamilienhäuser;
- Ferienhäuser/Wochenendhäuser, die
 - älter als 50 Jahre ab Antragsstellung sind;
 - unter Denkmalschutz (auch teilweise) stehen;
 - mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben werden;
 - länger als 90 Tage im Jahr ununterbrochen unbewohnt sind;
 - über eine Gesamtwohnfläche von mehr als 200 qm² verfügen;
 - zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit einem Wert von mehr als 25.000 Mark (Wert 1914) bewertet werden.
- Der gewünschte Wohngebäudeversicherungsschutz soll ein Jahr oder später ab Datum der Antragsstellung beginnen;
- Der Vorvertrag ist vom Vorversicherer gekündigt worden;
- Es sind drei oder mehr Versicherungsfälle (Feuer, Sturm/Hagel und Leitungswasserschäden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder ein Schaden mit Schadenaufwand von größer als 10.000 EUR eingetreten, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist;
- Für die Gefahrenbausteine Elementarschäden und Starkregen besteht eine Nichtversicherbarkeit, wenn in den letzten 10 Jahren ein Versicherungsfall eingetreten ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist;
- Wohngebäude, welche in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung nicht versichert waren;
- Objekte, die nicht wohnwirtschaftlich genutzt werden;
- Wohngebäude, die nicht bezugsfertig sind (außer Feuer-Rohbau);
- Wohngebäude mit erheblichen Mängeln wie beispielsweise erheblicher Schimmelbefall, Einsturzgefahr, brüchiger Dachstuhl oder andere Mängel, die die Wohnbarkeit oder Funktionsfähigkeit des Wohngebäudes erheblich beeinträchtigen;
- Nebengebäude > 65 qm² (Quadratmetergrundfläche)
- Nebengebäude, die für gewerbliche, landwirtschaftliche, industrielle Zwecke oder als sonstige Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Lagerhallen) genutzt werden oder wurden. Der Ausschluss gilt nicht für privat genutzte Gewächshäuser, Werkstätten, Gartenlauben, Geräthaus, Schuppen oder ähnliches.
- Wohngebäude mit einem Gewerbeanteil von größer 10 %;



- Wohngebäude, die vorrangig mit der Erzielung von Einkünften betrieben werden (sog. Mietobjekte);
Ein Mietobjekt im Sinne dieser Annahmerichtlinien ist ein Gebäude, das von einem Eigentümer an Dritte zur Nutzung gegen Entgelt überlassen wird (Vollvermietung). Hierzu zählen nicht Wohngebäude mit Einliegerwohnungen.
- Leerstehende oder überwiegend ungenutzte Wohngebäude;
- Wohngebäude unter Denkmalschutz;
- zum Abbruch bestimmte Wohngebäude;
- Versicherungen zum Zeitwert;
- Wohngebäude, welche nicht allseitig umschlossen sind;
- Lauben, Schrebergärten, Datschas, Mobilheime.

A 1.5 Spezifische Regelungen zur Versicherbarkeit/Nicht Versicherbarkeit

A 1.5.1 Energieeffizienzklassen

Zur Berechnung der Vertragsprämie und für die modulare Ausgestaltung der Schleswiger Produktlinien, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete ist unter anderem die Energieeffizienzklasse als weiterer, bestimmender Schadensatzfaktor maßgebend.

Es gilt im Ergebnis: die Auswirkungen auf die Versicherungsprämie und auf das modular gestaltete Versicherungsprodukt fallen umso vorteilhafter aus, je niedriger der Energiebedarf ist und je jünger das Gebäudealter beträgt.

A 1.5.1.1 Energieeffizienzklassen nach Skendata EnergyCheck

Die Energieeffizienzklasse wird durch eine technisch integrierte Schnittstelle zu dem Skendata EnergyCheck innerhalb der Schleswiger Angebots- und Antragsprozesse ermittelt.

Der SkenData EnergyCheck ermöglicht eine normbasierte, energetische Bewertung des zu versichernden Wohngebäudes nach den aktuell gültigen Standards. Im Ergebnis wird für das zu versichernde Wohngebäude eine Energieeffizienzklasse nach Anlage 10 der Gebäudeenergiegesetz (GEG) in seiner aktuell gültigen Fassung ermittelt.

Der technische Aufbau von Modell, Rechenkern und Schnittstellen entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die gängigen Sicherheitsstandards.

A 1.5.1.2 Alternative Energieausweise

Alternativ werden die in bereits bestehenden Energieeffizienznachweise ausgewiesenen Energieeffizienzklassen akzeptiert, sofern:

- der Energieausweis bei Antragsstellung nicht älter als 10 Jahre ist,
- der Energieausweis nach den Vorgaben der DIN-V 18599 oder der DIN-V 4108 erstellt ist und
- nach Ausstellung des Energieausweises keine energetischen Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Dach-, Außenwand-, Fenstersanierung etc.) durchgeführt worden sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung den Energieausweis vorzulegen.

A 1.5.1.3 Befreiung nach § 102 GEG

Sofern der Eigentümer oder Bauherr nach § 102 GEG von den Anforderungen der GEG befreit sind, wird eine durchschnittliche Energieeffizienzklasse, abhängig vom Gebäudealter, für die Berechnung der Versicherungsprämie und der modularen Ausgestaltung der Schleswiger Produktlinien, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete unterstellt.

A 1.5.1.4 Ausschluss Erstellung Energieausweis und Sanierungsfahrplan

Die Erstellung eines Energieausweises für das zu versichernde Gebäude gemäß §§79 ff. GEG oder ein Sanierungsfahrplan zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 84 GEG sind nicht Gegenstand der Energieeffizienzklassenermittlung und werden durch den Versicherer auch nicht anderweitig angeboten.

A 1.5.1.5 Kombinationsmöglichkeiten Produktlinien nach der Energieeffizienzklasse

Die Energieeffizienzklasse des zu versichernden Wohngebäudes ermöglicht die Vereinbarung von folgenden Produktlinien:

Energieeffizienzklasse	Endenergie [Kilowattstunden pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche und Jahr]	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
A+	≤ 30	vereinbar	vereinbar	vereinbar
A	≤ 50	vereinbar	vereinbar	vereinbar
B	≤ 75	vereinbar	vereinbar	vereinbar
C	≤ 100	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
D	≤ 130	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
E	≤ 160	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar



F	≤ 200	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
G	≤ 250	vereinbar	nicht vereinbar	nicht vereinbar
H	> 250	vereinbar	nicht vereinbar	nicht vereinbar

A 1.6 Schleswiger Gefahrenbausteine

A 1.6.1 Grundsatz

Mit Ausnahme der Schleswiger Elektronik- Schleswiger Bauleistungs- und der Schleswiger Glasversicherung gilt für die Vereinbarung der Schleswiger Gefahrenbausteine, dass eine Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude) bei dem Versicherer besteht und die Schleswiger Produktlinien Basis, Top oder Top Plus zugrundegelegt sind.

Die Regelungen nach A 1.3 bis A 1.4 gelten ebenfalls für die Vereinbarung der Schleswiger Gefahrenbausteine.

A 1.6.2 Kombinationsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, dass der Wohngebäudeversicherungsschutz, je nach zugrundeliegender Schleswiger Produktlinie, um spezifische Gefahrenbausteine in folgender Kombination kostenpflichtig erweitert werden kann:

	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Schleswiger Gefahrenbausteine			
Elektronikversicherung Schleswiger Top ¹⁾	vereinbar	vereinbar	vereinbar
Elektronikversicherung Schleswiger Top Plus ¹⁾	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Elementarschadenversicherung	abwählbar	abwählbar	abwählbar
Glasversicherung Schleswiger Top ¹⁾	vereinbar	vereinbar	vereinbar
Glasversicherung Schleswiger Top Plus ¹⁾	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Mietausfallversicherung Schleswiger MAV Top Plus	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Starkregen	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Sofort-Schutz	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Unbenannte Gefahreendeckung	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar

Die mit „¹⁾“ gekennzeichneten Gefahrenbausteine werden nach Beantragung als eigenständiger Vertrag geführt.

A 1.6.3 Gefahrenbausteine Elementarschadenversicherung und Starkregen

Für die Versicherbarkeit von Risiken werden die durch die GDV Dienstleistungs-GmbH, 20097 Hamburg ermittelten Gefährdungsklassen für Hochwasser- und Starkregenereignisse (HGK und SGK) zugrunde gelegt. Es gelten für die Versicherbarkeit/Nicht Versicherbarkeit der Gefahrenbausteine Elementarschaden und Starkregen folgende Regelungen:

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Hochwassergefährdungsklassen (Gefahrenbaustein Elementarschaden)			
HGK 1	vereinbar	vereinbar	vereinbar
HGK 2	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)
HGK 3	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)
HGK 4	nicht versicherbar	nicht versicherbar	nicht vereinbar
	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Starkregengefährdungsklasse (Gefahrenbaustein Starkregen)			
SGK 1	vereinbar	vereinbar	vereinbar
SGK 2	vereinbar	vereinbar	vereinbar
SGK 3	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)

A 1.7 Kostenpakete

A 1.7.1 Grundsatz

Für die Vereinbarung der Schleswiger Kostenpakete gilt, dass eine Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherung) auf Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude) bei dem Versicherer besteht und die Schleswiger Produktlinien Basis, Top oder Top Plus zugrundegelegt sind.

Die Regelungen nach A 1.3 bis A 1.4 gelten ebenfalls für die Vereinbarung der Schleswiger Kostenpakete.



A 1.7.2 Kombinationsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, dass der Wohngebäudeversicherungsschutz, je nach zugrundeliegender Schleswiger Produktlinie, um spezifische Kostenpakete in folgender Kombination erweitert werden kann:

Schleswiger Kostenpakete	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
„Tier und Garten“	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
„Nachhaltigkeit“	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
„Notfall“	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar

A. 1.8 Prämienpflicht

Die Schleswiger Gefahrenbausteine und die Schleswiger Kostenpakete sind prämienpflichtig und führen bei Auswahl zu einer Erhöhung der Wohngebäudeversicherungsprämie. Die Rechnungsstellung erfolgt, mit Ausnahme der eigenständigen Verträge (siehe A 1.5.2.2) mit der Rechnungsstellung der Wohngebäudeversicherung.

A 2 Welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für die Schleswiger Produktlinien, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete?

A 2.1 Selbstbeteiligungen

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

Je nach Höhe führt die gewählte Selbstbeteiligung zu einer unterschiedlich hohen Entlastung der Prämie.

A.2.1.1 Generelle Selbstbeteiligungen Schleswiger Produktlinie Basis, Top und Top Plus

Der Versicherer bietet die Möglichkeit an, für die versicherten Gefahren nach den AVB-A, §§ 2-4 zwischen den nachfolgenden Selbstbeteiligungshöhen zu wählen.

Generelle Selbstbeteiligungen für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge, Leitungswasser, Sturm, Hagel			
Selbstbeteiligung in % der vereinbarten Versicherungssumme (Gleitender Neuwert) zum Schadenzeitpunkt	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
keine Selbstbeteiligung	vereinbar	vereinbar	vereinbar
0,10 %	vereinbar	vereinbar	vereinbar
0,25 %	vereinbar	vereinbar	vereinbar
0,50 %	vereinbar	vereinbar	vereinbar
1,00 %	vereinbar	vereinbar	vereinbar
2,00 %	vereinbar	vereinbar	vereinbar
5,00%	vereinbar	vereinbar	vereinbar

Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

Die Regelungen nach A 2.1.2 (Elementar und Starkregen), A 2.1.3 (Vorschaden Leitungswasser) und A 2.1.4 (Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete) bleiben hiervon unberührt:

A 2.1.1.1 Beispielermittlung zur Höhe der Selbstbeteiligung

Die generelle Selbstbeteiligung in EUR ergibt sich aus der im Jahr des Versicherungsfalles vereinbarten Versicherungssumme und der in diesem Jahr vereinbarten Selbstbeteiligung (in %).

- (a) Vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt Versicherungsfall: 400.000 EUR
 (b) Gewählte Selbstbeteiligung 0,5 %
 (c) Selbstbeteiligung der Produktlinien Basis, Top und Top Plus im Jahr 2024: $\frac{(a) \cdot (b)}{100} = \frac{400.000 \cdot 0,5}{100} = 2.000,00 \text{ EUR}$

In dem vorliegenden Beispielfall beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall für die zugrunde liegende Schleswiger Produktlinien Basis, Top oder Top Plus insgesamt 2.000,00 EUR.



A 2.1.2 Generelle Selbstbeteiligungen Schleswiger Gefahrenbausteine Elementar und Starkregen

Der Versicherer bietet für die Schleswiger Gefahrenbausteine Elementar und Starkregen die Möglichkeit an, zwischen folgenden Selbstbeteiligungshöhen für Elementarschäden und Starkregeneignisse zu wählen:

Generelle Gefahrenbausteine Elementar und Starkregen		
Selbstbeteiligung in % der vereinbarten Versicherungssumme (Gleitender Neuwert) zum Schadenzeitpunkt	Elementar	Starkregen
Standard selbstbeteiligung	0,50 %	0,50 %
1,00 %	vereinbar	vereinbar
2,00 %	vereinbar	vereinbar
5,00 %	vereinbar	vereinbar

Für die Hochwassergefährdungsklasse (HGK) 3 und der Starkregengefährdungsklasse (SGK) 3 (siehe A 1.5.3) sind folgende Mindestselbstbeteiligungen vorgesehen:

Mindestselbstbeteiligung HGK 3 und SGK 3		
Selbstbeteiligung in % der vereinbarten Versicherungssumme (Gleitender Neuwert) zum Schadenzeitpunkt	Elementar HGK 3	Starkregen SGK 3
Mindestselbstbeteiligung oder höher:	1,50 %	1,50 %

Die Berechnung der Selbstbeteiligungshöhe erfolgt analog der Beispielermittlung aus A.2.1.1.1. Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

A 2.1.3 Spezifische Selbstbeteiligungen bei Vorschaden Leitungswasser

Sofern für die Gefahr Leitungswasser (siehe AVB-A, Abschnitt § 3 ff.) in Bezug auf das zu versichernde Wohngebäude

- ein Vorschadenverlauf innerhalb der letzten fünf Jahre durch den Vorversicherer bestätigt und/oder
- ein Vorschadenverlauf innerhalb der letzten fünf Jahre durch den Versicherungsnehmer vorvertraglich (siehe AVB-B, Abschnitt B 3.1.1) angezeigt wird;
- es sich bei dem zu versichernden Wohngebäude um ein versicherbares Risiko handelt (siehe A 1.4.1),

gilt für die Gefahr Leitungswasser eine spezifische Mindestselbstbeteiligung in der Schleswiger Produktlinie Basis, Top und Top Plus, sofern die Vorschadengesamtsumme mehr als 1.500 EUR beträgt:

Selbstbeteiligung Leitungswasser bei Vorschaden			
	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Selbstbeteiligung in % der vereinbarten Versicherungssumme (Gleitender Neuwert) zum Schadenzeitpunkt	1,00 %	1,00 %	1,00 %

Die Berechnung der Selbstbeteiligungshöhe erfolgt analog der Beispielermittlung aus A.2.1.1.1. Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

Sofern eine nach A 2.1.1 höhere Selbstbeteiligung gewählt wird, ersetzt diese die spezifische Selbstbeteiligung für die Gefahr Leitungswasser.

A 2.1.3.1 Dauer

Die Mindestselbstbeteiligung bleibt für eine ununterbrochene Dauer von drei Jahren nach Versicherungsbeginn bestehen.

Eine Reduzierung der Mindestselbstbeteiligung ist nach Ablauf der ununterbrochenen Dauer von drei Jahren möglich, sofern während der ununterbrochenen Dauer von drei Jahren nach Versicherungsbeginn

- kein Leitungswasserschaden eingetreten ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Versicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist,
- die fälligen Prämien (Erst- und Folgebeitrag) rechtzeitig geleistet worden sind,
Rechtzeitig geleistet ist eine fällige Prämie dann, wenn keine der Rechtsfolgen nach AVB-B, Abschnitt B.1.3.2 (Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug), B 1.3.3 (Leistungsfreiheit des Versicherers), B 1.4.2 (Schadenersatz bei Verzug), B 1.4.3 (Mahnung), B.1.4.4 (Leistungsfreiheit nach Mahnung) oder B 1.4.5 (Kündigung nach Mahnung) eingetreten sind.
- der Versicherungsschutz nicht aus anderen Gründen prämiensfrei gestellt oder die Prämien gestundet worden sind.



A 2.1.3.2 Beantragung

Der Versicherungsnehmer muss die Herabsetzung der Mindestselbstbeteiligung für die Gefahr Leitungswasser durch eine gesonderte Mitteilung in Textform beim Versicherer beantragen.

A 2.1.3.3 Wirksamkeit

Die erfolgreich beantragte Herabsetzung der Mindestselbstbeteiligung für die Gefahr Leitungswasser wird mit Wirkung der nächsten Vertragshauptfälligkeit wirksam. Der Versicherer bestätigt die Herabsetzung der Mindestselbstbeteiligung in Textform.

A 2.1.4 Spezifische Selbstbeteiligung Schleswiger Produktlinien, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete

Für die Schleswiger Produktlinien, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete gelten folgende Selbstbeteiligungen:

Quelle	Überschrift	Abschnitt	Text	Regelung
TOP Plus	Schleswiger Top Plus	A 3.13	Terrarien	250 EUR
TOP Plus	Schleswiger Top Plus	A 3.2.1	Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	1.500 EUR
TOP Plus	Schleswiger Top Plus	A 3.2.2	Leitungswasserschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	1.500 EUR.
TOP Plus	Schleswiger Top Plus	A 4.2	Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes	250 EUR
TOP Plus	Schleswiger Top Plus	A 5.4	Graffitischäden	250 EUR
TOP Plus	Schleswiger Top Plus	A 5.6	Kosten für den Diebstahl von mitversicherten Sachen	500 EUR
TOP Plus	Schleswiger Top Plus	A 5.14	Mut- und böswillige Beschädigung	250 EUR
TOP	Schleswiger Top	A 3.2.1	Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	2.500 EUR
TOP	Schleswiger Top	A 3.2.2	Leitungswasserschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	2.500 EUR
TOP	Schleswiger Top	A 4.2	Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes	250 EUR
TOP	Schleswiger Top	A 5.4	Graffitischäden	250 EUR
TOP	Schleswiger Top	A 5.6	Kosten für den Diebstahl von mitversicherten Sachen	500 EUR
TOP	Schleswiger Top	A 5.13	Mut- und böswillige Beschädigung	250 EUR
Basis	Schleswiger Basis	A 3.2.1	Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	2.500 EUR
Basis	Schleswiger Basis	A 3.2.2	Leitungswasserschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	2.500 EUR
Basis	Schleswiger Basis	A 5.1	Ferienhaus und Wochenendwohnsitz	1,00 % der VSU im Schadenjahr für Leitungswasserschäden



Quelle	Überschrift	Abschnitt	Text	Regelung
Schleswiger Basis, Top und Top Plus		Vorschäden Leitungswasser > 1.500 EUR Gesamtschadensumme: generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 1,00 % für die Gefahr Leitungswasser.		
EL_09_2024_SVV_VGV	Gefahrenbaustein Elementar	A 4.2	Elementarschäden	0,5 % Mindest-SB
		Sonderregelung HGK 3: 2,00 % der vereinbarten Versicherungssumme		
ST_07_2024_SVV_VGV	Gefahrenbaustein Starkregen	A 3.2	Starkregenereignisse	0,5 % Mindest-SB
		Sonderregelung SGK 3: 2,00 % der vereinbarten Versicherungssumme		
UG_09_2024_SVV_VGV	Gefahrenbaustein unbenannte Gefahren	A 3.2	Unbenannte Gefahren	0,15 % der geltenden VSU max. 2.000 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.1	Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten für umgestürzte Bäume	10 % der Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten, mind. 250 EUR, max. 750 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.2	Beseitigung von Spechtabschlägen	150 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.4.4	Wiederherstellung nach Wildschaden (Gartenpflanzen)	150 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.5.4	Wiederherstellung nach Wildschaden (Gartenanlagen)	150 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.6	Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung	150 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.7	Schäden durch Bäume nach Wurzelbefall	500 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.8	Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Tiere	150 EUR für Pickschäden durch Vögel
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.10	Wurzelschäden am versicherten Gebäude	250 EUR
KP-N_09_2024_VGV_Notfall	Kostenpaket Nachhaltigkeit	A 2.3.3	Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren Teilen	750 EUR

A 2.1.4.1 Richtlinien Selbstbeteiligungen

Die nach A 2.1.4 gegelten Selbstbeteiligungen gehen den Regelungen nach A 2.1.1, jedoch nicht den Regelungen nach A.2.1.3 vor.

Für den Gefahrenbaustein Elementarschaden und Starkregen gelten die in 2.1.4. aufgeführten Selbstbeteiligungsregelungen, sofern dem Versicherungsvertrag für diese Gefahrenbausteine keine höhere Selbstbeteiligung nach A 2.1.2 zugrunde liegt.

Teil B - Prämienrichtlinien

B 1 Welche Mindestprämie liegt dem Schleswiger Wohngebäudeversicherungsvertrag zugrunde? Welche Ratenzahlungszuschläge werden erhoben und welche Bezahlverfahren werden akzeptiert? Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Versicherungssteuererhebung?

B 1.1 Mindestprämie

Für die Schleswiger Produktlinien Basis, Top und Top Plus (ohne Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete) gelten folgende, jährliche Mindestprämien, ohne Versicherungssteuer:

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Jährliche Mindestprämie ohne Versicherungssteuer	118,00 EUR	154,00 EUR	179,00 EUR

Unterjährige Zahlungsweisen sind möglich, sofern die jährliche Mindestprämie nicht unterschritten wird.



B 1.2 Ratenzahlungszuschläge

Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung der fälligen Gesamtprämie (Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete). beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%. Eine monatliche Zahlweise ist nicht vorgesehen.

B 1.3 Laufzeitrabatt

Bei einer vertraglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr gewährt der Versicherer einen Laufzeitrabatt in Höhe von 5 % auf die Gesamtprämie (Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete).

Unberührt hiervon bleiben die Vorgaben zur Mindestprämie nach B 1.1.

B 1.4 Bezahlverfahren

Der Vertragsabschluss ist unabhängig der Zahlweise sowohl bei Vereinbarung des Lastschriftinzugsverfahrens (SEPA) als auch bei Zahlung per Rechnung möglich.

B 1.6 Versicherungssteuer

Der Versicherer berücksichtigt bei der Prämienberechnung die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuern nach dem Versicherungssteuergesetz in aktuell gültiger Fassung.

Für die Hauptversicherungen und Gefahrenbausteine sowie Kostenpakete gelten folgende Steuersätze gemäß Versicherungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2021 (BGBl. I S. 874).

Produktbezeichnung	Referenz	Versicherungssteuersatz
Produktlinie Basis	Basis_2025_03_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Produktlinie Top	Top_2025_03_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Produktlinie Top Plus	TopPlus_2025_03_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Starkregen	ST_07_2024_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Elementarschadenversicherung	EL_2025_03_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Elektronikversicherung	ABE_2025_03_SVV_Allgefahren	19 % der Versicherungsprämie
Feuerrohbauversicherung	FRBV_2025_03_SVV_ABBL	19 % auf 60 % der Versicherungsprämie
Bauwesenversicherung für Neubauten	ABBL_2025_03_SVV_Bauwesen	19 % der Versicherungsprämie
Glasversicherung	GLV_07_2024_SVV_Glas	19 % der Versicherungsprämie
Mietausfallversicherung Schleswiger MAV Top Plus	MAV_2025_03_SVV_VGV	19 % der Versicherungsprämie
Sofort-Schutz	Sofort_Schutz_2025_03_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Unbenannte Gefahrendeckung	UG_2025_03_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Kostenpaket „Tier und Garten“	KP-TG_2025_03_VGV_TierundGarten	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Kostenpaket „Nachhaltigkeit“	KP-N_2025_03_VGV_Nachhaltigkeit	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Kostenpaket „Notfall“	KP-N_2025_03_VGV_Notfall	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie

ENDE der Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Wohngebäudeversicherung, Schleswiger Gefahrenbausteine und Schleswiger Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV)



Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzhinweise (KI_01_2024_SVV_DSGVO)

Vorbemerkungen	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird insbesondere durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung nur zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.</p>
Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung	<p>Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir daher nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.</p> <p>Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.</p> <p>Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Fremdgesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.</p> <p>Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO.</p> <p>Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT- Betriebs, ▪ zur Direktwerbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, ▪ zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können. <p>Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie beispielsweise aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO.</p>
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	<p>Schleswiger Versicherungsverein a. G.:</p> <p>Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll Mail info@schleswiger.de Telefax +49 (0) 4665 940422</p>
Datenschutzbeauftragter	<p>Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:</p> <p>datenschutz@schleswiger.de</p>
Einwilligungserklärung	<p>Unabhängig von einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden.</p> <p>Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.</p>



Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten (Leistungsdaten).

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer uns aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln wir diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherung, Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden wie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Sachversicherer: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, die diese hier genannten Datenschutzhinweise ebenfalls berücksichtigen

Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.



Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unseren Versicherungsverein geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben zum Verantwortlichen angegebenen Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie können sich über unseren Datenschutzbeauftragten Informationen zu unseren externen Dienstleistern und des Rückversicherers einholen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
 Schleswig-Holstein
 Postfach 7116
 24171 Kiel

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie als Kunde des Schleswiger Versicherungsverein a. G. willigen mit Antragsunterschrift ein, dass

- der Schleswiger Versicherungsverein a. G. die von Ihnen in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.
- ihre Daten an Rückversicherungen und an andere Versicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden.
- der Schleswiger Versicherungsverein a. G. Ihre Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für Sie zuständigen der Schleswiger Versicherungsverein a. G. Ihre Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für Sie zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung des Schleswiger Versicherungsverein a. G. klärt Sie als Nutzer über die Art, den Umfang und dem Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns als Versicherer auf. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter:

Internet: www.schleswiger.de/datenschutz



Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die **Frist beginnt, nachdem** Ihnen folgende Informationen jeweils in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen oder Besonderheiten Bedingungen.
- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 dieser Widerrufsbelehrung aufgeführten Informationen

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Schleswiger Versicherungsverein a. G
Dorfstraße 38
25924 Emmelsbüll-Horsbüll
Mail info@schleswiger.de
Telefax +49 (0) 4665 940422

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlungsweise des Beitrags wie folgt errechnet

- a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 des Jahresbeitrags
- b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 des Halbjahresbeitrags
- c) bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 des Vierteljahresbeitrags
- d) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben sind

Besondere Hinweise

- Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
- Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.
- Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- (1) Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer
- (2) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form



- (3) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers
- (4) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers
- (5) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen
- (6) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden
- (7) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge
- (8) die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises
- (9) Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll
- (10) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (11) Angaben zur Laufzeit des Vertrages und Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages (sofern vorhanden)
- (12) Angaben zur Beendigung des Vertrages soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (13) dass auf den Vertrag anwendbare Recht
- (14) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen
- (15) einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt
- (16) Name und Anschr der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde

Ende der Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)



Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Schleswiger Versicherungsverein a.G., Dorfstraße 38, 25924 Emmelsbüll-Horsbüll, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.



4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ende Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)



Satzung Schleswiger Versicherungsverein a. G. (Fassung S09/2023)

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet**
1. Der im Jahre 1847 gegründete Verein führt den Namen Schleswiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er hat seinen Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll, Kreis Nordfriesland.
 2. Das Geschäftsgebiet umfasst das In- und Ausland.
- § 2 Zweck des Vereins**
1. Der Verein betreibt Sachversicherungen und die Allgemeine Unfallversicherung, ausgenommen Industrieversicherungen. Der Verein kann Versicherungsverträge gegen festes Entgelt schließen und aktive Rückversicherung gewähren. Die Einnahme aus diesen Versicherungen darf 15% der Gesamtbeitrageinnahme nicht übersteigen.
- § 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger
- § 4 Mitgliedschaft**
1. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Sie endet mit dem Versicherungsverhältnis, es enden damit auch alle verbundenen Rechte.
- § 5 Organe**
- Vereinsorgane sind
1. die Mitgliedervertretung
 2. der Aufsichtsrat
 3. der Vorstand
- § 6 Mitgliedervertretung**
1. Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder
 2. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 21 und höchstens 33 von ihr selbst gewählten Mitgliedern. Für die Mitgliedervertretung ist jedes Mitglied wählbar, welches das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und weder Angestellter noch Vertreter des Vereins oder an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Eine Stellvertretung in der Mitgliedervertretung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig, jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme verhinderten Mitgliedervertreter vertreten
 3. Gewählt wird durch Stimmzettel. Zurufwahl ist gestattet, sofern nicht mehr als drei anwesende Mitgliedervertreter dagegen Widerspruch erheben. Entfällt bei einer Wahl auf mehrere Personen die gleiche Stimmzahl, so entscheidet das Los.
 4. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so können die Mitgliedervertreter in der nächsten Versammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitgliedervertreter währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte.
 6. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus anderem wichtigem Grunde von der Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedervertreters oder die Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens.
 7. Das Amt des Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt, Auslagen werden erstattet.
- § 7 Mitgliedervertreterversammlung**
1. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen gefasst. An den Versammlungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates teil.
 2. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff des Aktengesetzes.
 3. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertreterversammlung ist die Anwesenheit bzw. Vertretung gemäß § 6 Nr. 2 von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter erforderlich.
Ist eine Mitgliedervertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neu einberufene Versammlung auch bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Mitgliedervertretung über Gegenstände der gleichen Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung darauf besonders hingewiesen wurde.



4. Soweit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz Vorschriften des Aktiengesetzes über Minderheitenrechte entsprechend gelten, tritt an die Stelle des zehnten bzw. zwanzigsten Teils des Grundkapitals eine Minderheit von einem Zehntel bzw. Zwanzigstel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedervertreter.
5. Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für Wahlen zur Mitgliedervertretung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung dem Vorstand vorbringen und ein Vereinsmitglied zur Begründung in die Mitgliederversammlung entsenden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dieses im Interesse des Vereins für erforderlich halten, oder wenn mindestens fünf Mitgliedervertreter dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt haben.
9. Über die Verhandlungen der Mitgliedervertreter-versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die alljährliche Bestimmung und Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Abschluss nicht billigt.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
6. Wahl des Aufsichtsrates.
7. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
8. Änderung der Satzung und Einführung weiterer Versicherungszweige bzw. -arten.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist nicht einzurechnen. Wiederwahl ist zulässig. Zwei Ersatzmitglieder werden gleichzeitig für alle sechs Aufsichtsratsmitglieder bestellt.
2. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen wurden, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen dieses anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
3. Die Einberufungen der Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mindestzahl nicht unterschritten wird.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Stimmabgabe gilt die Regelung entsprechend.



§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abzugeben.
1. Den Aufsichtsrat treffen die ihn durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere
 - a. die Überwachung der Geschäftsführung
 - b. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages zur Überschussverteilung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 - d. die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse
2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich
 - a. zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - b. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken
 - c. zur Beleihung von Grundstücken
 - d. zur Anlage von Vermögenswerten, die nach Art oder Umfang von besonderer Bedeutung sind
 - e. für die Bestellung und Abberufung von Vorständen und Geschäftsführern in wesentlichen Tochtergesellschaften
 - f. zur Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
 - a. die Satzung zu ändern, soweit es die Fassung betrifft
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dieses vor der Genehmigung verlangtDie Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dieses von ihr verlangt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine von ihnen zum Vorsitzenden bestimmen.
3. Der Verein wird vertreten durch
 - a. zwei Vorstandsmitglieder oder
 - b. durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristenwenn der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 13 Einnahmen

- Die Einnahmen bestehen aus
- a) den fälligen Beiträgen der Mitglieder
 - b) den sonstigen Einnahmen
 - c) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus Beiträge gemäß den vom Vorstand festgesetzten Tarifen zu entrichten.

§ 15 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen sowie die gemäß § 16 Nr. 3 und 4 der Satzung verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben eines Geschäftsjahres und der nach § 16 Nr. 2 der Satzung vorgeschriebenen Zuführung zur Verlustrücklage nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung dieses Fehlbetrages erforderliche Summe nicht übersteigen.



2. Das Erheben und die Höhe der Nachschüsse werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Die Höhe darf einen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten
 3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder, auch die im Geschäftsjahr ausgeschiedenen, im Verhältnis ihrer für das betroffene Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge verpflichtet.
 4. Die Zahlung der Nachschüsse unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Zahlung der Beiträge.
1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in mindestens folgender Höhe als Sollverlustrücklage zu bilden

§ 16 Verlustrücklage, freie Rücklage

Gebuchte Brutto-beiträge (geb. BBE)	Sollverlustrücklage
bis 0,26 Mio. EUR	100 % der geb. BBE
bis 0,52 Mio. EUR	zusätzlich 80 % der 0,26 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
bis 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 10 % der 0,52 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
über 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 5 % der 1,28 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE

2. Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Sollverlustrücklage jährlich 3 % der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen. Maßgeblich für die Zuführung ist der Stand der Verlustrücklage vor einer Entnahme nach § 16 Nr. 4.
3. Ist die Sollverlustrücklage gebildet, kann der Vorstand bis zu 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder freien Rücklagen zuführen. Die Mitgliedervertretung kann weitere Zuführungen zu Rücklagen gemäß § 8 der Satzung beschließen. Eine Auflösung freier Rücklagen ist nur soweit zulässig, wie die gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Solvabilitätsvorschriften eingehalten werden.
4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden. Durch Inanspruchnahme darf der Bestand nicht geringer werden als 50 % der Sollverlustrücklage.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 17 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der Überschuss eines Geschäftsjahres nicht der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zugeführt wurde, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
2. Diese Rückstellung darf ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattung verwendet werden.
3. Maßstab für die Verteilung der Beitragsrückerstattung bilden die Beiträge zur Hauptfälligkeit des folgenden Geschäftsjahres oder die Nachschüsse des Geschäftsjahres. Auf welche Versicherungszweige eine Rückerstattung verteilt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 18 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der erschienenen Mitgliedervertreter der Auflösung zugestimmt haben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse enden zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§ 20 Liquidation

1. Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beitrags- und Nachschusspflicht der Mitglieder bleibt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt.